

Franckesche Stiftungen zu Halle

Fernerweite/ und Gründliche Deduction Derer Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit/ Worinnen Über dasjenige/ was dißfalls ohnlängst in Druck ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], Anno 1708.

VD18 10461612

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-205550](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-205550)



Aller Durchlauchtigster ꝛc.

Der Königl.
Maj. großes
Mitleiden.

Hochstlöbl.
Intention und
Klagen.

Gnädigster
Befehl.

Nach Königl. Majestät
Gnädigstes Rescript von N.
des Monaths N. ist mir den
N. vorigen Monaths N. gehö-
rig eingehändigt / und habe
daraus in unterthänigstem Respect des meh-
rern erschen / wie Ew. Königl. Majest.
in besonderem Mitleiden Ihnen tieff las-
sen zu Herzen gehen / die vielen Ein-
griffe und Drangsalen / womit die Evan-
gelischen Unterthanen unter Catholischen
Obriheiten / wie hin und wieder in Deutsch-
land / also auch insonderheit in Schlesi-
en / angefochten / betrübet und gedrucket wor-
den. Ew. Königl. Maj. lassen zugleich
einen rechten Königl. gerechten Eifer darin-
nen spüren / ob denen Armen in ihrem höch-
sten Anliegen möchte zu helfen seyn / und
beklagen / daß das Schlesiensche Religions-
Negotium von denen protestirenden Pui-
sances bißhero nicht so eysrig / als die Noth-
durfft es wohl erfordert hat / besorget
worden / und noch dazu / da man ietziger
Zeit im Reich hin und wieder bemühet
wäre / denen Religions-Gravaminibus durch
gütliche Mittel abzuhelfen / an die Schles-
ier allein fast gar nicht gedacht / und ihr
Anliegen als eine das Heil. Röm. Reich
wenig angehende Sache negligiret wor-
den wolte. Dahero von mir Allergnä-
digst zu wissen begehren / ob dann Schles-
ien von Deutschland so gar abgesondert
sey / daß um derselben als einer außer
Deutschland gelegenen Provinz / Con-
servation die teutsche protestirende Für-
sten sich nicht sonderlich zu bemühen hät-
ten / oder da es ja noch zu Deutschland ge-
höret / auf was Weise solches sey ; Was vor
Fundamenta ihres Religions-Exercitii die
Schlesier hätten ; Ob Sie die deßhalb-
empfangene Asscuratoria aus ihrer Schuld
verlohren ; Wie Ihnen im Instrumento
Pacis Westphal. prospiciet worden / und
wenn man ex Tenore desselben ihren Gra-
vaminibus abzuhelfen / und Adversariis zu Fest-
haltung desselben anliegen wolte / ob Ih-
nen genugsam geholffen / und die Reli-

gions-Freyheit samt deren Übung Ihnen
sicherlich befestiget würde ; Oder ob Sie
noch ein mehrers / als darinnen enthalten /
zu fordern / und auf ihre wohl erworbene
Asscuratoria sich noch zu beruffen befugt
wären ? Von welchen Punkten eine gründ-
liche Information, meinem besten Wissen
und Gewissen nach / an Dero Maj. ich för-
dersambst unterthänigst einschicken solle.

Solchem Ew. Königl. Maj. Befehl
zu unterthänigst gehorsambster Folge / ha-
be Derselben hier seyendes Archiv / so
wohl auch andere bewährte Autores /
die von Schlesienschen Sachen geschrieben /
und was mir sonst von glaubwürdigen
Leuten durch Correspondenz unterhanden
kommen / ich durchsuchet und gefunden /
daß Schlesien eine statth. in denen Grän-
zen Deutschlands gelegene Provinz ist / in
viel Fürstenthümer und freye Stan-
des-Herrschaften eingetheilt. Vor
zeiten hat es ein Theil des Königreichs
Pohlen gemacht. Die Historici / so von
Schlesienschen Sachen geschrieben / geben
vor / daß Henricus I. nach dem Sieg bey
Merseburg / als er den Ungarn durch
Schlesien nachgeset / und sie bey Glas
zum andermahl geschlagen / es gewonnen /
und dem Reich zinsbar gemacht habe.

Gewiß ist / daß Otto Magnus große
Kriege mit denen Pohlen geführet / wie
Conring. Tract. de Finibus Imperii zeigt /
und diese so wohl als die Schlesier den
Scepter des Röm. Reichs verehret / die
Belehnung von denen Räkern empfan-
gen / und den Zins gezahlet haben.

Ohngefähr ums Jahr 1177. apud Con-
ringium 1163. hat es seine eigene Herzhoge
bekommen. Denn als Boleslaus Crispus
Herzog in Pohlen / seinen Bruder Ula-
dislaus vertrieben / und dieses Sohne /
gleichsam im Elend / ihres Patrimonii ent-
setzt / umbhergiengen / nahm sich Räkser
Friedrich ihrer an / schrieb an die Stände
in Pohlen / des vertriebenen Uladislai Söh-
nen wiederum zu dem Ihrigen zu ver-
holffen.

Voraus die-
se Informa-
tion genom-
men.

Schlesiens
Eintheilung.

Wohin es vor
diesem gehö-
ret.

Henricus I.
hat es dem
Reich zins-
bar gemacht.

Gewißheiten
von Ottone
Magno.
Ist damals
schon lehn-
und zinsbar
gewesen.

Bekommt sei-
ne eigene Her-
zoge aus Pia-
stischem
Stamm.

Sol

und wird durch Hülffe Kayfers Friderici unter Uladislai Königs in Pohlen Sohn vertheilt. Floriren bis 1675. da der Piastische Stamm in Georg. Wilhelm verdorret.

bleiben dem Röm. Reich lehn- und zinsbar.

Der Zins ward denen Königen in Böhmen geschenkt / der Kayser aber blieb Oberherr.

Gelegenheit denen Böhmischen Königen gegeben / Schlesien an sich zu ziehen.

Schlesische Herzoge geben sich aus freyem Willen einer nach dem andern in Böhmisches Schut. Diploma Rudolphi.

Schlesische Fürstenthum gehöret dem Kayser und Reich unter Lehn. Erbvergleich wird bestätigt.

Und Wenceslao übergeben.

Schlesien nach ist der Vergleich getroffen / und durch Kayserl. Hülffe Schlesien unter Sie ausgetheilt worden. Boleslaus Longus hat Breslau / Liegnitz / Neiß 20. Miecislau Oppeln / Rattibor / Tieschen 20. Conradus, Crossen / Glogau / Sagan 20. bekommen. Dieser Fürsten Posterität hat in einigen Fürsten bis in unsere Zeiten floriret / da Anno 1675. der letzte Fürst aus Piastischen Stamm Herzog George Wilhelm / zu Brieg / Liegnitz und Wohlau / denselbigen geendet.

Diese Fürsten und deren Successores sind in beständiger Treue dem Röm. Reich lehn- und zinsbar geblieben / und obwohl Fridericus I. Uladislao dem Herzogen in Böhmen / bey Conferirung der Königl. Würde / den Tribut aus Pohlen und Schlesien geschenkt / wie Goldastus, Tom. 2. seiner Reichs-Satzungen / das deswegen ertheilte Diploma anführet / jedennoch sind die Kayser stets Oberherren darüber geblieben / ja auch / da Pohlen von Teutschland abgerissen / ist Schlesien dennoch in der Treue und vorigen Beschaffenheit gegen das Röm. Reich fest bestanden.

Es haben aber die Bömischen Könige durch den Tribut, so ihnen aus Kayserl. Gnade geschenkt worden / Gelegenheit bekommen / sich mit denen Schlesischen Herzogen fester zu setzen / und sie mit Consens der Kayser an sich und das Königreich Böhmen zu knüpfen. Da ist es geschehen / daß / wie sich einer nach dem andern in Böhmisches Schut wider Pohlen aus freyem Willen gegeben / sie durch Erbverbrüderungen / mit Consens der Kayser / auf den Fall der Caducität / der Succession sich versichert haben.

Daß dem also sey / zeigt insonderheit an das Diploma Rudolphi I. durch welches er den Erb-Vertrag Henrici, Herzogs in Schlesien übergeben hat. Ich will ihn ganz erzählen / weil er obiges sehr erläutert. Er lautet also:

Wir Rudolphus von GOTTES Gnaden Römischer König / allezeit Mehrer des Reichs / entbiethen allen Unsern des Röm. Reichs Getreuen / denen dieser Brieff vorkommt / Unsere Gnad und alles Gutes / und thun Euch zu wissen / daß wir die Ordnung und Vortrag / wie es mit dem Breslau- oder Schlesischen Fürstenthum / so uns und dem Röm. Reich unter Lehn gehörig / künftighin gehalten werden sollte / besiegelt gesehen: Als nemlich wenn Unser Herr Gott den Durchl. Henrichen Herzog in Schlesien / Todes halber abfordern würde / daß der Durchl. Ottogarus König in Böhmen / oder seine Erben und nachfolgende Bömische Könige ihm die ganze Landschaft Schlesien erblich einnehmen und besizen müßte. Diem Weil denn dieses Recht auf diemahl Könige Wenceslao Unserm allerliebsten Sohn angefallen / und er sich dessen anmassen will / so thun wir solches hiermit in Krafft Unserm Röm. König-

reichs bestätigt übergeben. Dat. E. furth den 25. Septembr. Anno 1209.

Hieraus erscheinet klarer als die Sonne / daß Schlesien ein Reichs-Lehn / längst vor der Incorporation in Böhmen gewesen / und in solcher Qualität diesen Königen verliehen worden. Johannes Luzelburgicus, König in Böhmen / hat ihm und seinen Successoren dieses Herzogthum noch mehr versichern wollen / daher er mit Casimiro, dem König in Pohlen gehandelt / welcher ihm seinen Anspruch an Schlesien durch eigenen Vergleich abgetreten / die mehrgemeldte Herzoge aber / als seine Manne mit Eyde ihm verpflichtet / hat aber nur das immediatum & utile Dominium gehabt / in dem die Kayser gleichwie vorher / das supremum über sie behalten. Darauf denn endlich folget / daß durch Carolum IV. Römisch. Kayser die völlige Incorporation dieses Reichs-Lehns in Böhmen / mit Consens der Churfürsten / geschehen. Weilobiges alles in der goldenen Bulle, welche Hochgedachter Kayser Carolus IV. ult. gedachte Incorporation aussertigen lassen / wiederhohlet und bestätigt ist / so wird Ew. Königl. Maj. nicht ungnädigst oder zuwider seyn / wenn ich aus selbigen das nöthige hieher setze.

P. P. Biewohl weiland Böhl. Gedächtnis Friedrich Röm. Kayser / Unser Vorfahr aus sonderer Gabe Sr. Mildigkeit / weil. dem Durchl. Uladislao, Herzogen in Böhmen / guter Gedächtnis / der vor seiner Erönung das Königreich regierte / und seinen Erben / den Königen zu Böhmen den Zins aus dem Lande Pohlen / den seine Vorfahren die Herzoge zu Böhmen lange Zeit aus Pohlen zu heben gepflegt / den auch die Herzoge zu Pohlen und Schlesien dem H. Röm. Reich zu reichen schuldig gewesen / wie solches in vorgemeldten Kayfers Brief lautet begriffen und ausgedruckt ist / mildiglich zu geben geruhet / wie dann die Herzoge in Pohlen und Schlesien denselben Zins unserm Durchl. Eltern und vordern Königen zu Böhmen / zu einem Zeichen schuldiger Unterthänigkeit und Erkanntnis ihrer Obern Herrschaft vielvergangeney Zeit ordentlich bezahlet. Jedoch zu mehrer Hülff und besserer Versicherung haben mit der Zeit die bemeldten Herzoge für sich selbst und ihre Nachkommen / auch von derselben wegen ihre Fürstenthum / Land- und Herrschaft von Wepl. Hochlöbl. Gedächtnis König Johannsen zu Böhmen / Unserm geliebtesten Vater / in Zeit seines Lebens / und hernach von Unser Hoheit / nach bemeldten Unserm Vaters Abgang / und der Cron Böhmen zu rechtem Lehn mit Solennität und Zierlichkeit darzu gehörig / auch Uns und bemeldten unsern Vätern / in Zeit seines Lebens / als Königen zu Böhmen / und der Cron des Königreichs Böhmen die gebührliche Lehens-Pflicht auch Eyde / schuldigen Gehorsam / Getreue und Unterthänigkeit leibliche Eyde gethan.

Und wiewol das fürtreffliche Herzogthum

Schlesien ein Reichs-Lehn

Johannes Luzelburgicus.

Handelt mit Casimiro.

Der ihm seine Prætenlion abtritt.

Hat das Dominium utile & immediatum der Kayser das directum & supremum behal- ten / Ist zu merken / daß Schlesien quatorum ein Lehn des Reichs gewesen / die partes aber als die Herzoge und freye Stände des Reichs schaffte ihr Lehn von den Königen in Böhmen genommen.

Aurea Bulla incorporationis a Carolo IV. facta Kayser Friedrich hat aus sonder Gabe Uladislao und seinen Erben Königen in Böhmen den Zins aus Pohlen und Schlesien mildiglich geschenkt. Den auch die Herzoge zu einem Zeichen ihrer Unterthänigkeit ordentlich bezahlet. Causa subjectionis zu mehrer Hülff und besserer Versicherung haben die Herzoge ihre Fürstenthümer von Johannsen un Carolo IV. zu rechtem Lehn mit Solennität und Leibl. Eyden empfangen.

Rudolphus i.
hat

den Erb-
gleich zwis-
schen Otto-
gar, König in
Böhmen und
Herzog Hen-
rich in Schle-
sien wegen
des Fürsten-
thums Bres-
lau bestäti-
get.

Und die Könige
in Böh-
men

wegen viel
angenehmer
dem H. Röm.
Reich geleiste-
ter Dienste
zierlich inve-
stiret / und
damit beleh-
net.

Aus Kayserl.
Macht wer-
den die einge-
führte Diplo-
mata bestäti-
get / und sollen
überall gültig
seyn als die
Originalien
selbst.

thum Breslau und Schlessen / mit allen
seinen Ein- und Zugehörungen zu rech-
tem ungemittelten Eigenthumb Weyl.
denen Durchlauchtigen Königen zu Böh-
heim von Alters her zugehört / wie sol-
ches Hochlöbl. Gedächtniß Rudolphens /
Röm. Königs / Unsers Vorfahren Brie-
fe klärlich anweisen / nemlich in dem er-
sten wird angezeigt / eine Ordnung durch
ihn zwischen den Durchlauchtigen Weyl.
Ottogar zu Böhheim Unseren Liebsten
Uhr- Anherren und Herzogs Heinrichs
zu Breslau und Schlessen / im Fall / so der
Herzog vor Ihm mit Tode abginge / in
bemeldten Fürstenthum zu Breslau und
Schlessischen Landen / und allen seinen
Herrschaften succediren / nachfolgen und
erben soll. Aber im andern Brief wird
klarlich gemeldet:

So nun Herzog Heinrich mit Tode
abgegangen / des vor genannten Ottogar
seinen Erben und Nachkommenden Kö-
nigen zu Böhheim das Herzogthum
Breslau und Schlessen mit seinen Städ-
ten / Landen und Herrschaften vorge-
meldet / als die deme würcklich gefallen
und ledig seyn / von viel angenehmer
Diensten wegen / so die Durchl. Könige
zu Böhheim dem Heil. Röm. Reich ge-
than hatten / zierlich investirt und da-
mit belehnet waren. Jedoch hat
Durchl. König Johannes, König in Böh-
men / vorgemeldter unser Vater mit dem
Durchl. Heinrich, dem letzten Herzog zu
Breslau und Schlessen / Unsern Schwä-
ger / die Zeit sie beyde im Leben gewe-
sen / eine Vergleichung gethan und ein-
gegangen / nemlich daß bemeldter Herzog
Heinrich die Weichbild. Stadt oder Ge-
bieth Glas mit derselben Mannschafft /
Lehn / Herrschaften / und aller seiner Zu-
gehörung mit bemeldten unsers Vaters
Bewilligung sein eigen Lebenlang haben
und gebrauchen solle / doch dergestalt /
daß nach seinem tödtlichen Abgang sein
Fürstenthum / als Breslau und Schles-
sien / und darzu die vorgenannte Herr-
schafft Glas / in Niessung und Besizung
Unsers Vaters seiner Erben und Nach-
kommenden der Könige und Cron des
Königreichs Böhheim / ohne einigerley
Zerrung wiederum gefallen soll / wie sol-
ches mit der Zeit beschehen ist.

Wie wir vormahls aus Vollkom-
menheit Kayserl. Maj. geordnet und ge-
sehen haben / also sehen und ordnen Wir
jeko / aus Vollkommenheit Kayserl. Macht /
mit rechtem Wissen / daß alle obgenann-
te Meinung und Clausul der Kayser- und
Königl. Briefe / die wir zu Verweisung
vorbemeldter Unser Intention einzufüh-
ren befohlen / jederzeit und an allen En-
den / inn- und ausser Gerichts / auch in
allen Gemeinen und sonderm Handlun-
gen und Geschichten / also so oft dieser
Brief zu vernehmen fürkommt / dersel-
selben Krafft / Würckung und Autori-
tät seyn / als ob sie in ihren Originalien

gesehen würden / sonderlich aus der Ur-
sachen / weil dieselben Originalien durch
Uns und etliche des Heil. Römischen
Reiches Fürsten / Grafen und Her-
ren / mit Fleiß aufcultiviret / abgehört
und gesehen worden / und leglich mit
einem sonderm Rath über alles vorge-
meldtes / wie sie oben ausgedruckt / von
Wort zu Wort vernommen / und mit
fleissiger fürsichtigen Betrachtung
examiniert und bewogen / damit aus
unrechtem Verstand oder Auslegung
Männiglich / wer die seyn möchten / Un-
ser oder Unser Erben / Nachkommen /
Königen zu Böhmen und der Cron / des
selben Königreichs Gerechtigkeiten / Eh-
ren und Stand in künftigen Zeiten
nichts entzogen werde / so haben Wir aus
Röm. Königl. Macht der vorgenann-
ten Herzogen in Schlessen und Pohlen /
desgleichen Unserer Fürsten und Man-
ne mit ihren Fürstenthümern Lehn- und
Mannschaften bevor / weil sie ohne
Mittel von berührter Cron herrüh-
ren / item das Herzogthum Breslau
mit der Stadt daselbst / als Unser
und der bemeldten Cron- Böhheimen
recht Eigenthum / demselben König-
reich und desselben seeligen Cron zu-
fügen / einleiben / einglieden / zu-
schreiben / zueignen / und unzertrennt
und unzertrennlich vereinigen Wir
in Ewigkeit.

Er ordnet weiter / daß hinführo die ge-
meldte Herzoge von Schlessen / sie und
ihre Erben und Nachfolger / so oft sich ein
Sterbfall auf einer oder der andern Sei-
ten ereignet / er oder sie von ihme / seinen
Erben und Nachfolgern / bey der Cron
Böhmen / und der Cron die Lehn- Pflicht
und Eyd der Treu leibl. beschweren sollen.
Ferner suppliret und ersetzt er / aus Kay-
serl. Vollkommenheit / alle Defecte und Män-
gel / so vorgedachten Briefen und Privile-
giis der Röm. Kayser und Könige / oder
auch den Tractaten / so Weyl. sein Herr
Vater der Succession halber mit Henrico
dem Herzog zu Breslau getroffen / ohn-
geachtet / was auch vor Gesetze / Gewohn-
heiten Gebräuche und Herkommen dar-
wider konten angeführet werden / welche
wir annulliren und aufheben / mit Bedro-
hung denen Verbrechern 1000. Marc
Goldes / halb dem Reichs- Fiscal, halb Un-
ser oder Unserer Nachfolger Cammer zu
erlegen.

Carolus IV. zeigt in diesem Diplomate
deutlich die Kayserl. Autorität über Schle-
sien / so daß / wann ohne diese die Incorpora-
tion geschehen wäre / der Böhmisches Kö-
nige Rechte an Schlessen nicht würden
ohnangefochten blieben seyn / weshalb
ihn auch die Furcht etwa mag getrieben
haben / es dürfte dieses sein Diploma, so
er selbst in seiner eignen Sache ihm aus-
fertigen lassen / wenig Krafft und Glauben
haben / daß er es durch den Erzbischoff
von Mayntz / als des Röm. Reichs durch

Aus der Ur-
sachen weil
etliche Reichs-
Fürste / sie mit
Fleiß angehö-
ret / mit einem
besonderen
Rath ange-
nommen und
mit fürsichti-
ger Betrach-
tung examini-
ret haben.

Aus Römisch-
Königlicher
Macht wer-
den die Her-
zoge in
Schlessen mit
ihren Fürsten-
thümern /
velut utile &
immediatum
Dominium,
der Cron
Böhmen ein-
gegliedet und
eingeleibet.

Bei allen
Sterbfällen
so oft sich die-
selben auf ein
oder andern
Seiten zuge-
tragen / denen
Königen und
der Cron Böh-
men die Lehn-
Pflicht und
Eyd der Treu
leiblich be-
schweren sol-
len.

Denen Ver-
brechern wird
die Straffe
von 1000.
Marc Gol-
des gedrohet /
halb dem
Reichs- Fiscal,
halb der Böh-
mischen Cam-
mer zu erle-
gen.

Ohne Kayserl.
Autorität und
des Reichs
Consens hat
diese Incorpora-
tion

nicht gesche-
hen können

Germanien Erzbischof confirmiren lassen.

Weil auch diese Confirmation des Reichs Autorität über Schlesien noch mehr bekräftiget / wird mir gnädigst erlaubt seyn / den Schluß derselben hieher zu setzen :

Confirmation
des Erzbischofs
und
Churfürsten
von Maynz.

“ Nos igitur, qui supra, Gerlacus, sedis
“ Moguntinensis Archi-Episcopus, ex eis-
“ dem rationalibus & evidentibus causis,
“ quibus ante dictus Serenissimus Princeps,
“ Dominus noster Imperator Carolus, cir-
“ cumspecta sua providentia motus, digno-
“ scitur, ex omnibus praedictis tanquam ex mo-
“ tivis Legitimis, Sacri Romani Imperii sta-
“ tum & augmentum prospicientibus propen-
“ sus animati, supra dictis Adjunctioni, Ad-
“ propriationi, Communioni, Interpreta-
“ tioni, Pronunciationi, Diffinitioni, Decre-
“ to, Defectuum supplementationi, poenarum Ad-
“ jectioni, & omnibus aliis quae expressantur,
“ aut sunt expressata superius, Velut Archi-Epi-
“ scopus Moguntinus, S. R. Imperii per Germa-
“ niam Archi-Cancellarius & Princeps Elector,
“ animo deliberato & sano procedente consi-
“ lio nostrum Benevolum consensum & assensum
“ praesentibus adhibemus, ac supra dicta o-
“ mnibus & eorum quodlibet singulaque in o-
“ mnibus suis tenoribus, sententiis, punctis
“ & Clausulis de verbo ad verbum, prout
“ supra evidentem expressa, ex Officii nostri
“ debito laudamus, approbamus, & de cer-
“ ta nostra scientia confirmamus, plenissime
“ perpetuis temporibus valitura praesentium
“ sub nostro Sigillo Testimonio Literarum.
“ Dat. in Nurrenb. An. Domini 1355. in die
“ beatae Luciae Virginis.

Auf Deutsch.

Derwegen Wir / wie oben genennet /
Gerlach / des Heil. Stuhls zu Maynz
Erzbischoff / aus eben denen angeführ-
ten vernünftigen und scheinbaren Ursa-
chen / um welcher willen vorher besagter
Durchlauchtigster Fürst / unser Kayser und
Herr / Carl / durch seine bekannte Vor-
sichtigkeit bewogen / entschledet / und um
alles dessen Willen / was vorher gemel-
det / als rechtmäßigen / des Heil. Röm.
Reichs Zustand und Aufnehmen ange-
henden Bewegnissen / um so viel geneigter
veranlasset / oben gedachter Einverleibung /
Zueignung / Gemeinschaft / Ausspruch /
Verschreibung / Schluß / Ergänzung de-
rer vorhandenen Mängel / und beygesetz-
ten Straffen und allen anderen was dar-
innen enthalten / und oben ausdrücklich
gemeldet / als Erzbischoff zu Maynz /
des Heil. Röm. Reichs durch Germanien
Erzbischof und Churfürst / aus wohl
bedachten Muth / und nach vorher gepfo-
genen Rath / unsern Willen darein gege-
ben / geben ihn auch in Krafft dieses ge-
genwärtigen Briefs und unsers tragen-
den Ampts darein mit guten Vorberwust /
bestätigen / billigen und loben bey unse-
rer gewissen Wissenschaft alles und jedes /
was vorher geschrieben / mit allen seinen
Inhalt / Meinungen / Puncten und Clau-
sulen von Wort zu Wort / wie es oben
lautet / und deutlich ausgedrucket / und
haben / damit es zu allen Zeiten vollkom-
men gültig seyn möge / unser Insiegel die-

sem Brief vordrucken lassen. Der ge-
geben ist zu Nürnberg Anno 1355. am
Tage der Heiligen Jungfrau Lucia.)

Hiermit meine ich gnugsam erwiesen
zu haben / daß Schlesien ein wahrhaftes
Reichs-Lehn längst vor der Incorporation
in Böhmen gewesen / daß die Kayser / aus
Kayserl. Autorität / darüber disponiret ha-
ben / und gedachte Incorporation mit Con-
sens des Röm. Reichs geschehen müssen /
folglich dem Röm. Reich nahe genug an-
gegangen. Hier möchte gefragt werden /
ob nicht eben hierdurch Schlesien von
Deutschland gänzlich abgerissen / und als
ein Teutschland nichts angehender Stand
zu consideriren sey? In Ansehung daß
Böhmen gleichfalls ein vornehmes Reichs-
Glieder ist / muß ich pro negativa sprechen.
So weit erstreckte sich die Kayserliche
Macht nicht / etwas von dem Röm. Reich
zu alieniren / und die Churfürsten würden
niemahlen ihren Consens darzu gegeben
haben. Viel Provinzen haben zu dersel-
ben Zeit die Kayserl. Autorität verachtet /
und von derselben sich losgemacht. Da-
mit nun denen Schlesischen Fürsten und
freyen Standes-Herrschaften dergleichen
zu thun nicht in Kopf kame / hat es der
Kayser an Teutschland auf obgedachte
Weise noch fester knüpfen / auch mit
Straffen und Poenen verlausuliren wol-
len / damit niemand solches zu thun in
Sinn nehmen dürfte. Und das mag viel-
leicht seyn / daß der Erzbischoff in der
Confirmation sagt: Ex omnibus praedictis
tanquam ex motivis legitimis S. R. Imperii
Statum ad augmentum prospicientibus pro-
pensius animati, wodurch dem Röm. Reich
Schlesien nicht entzogen / obgleich auch
des Kayfers privat-Interesse genug dessen
mag Ursach gewesen seyn.

Es möchte aber hier abermal gefragt
werden: Weil der König in Böhmen in
Teutschland nichts zu sagen hätte / woher ich
beweisen wolte / daß Böhmen ein Reichs-
Glieder / folglich Schlesien von Teutschland
nicht abgerissen sey? Hieran ist so vielwe-
niger zu zweifeln / als die von der Kayserl.
Gnade empfangene Königl. Würde sie von
der Kayserl. Jurisdiction und nexu Vassallagii
nicht eximiren mögen. Ja wie Conring
in oft allegirten Buch berichtet / so steht
in Friderici Diplomate ausdrücklich: Qui-
cunque ab ipsis, Bohemicis scil. in Regem
electus fuerit, ad Imperatorem accedat, Re-
galia debito modo recepturus. (Wer von
denen selbst / nemlich von denen Böhmen /
zum Könige erwählt wird / der soll sich
zum Kayser verfügen / die Regalia gehörig
erlangen zu empfangen.) So ist auch
bekant / daß Wenceslaus, 1226. von Fride-
rico, Ottogarus 1262. von Richardo, Wen-
ceslaus II. 1276. von Rudolpho, Johannes 1310.
von Henrico VII. seinem Vater / Georgius
1459. Ulladislau 1477. Ferdinandus I. von Ca-
rolo V. seinem Bruder / Matthias 1608. von
Rudolpho II. seinem Bruder / Ferdinandus II.
1617. und Andere von Andern mit ihren Re-
galien belehnet worden. Nicht nur wird
gefunden / daß die Kayser die Böhmisches
Könige

Schluß aus
obigen;

Frage wegen
dieser Incor-
poration wird
beantwortet.

Ursach dieser
Incorporati-
on.

Frage wegen
Böhmen.

Ist ein wahr-
res Reichs-
Glieder.

Kenntzeichen
desselben.

Könige mit ihren Regalien investiret / sondern auch in Böhmen daselbst Verordnungen ergehen lassen / und sie auff die Reichs-Tage beruffen haben; Also da Fridericus I. An. 1187. einen Reichs-Tag nach Nürnberg ausgeschriben / und nebst denen Geistlichen auch Könige / Fürsten und Herren / so unter seinem Königreich gewesen / beruffen / haben sich Friderich, Herzog in Böhmen / desgleichen Henrich sein Bischof und andere Prälaten mehr aus Böhmen zu erscheinen nicht geschueet. Merckwürdig ist der Process, welchen Kayser Henricus VII. und das Reich zu Franckfurt wider Henrichen Herzogen in Cärnten / der sich des Königreichs Böhmen wegen seiner Gemahlin angemasset hatte / angestellt.

Sie schliessen:

Schluß des Reichs wegen Herzog Henrichs von Cärnten / der des Königreichs Böhmen hatte sich angemasset.

“P. P. Derowegen thun wir hiemit diesen Ausspruch / daß der Henrich aus Cärnten / welcher ihm das Königreich Böhmen / dem Heil. Röm. Kayserthum zuwider / selbst muthwilliger weise zugeeignet / und noch besizet / durch diese That all sein Recht bey diesem Königreiche / samt seines Gemahls Anfallen verlohren hat.
“Denn es ist unbillig / daß derjenige / so sich wider die Kayserl. Rechte auflehret / ein König / noch der / so das Lehn vom Kayser nicht empfangen / ein Fürst genennet werden soll. Derowegen wollen Wir Kayserl. Majest. ihm das Königreich Böhmen samt dem Fürstenthum Cärnten nehmen und dieselben anderweit verleyhen.

Müssen in causis primæ instantiæ sich vor dem Reichs-Gericht stellen.

Nicht wenig zeiget gleichfalls an / daß Böhmen ein wahres Reichs-Glied sey / daß desselben Könige des Reichs Erbs-Schenk und Churfürsten sind / und ist kein geringes Zeichen ihrer Unterthänigkeit / daß die Könige gehalten seyn / bey Reichs-Tagen dem Kayser bey dem Mittag- oder Abend-Essen den ersten Trunk zu reichen / ob wol aus Kayserl. Alberti Privilegio sie nicht gebunden sind / solches mit der Cron auf dem Haupt zu verrichten. Hieher gehöret auch was Gevoldus Lib. de Septem. Vir. sagt: Daß Wenceslaus sich des H. Röm. Reichs Fürsten und Schencken genennet / und weiter: Principem Imperii & Germaniæ Statum esse Regem Bohemiæ docent inter cetera Imperatorum Documenta, quæ in Bohemia concepta vice Archi Episcopi Moguntinensis, Archi-Cancellarii Germaniæ subscripta & recognita fuerunt, & adhuc hodie recognoscuntur & subscribuntur a Vice-Cancellariis Aulae Cæsaræ.

Oder Deutsch.

(Daß der König in Böhmen ein Fürst und Stand des Römischen Reichs sey / lehren unter andern die Urkunden derer Kayser / welche nach der in Böhmen gewöhnlichen Verfassung / an statt des Erbs-Bischofs zu Mainz / als Erbs-Kanzlers durch Germanien unterschrieben und dafür erkennet worden / und noch heut zu

Tagen von dem Kayserl. Hoff-Vice-Kanzlern dafür erkennet und unterschrieben worden.) Ja es seynd etliche der Publicisten / ex. gr. Goldast. Lib. 4. de Regno Bohem. c. 4. n. 10. so da behaupten wollen / daß die Könige in Böhmen / obgleich die Unterthanen eximiret seynd / vor dem Reichs-Gericht sich zu stellen gehalten wären / in Sachen erster Instanz, so vors Cammer-Gericht gehören / gleich wie Sachsen / Brandenburg &c. Ja auch noch heute müssen sie den Kayser mit etlichen hundert Reutern nach Rom begleiten / und ob sie sich gleich dieser Last losmachen wollen / so haben sie doch der Churfürsten Consens niemahln erhalten können / wie Conting in mehrgedachtem Tractat de Finibus Imperii aus Hartmanni Mauri Tractat de Coronatione Caroli V. und Goldasto Tom. II. seiner Reichs-Sakungen pag. 178. allegiret. Noch neuere Exempla, da sich die Kayser als Könige in Böhmen einen Stand des Reiches nennen / ist nicht nöthig anzuführen / und wird den Publicisten überlassen / den Streit / den sie über Böhmen / An Statu sit Imperii? haben / auszumachen.

Genug ist / daß es ein wahres Reichs-Glied ist / daß Schlesien / ein demselben incorporirtes Land von Deutschland nicht abgerissen / sondern tanquam Pars totius, von dem Kayser / und dem Reich anzusehen / und darauf zu reflectiren / folglich nicht zu negligiren sey.

Und das findet sich auch / daß die Kayser und die Deutschen Fürsten auf diese Provinz jederzeit ein offenes Auge gehabt / daß einige beyderseits große Fürsten in genaue Bündnisse zusammen getreten.

Sonderlich haben Sachsen und Brandenburg mit deren etlichen in genauer Vertraulichkeit gestanden / wie dann Sachsen vor diesem Sagan / Brandenburg vor diesem Jägerndorff / und noch jetzt Crossen / erbeigenthümlich besessen: Oppeln aber und Ratibor / nachgehends auch Sagan / Pfandsweise inne gehabt / und regieret. Als wegen der Reformation des seel. Lutheri in Deutschland die Unruhen angien / regten sich dieselben auch bald in Schlesien / so daß daselbst schon zu Königs Ludovici Zeiten das reine Wort Gottes / wie es in den Schrifften der Propheten und Apostel enthalten / und nachmahls in der Kayser Carl dem V. Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Confession verfaßt ist / geprediget und angenommen / und bis diese Stunde / wiewol unter vieler Bedrückung und Schmälerung durch Gottes Gnade und Macht erhalten worden.

Zwar hat der Römische Clerus sich heftig bemühet / die Höchst und Hohe Häupter / wie an andern Orten / also auch daselbst wider die Bekenner des Glaubens zu erbittern / aber Gott der Allmächtige / der die Herzen der Fürsten in seiner Hand hat / wie die Wasser-Bäche / und sie lenket / wie er will / hat es allezeit dahin

Den Kayser nach Rom begleiten.

Schluß wegen Schlesien.

Welches von dem Kayser und dem Reich jederzeit so derlich beobachtet worden.

Diese Herzoge von Oppeln und Ratibor Johann und Valentin haben Marggraff Georgen von Brandenburg zu ihrem Erben eingesetzt / aber Ferdinandus hat sie ihm wieder um 130000. Rthl. abgekauft / und bis zu deren Zahlung Pfandsweise gelassen. Als sie darnach Pohlen solten überliefert werden / bekam er in solcher Qualität das Fürstenthum Sagan. Anfang der Reformation in Schlesien unter Ludo-

vico ist dem
Clero Roma-
no sehr zu
wider.

hin gerichtet / daß der Clerus seinen Zweck
dennoch nicht erreichen mögen / sondern die
Kaiser- und Könige ihm entweder gar
kein Gehör gegeben / oder auch vernünft-
ige und bewegliche Vorstellungen und In-
tercessionen anderer Hoher Häupter / ja
auch vielmehr in Erkenntnuß der Rechte /
worauf die Reformation dieser Lande fusset /
und der Wahrheit der Lehre / welche alle-
zeit sieghafft ist / die wider die Evangeli-
schen gefasste widrige Resolutiones eingehal-
ten / und in Güte und Liebe verwandelt
haben.

Von den Kay-
fern und Kö-
nigen geschü-
het und ge-
fördert.

Dahero dann auch gekommen/ daß so
 wol Ludovicus, als die Nachfolgende Kayser
 und Könige des Durchlaucht. Erz-Hauses
 Oesterreich sie/die Schlesier/nicht nur conni-
 vendo (nachgehend) dabey gelassen/ sondern
 auch noch darzu neben dem/ daß die Für-
 sten und Stände von selbst ex Jure Ter-
 ritoriali particulari (aus einem besondern
 Landtherrl. Recht) in ihrer Reformation mit
 Consens ihrer Unterthanen verfahren/ und
 sich gründen können/ durch unterschiedliche
 Gnädigste Concessionen, Befreyung und
 Begnadigungen/ zu deren als des wahren
 reinen Wortes Gottes mehrerer Ausbrei-
 tung Vorschub und Hülffe gegeben.

Grund der
Reformation.

Dahero auch wol nicht leicht eine Provinz wird zu finden seyn/welche stattlichere Jura, Privilegia und Concessionones, womit ihr das Religions-Exercitium versichert ist/ wird aufzuweisen haben/ als Schlesien. Wird demnach der gegenwärtige Zustand des Religions-Exercitii in der Schlesien nicht besser zu erkennen seyn/ als wenn vor Ew. Königl. Majestät ich unterthänigst darlege/ wie Er vormahls gewesen/ und nach den Rechten und Privilegien ist seyn sollte/ insonderheit weil etliche der Fürstenthümer in ihre vor dem Krieg gehabte Privilegien und Religions-Ubung vermöge Art. V. S. 38. Instr. Pac. Westphal. ausdrücklich restituiret worden. Zu diesem Zweck desto füglichker zugehlangen/ will ich vorhero nur mit wenigen unterthänigst melden/ wenn die Religion in mehr gemeldten Landen ihren Anfang genommen/ und wie die vorige Kayser- und Könige in diesem Passu sich gegen die protektirende Unterthanen/ dieser Lande bezeiget haben. Es ist aber von dieser Reformation mehr aus Manuscriptis, als gedruckten Chronieis zu nehmen. Daß erste Licht scheinet auff dem Lande angebrochen zu seyn zu Neukirch/ im Saucrischen/ juxta Manuscriptam, welches Sigmund von Jedliß/ Præses Camerae Casareae per Silesiam (nachdem was der Schlesische Cammer-Præsident, Siegmund von Jedliß in Schriften) hinterlassen hat.

Das erste
Licht des Heil.
Evangelii ge-
het auff
zu Neu-
kirch im Lau-
rischen.
Siegmund
von Jedlig.

Dieser Sigmund von Jedlitz / hat Johann Hussen gehöret / und zu Eostniß seine Verbrennung angesehen / daraus so großen Eyfer wider die Pöbstliche Lehr gefasset / daß er den Mahnen eines Hussitischen Ketzers darvon getragen. Denselben Ey-

fer hat 'er auch in seinem Sohn Georgio, der Anno 1444. gebohren / Anno 1552. im 108ten Jahre seines Alters gestorben / angezündet. Wie nun der Vater Hußen gehöret / so ist der Sohn in die Zeiten Lutheri gekommen / und so bald er nur etwas von der Disputation des Mönchs zu Wittenberg gehöret / so schickte er Anno 1518. zwey Unterthanen / die Wittwer genannt / zu Luthero, und laßt fragen / ob er der Schwan wäre / von welchem Huß prognosticiret? Nach viel Gesprächen hat Lutherus einen Gruß und diese Antwort zurück gegeben: Die Zeit würde es geben / was Gott mit ihm machen wolte / und schickte Herr Zedlitz zugleich einen Augustiner Mönch / Melchior Hoffmann / der 30. Jahr zu Neukirch Pfarr gewesen. Aus dieser aufrichtigen Erzählung erhellet / daß schon vor Luthero die Schnur der Heiligen Evangelisch-ten Glaubens-Lehr in diese Lande ausgegangen / bey Ausfretung Lutheri aber öffentlich geprediget und angenommen worden. Aus den Liegnitzschen Land-Ständen schrieben Caspar von Schwencsfeld / und Magnus von Nleben aus Langenwaldau Anno 1524. an Jacobum, den Bischoff zu Breslau / und vermahniten ihn zur Fortsetzung der Reformation, welche erstlich in Breslau / nachmahls in Freystadt / Liegnitz / und so weiter angegangen / und nicht heimlich oder hinter des Königs Wissen.

Georgius von
Zedlig.

Die Wittwen/
Gesandten
an Lutherum.

Melehior
Hoffmann
Augustiner-
Mönch / 30,
jähriger Pres-
diger zu Neus-
tisch.

Caspar von
Schwenck-
feld und Ma-
gnus von Ar-
leben aus den
Liegnitzischen
Land-Stände
ermahnen Ja-
cobum Wi-
schossen zu
Dreslau zu
Vorsehung
der Reforma-
tion.

Friderich Herz
zog zur Lieg-
niß.
Wird durch
seine Unter-
thanen befeh-
ret.

Das Evangelium breitet
sich durch
den Gang Schles
ien aus.

Cureus.

enstadt im
logauis
en.

Lehre öffentlich predigen lassen. Da-
zumahl / sagt er weiter / waren die Leute in
der Andacht hoch geflossen / welche nun in
vieler Menschen Herzen verloschen / und
ganz und gar erkaltet ist. Man möchte
sich verwundern / woher es geschehen / daß
die Reformation hier so schnell fortgangen /
und die Könige selbiger nicht gewehret /
da sie doch in ihren andern Erb-Ländern
derselben sich viel ernstlicher widersetzt ha-
ben? Bey Untersuchung der particular-Ur-
sachen / will sich schließen lassen / daß ohne
Zweifel die Könige ihre Reflexion mögen
gemacht haben auf den expressen Vorbe-
halt / unter welchen sich das Land an Böh-
men ergeben; daß sie nemlich als freye
Fürsten und Stände sich ihrer Fürstlichen
Regalien und Herrlichkeiten nicht wolten
begeben haben. Sie submittirten sich zwar ad
Tutelam, (zu deren Schutz) und trugen davor
zur Dankbarkeit den Könige die Superiori-
tät und in Casu Caducitatis (Ober-Herr-
schaft und auf erfolgende Verledigung)
die Erbsälligkeit an; aber unter Con-
firmation der Freyheit ihrer Fürstlichen
Regalien. Vladislaus in der Investitur An-
no 1505. promittiret den Fürsten his ver-
bis: Inmassen ihre Vorfahren / ehe dann
sie an unsere Cron-Böhmen gekommen /
gehabt / und als freye Fürsten des Reichs
geübt und gehabt haben.

In Henelii Silesio-Graphia renovata p.
849. 841. sind der Fürsten von Oppeln /
Liegnitz &c. Untergebungen / wie sie sponte mit
Consens ihrer Stände der bisherigen Sou-
verainität mit Vorbehalt renunciiren / son-
derlich aber meritiret zu mercken / daß sie
ihnen ihre Fürstliche Jura über den Clerum
haben reserviret. Conrad Herzog zu Glo-
gau / und Henrich zu Sagan übergaben sich
also: Hoc tamen adiciendum duximus no-
minatim, quod si nos ipsi Haeredes, vel Suc-
cessores nostri praefati cum CLERICIS, Ci-
vibus, Rusticis vel Judaeis nostris aliquid
Causae, Quaestionis aut Judicii instauraveri-
mus, de his & ejusmodi se Rex, Haeredes
& Successores praedicti, nobis vel Succes-
soribus nostris superstitibus intromittere se
non debent modo quovis. d. i. Dieses aber
haben Wir dennoch nahmentlich noch bey-
zufügen / der Nothdurfft erachtet / daß so
entweder wir selbst / vorhergedachte unsere
Erben oder Nachkommen / gegen die Geist-
lichen / Bürger / Bauern / oder Juden
unserseits einiges Verichte / Klag-Sachen
oder Untersuchung anstellen würden / in die-
selbe und dergleichen der König oder dessen
vorbesagte Erben und Nachkommen sich
zwischen uns oder unserer Nachfolger keines
weges einmischen sollen.) Dieses urgirten
die Liegnitz-Briegische Fürsten Georg Lud-
wig und Christian, in Causa Consistoriali
contra Archi-Ducem Leopoldum Wilhel-
mum Episcopum d. d. (In einer Consi-
storial - Geistlichen Sache wider Erb-

Herzog Leopold Wilhelm den Bischoff)
Brieg den 10. Novembr. 1662. Nach-
dem unsere Fürstliche Vorfahren aus Zu-
neigung zu ihrem Schwager / regierender
Königl. Majestät in Böhmen / Joann. Lu-
zenburgico und der Cron-Böhmen gewen-
det / und derselben Manne worden / auch
von Successoren zu Successoren / Königen
zu Böhmen / Dero Fürstlichen Lehn-Rech-
te und Gerechtigkeiten / Altherkommen und
Gewohnheit / wie Sie und ihre Vorfah-
ren zur Zeit / ehe sie mit ihren Fürstenthü-
mern und Ländern zu der Cron-Böhmen
kommen / und als freye Fürsten des Reichs
geübt und gehalten haben / nahmentlich
auch wegen Pfaffen / Clöstern / Münch-
höfen und Kirch-Lehn / dergleichen Sie
wol viel gestift / Bestätigung erworben.
Ohne diese Consideration scheint unglaub-
lich zu seyn / daß so viel Ehum-Stifter /
Clöster / Probsteien / Kirchen / so wol vor
der Reformation, noch unterm Pabstthum /
als in ipsa Periodo Reformationis hätten
können abrogiret / reduciret / secularisiret und
reformatet werden; (zur Zeit der Reforma-
tion selbst hätten können abgeschafft / ein-
gezogen / in Weltlichen Stand gesetzt und
verändert werden;) Als nun daraus heller
als die klare Sonne leuchtet / daß ihre gut-
willige Unterwerffung unter die Könige und
Cron-Böhmen nicht Universal und omni-
moda ist / sondern cum Reservatione Juris ter-
ritorialis particularis, inmassen dann die
Worte Vladislai klar und deutlich lauten:
Inmassen Sie sie / ehe sie an die
Böhmen kommen / gehabt / und als
freye Fürsten des Reichs geübt und
gehalten haben. So könne ihnen ja auch
das Exercitium Religionis nicht aus-
blosser Gnade / welche omni Tempore re-
vocabilis ist / erlassen und gegönnet / und
die Worte §. 38. Instr. Pac. in Augustanz
Confessionis Exercitio, ex Gratia Caesaraea
& Regia ipsis concessio, nicht so bloß und
stricke zu nehmen seyn / sondern nothwen-
dig eine Explication und Interpretation ha-
ben / folglich grossen Abfall leiden müssen /
wie drunten mehrers anzumercken seyn
wird / wenn ich davon zu reden / Gelegen-
heit haben werde. Nachst diesen verdie-
net die ungemeine Clemenz der Böhmi-
schen Könige hochgerühmt zu werden / als
welche / wie schon oben erwehnet / dem
Lauff des Heiligen Evangelii nicht nur nicht
sich starck widersetzt / sondern noch darzu
es geheget / und befördert haben.

Ludovicus hat der Reformation in die
Acht Jahr zugegeben / biß er von der Rö-
mischen Geistlichkeit wider die Stadt
Breslau in Harnisch gejagt worden / und
auch vielleicht traurige Dinge wider Sie
möchte im Sinn gehabt haben / wenn es
GOTT nicht abgewendet hätte. Curæus
Annalium Silesiae p. 244. ad Annum 1522
saget hiervon also: Fuit in Silesia hoc Anno
E 2

Statuz

Die Herzoge
in Schlesien
haben ihre Ju-
ra Territoria-
lia gleich an-
deren freyen
Fürsten des
Reichs geübt.

Schluss aus
obigen.

Daß die
Worte ex
Gratia noth-
wendig eine
Explication
erfordern
müssen.

Gratiola Con-
cessio Regum
und gnädige
Verhalts-
ten gegen Des-
ro Evangel.
Schlesische
Fürsten / und
Stände / und
Unterthanen.
Ludovicus.

Schützen sich
damit wider
die Ansprüche
auff ihre
Consistoria.

Consistoria.

Status turbulentus. Wratislaviae jam illuxerat Emendatio Doctrinae per Lutherum instituta, neque amplius premi poterat Veritas. Senatus pio studio quaedam Monasteria, sine Injuria tamen Monachorum, convertebat in Usus Pauperum. Re disceptata, per aliquot annos, tandem isto Anno, cum Pragae esset Rex Ludovicus, incensus à Pontificiis, minatus est Bellum Wratislaviensibus, & urrique Praefidi Silesiae, Casimiro Tescheni & Friderico Lignicensi mandavit, ut Arma pararent, sed interveniente Georgio, Marchione Brandenburgico, qui veram Doctrinam amabat, Wratislaviae ea Controversia sedata est.

Oder Deutsch.

(In Schlesien war in diesem Jahr gar ein verwirrter Zustand. Denn zu Breslau war das Licht der von Luthero verbesserten Lehre allbereit aufgegangen / und konnte die Wahrheit nicht länger unterdrückt werden. Der Rath hatte in einem guten Absehen etliche Klöster / jedoch ohne denen Mönchen Unrecht zu thun / zum Nutzen der Armen angewandt. Und nachdem man etliche Zeit wegen dieser Sache gestritten / so ist endlich in diesem Jahr / als der König Ludwig zu Prag war / derselbe von denen Papisten dergestalt aufgebracht worden / daß er denen Breslawern mit Kriege gedrohet / und denen beyden Praesidenten in Schlesien / Casimiro von Teschen und Friedrich von Liegnitz befohlen / sich zum Kriege zu rüsten; Es sind aber dennoch diese Zwistigkeiten durch Vermittelung Marggraff Georgs von Brandenburg / als welcher der reinen Lehre gewogen war / zu Breslau in der Güte abgethan worden.) Diesem Marggrafen von Brandenburg und Herzogen von Jägerndorff / Georgio, zugenannt Pio, wird in den Historien nachgerühmet / daß er im Königlichem Hofe viel Böses hintertrieben / denn er war mit Ludovico aufgewachsen / und hernach sein Marschall und Hofmeister; Henninges Theatr. Genealog. Part. II. pag. 215. schreibt von ihm: Educatus in Ungaria apud Vladislaum Regem, avunculum suum, cujus Filium Ludovicum rursus instituit in Moribus formandis & re campestri militarique, eique in Regno capeffendo Bohemiae enssem praefert. d. i. (Er ist in Ungarn bey dem König Vladislao seiner Mutter Bruder erzogen / dessen Sohn Ludovicum er hinwiederum zu guten Sitten und Kriegs-Wissenschaften anführet / ihm auch zur Erlangung des Böhmischen Reichs Gelegenheit an die Hand giebet.)

Georgius Pius, Marggraf zu Brandenburg / und Herzog in Jägerndorff.

Schlesien kommt an das Haus Oesterreich.

Nach tödlichen Hintritt Ludovici ist Schlesien an das Erz-Haus Oesterreich

gekommen / und zwar erstlich an Ferdinandum I. Römischen Kayser. Dieser Kayser ist ein wahrer Freund und Vater / so wol seiner Protestirenden / als Römisch-Catholischen Unterthanen gewesen. Curæus in Beschreibung der Stadt Breslau sagt von ihr also: Darum / als König Ludovicus mit Tode abgangen / und Kayser Ferdinand König in Böhmen worden / ob wol an seinem Hoff viel Anheker und Zugschürer waren / der König auch selbst die Stadt dreymahl persönlich besuchte; Dennoch hat die Stadt mit sonderlicher Bescheidenheit / Demuth und Erweisung ihrer schuldigen Unterthänigkeit des gütigen Kayfers Gemüth also gelindert und eingenommen / daß Er / wegen bey ihnen veränderter Religion kein sonders Mißfallen getragen / ja er hat ihr auch gleich / wie Cyrus den Juden that / durch eine sonderer Bewilligung nachgegeben / sich der angenommenen Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien so lang ungehindert zugebrauchen / bis durch eine ordentliche Versammlung und Concilium darüber erkannt wurde. Pag. 290. 291. sagt er weiter: So hat auch der gerechte und fromme Kayser auch die geringste Stadt in Schlesien / die es in Glaubens-Sachen mit der Stadt Breslau gehalten / nicht verfolgt / noch verunruhiget. Chytraeus in Paneg. Maximil. II. saget von Höchst-gedachtem Kayser Ferdinando I. Er habe auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1555. ob er gleich mit aufrichtigem einfältigen Gemüth bey der Päpstlichen Lehr und Ceremonien geblieben / dennoch dafür gehalten / daß die Gemüther mehr durch Ermahnen / als durch Gewalt und Waffen herzubringen seyn / und hat keines seiner / auch in den Erb-Landen wohnenden Unterthanen Gewissen beschweren wollen / daß er in der Religion etwas anders billigen und halten sollte / das er nicht vor recht und wahr hielte.

Ferdinandus I. ein wahrer Freund und Vater seiner protestirenden Unterthanen.

Erläset der Stadt Breslau sich so lang ihrer Kirchen-Gebräuche und Ceremonien ungehindert zu gebrauchen / bis durch ein General-Concilium darüber erkannt und verglichen worden.

Mehr angeführter Curæus p. 305. dicit lib. rühmet / daß das Land Schlesien unter der löblichen Regierung Kayfers Ferdinandi mildiglich erlangt und bekommen habe / daß die göttliche Lehre fortgepflanzt / Wohlthaten gegen einander geübt worden / gute Erziehung und Unterrichtung der Jugend / Übung guter Tugenden / als nemlich: Gerechtigkeit / Wohlthaten / Wahrheit geschehen. Noch meritiret bey diesem löblichen Kayser angemerket zu werden / was Gesnerus in seiner Warnungs-Schrift p. 243. referiret: Daß als er zu Breslau gewesen und der Rath Ansuchung um Freystellung der Religion gethan / er geantwortet habe: Sie sollten gute und fromme Christen nach dem alten Glauben

Was Schlesien unter der löblichen Regierung Ferdinandi I. bekommen.

Maximilianus
II.

Lasset die Leh-
re nach Inn-
halt der
Augsburgis-
chen Confes-
sion gerne
predigen.

Worvor im
Volck Lob
und Danck ge-
schlehet.

Nimmt zu
Breslau die
protestirnde
Kirchen in
Schutz / und
beklagt / daß
Secten dabey
einreissen
wollen.

Glauben bleiben / und dazu gefüget: Auf
den Fall / wenn sie andere Secten und
Irthümer bey ihren Kirchen nicht ein-
wurkeln lassen / sondern bey ihren damah-
ligen Kirchen-Ordnungen verbleiben wür-
den / solten Sie hierüber von ihm ge-
schützt und gehandhabt werden. Sol-
chem Löblichen Exempel hat sein gleich-
würdiger Nachfolger im Reich Maximi-
lianus II. höchst-rühmlich gefolget / und
nicht nur die Evangelische Religion nicht
verfolget / sondern sie auch unterstützet /
und in deren Bekenner begehren / zum
Aufnehmen der Religion gern gewillig-
get / weßwegen / als in einem Dorff
Brustau / nahe bey Slogau zum er-
stenmahl das Evangelium mit Consens
des Kayfers geprediget worden / das
Volck dasselbe mit grossen Freuden auf-
genommen / **GOTT** dem **HERRN**
vor das Licht der reinen Lehre / Ehr und
Preis / und dem frommen Kayser Lob und
Danck gesagt hat. Als Ao. 1563. den
28. Dec. das Minist. Augsburg. Confes-
sion in Breslau ihn beneventirte / hat der
Kayserliche Cansler Ulricus Zasius iussu
ac regio nomine, (aus Königlichen Befehl
und Autorität) wie Henelius in Breslo-
graph. p. 54. & Schickfusius p. 78. P. III.
reden / die Antwort gegeben:

“ Sacra Romanorum, Hungariae, Bohe-
mia, Regia Majestas has vestras Gratu-
lationes & preces, quae publicae fiunt,
pro sua Regia Majestate & Augustissima
Coniuge & illustrissimis Liberis, libenter
suscipit & acceptat, nec non Narratio-
nem de Statu Ecclesiae, Doctrina & Mo-
deratione vestra, quam Regia Majestas
antea probe novit, & ex vestra Oratio-
ne intellexit, approbat, hortaturque, ut
deinceps eadem moderatione utamini,
qua hactenus in docendo usi estis, ac
pergatis officio vestro fideliter praesse,
sicut Regia Majestas sperat, & non ad-
dubitat. Vicissim Regia Majestas vos
& vestras Ecclesias vult sibi habere com-
mendatas & in suam Defensionem susci-
pit, & vult vos tueri. De cetero caveatis,
ne Haereses, & praesertim Schwenck-
feldiana, quam in his Partibus Regia
Majestas audit grassari, idque R. M. ve-
hementer dolet, & alia detestanda Se-
cta irrumpant.

Oder Deutsch:

Se. Römische / wie auch in Ungarn
und Böhmen Königl. Majestät. nehmen
diese eure Glückwünschung und öffentli-
ches Gebete / so vor Se. Königl. Majestät/
dero Königl. Gemahlin und Durchläuch-
tigen Kindern geschehen / gerne und willig

auff und an / und billiget auch die Erzeu-
lung des Zustandes eurer Kirchen / Lehre /
und stilles Leben / wie Er. Königl. Ma-
jestät solches alles vorhero bereits zur
Gnüge bekannt / und Sie aus eurer ge-
haltenen Rede vernommen. Se. Kö-
nigl. Majestät ermahnet euch nechst die-
sem / daß ihr inständige also einmüthig
fortfahret / also zu leben und zu lehren /
auch euerm Amte getreulich vorzusteh-
en / wie Se. Königl. Majestät hoffen
und nicht zweiffeln. Da hingegen Se.
Königl. Majestät euch und eure Kirchen
sich anbefohlen seyn zu lassen / und sie
samt euch in dero Schutz zu nehmen / euch
versichert. Im übrigen aber hütet euch /
damit keine Ketzeren / und vornemlich
die Schwenckfeldische / als von welcher
Se. Königl. Majestät sehr mißfällig ver-
nommen / daß selbige in diesem Lande sich
ausbreiten / und andere dergleichen ab-
scheuliche Secten einreissen mögen.)

Die beständige Intention dieses Herren/
frome Lutherische Prediger in seinem Lande
zu haben / und ihnen Schutz zu halten / er-
hellet ferner daraus / daß er einen Prediger
in Glas (welches zwar der Jurisdiction nach
in Böhmen / aber dem Territorio nach in
Schlesien gehört) nicht wolte aus dem
Lande berufen lassen / sondern rescribi-
rete darüber / an den Glasischen Landes-
Hauptmann / wie Alurius in Glaciologia
p. 365. anführet:

“ Maximilianus &c. Gestrenger und
Ehrenvester / lieber Getreuer; Uns ist
glaubwürdiger Bericht vorkommen /
wie daß Andreas Eisinus, Prædicant zu
Glas / von andern und fremden Or-
ten / und sonderlich ist den Rathman-
nen zu Iglau angehalten wurde / sich
zu ihnen zu begeben / und die Pfarre
zu Glas / derer er doch etliche Jahr
bisher nützlich gedienet und fürgestan-
den habe / nun allererst zu verlassen.

Weil er aber dahin / in gemeldter
Graffschafft / ordentlicher Weise / und
weil der Orten die Schwenckfeldische
Secten dermassen überhand genom-
men / ohne allen Zweifel durch sonder-
liche Vorsehung des Allmächtigen vo-
cirt und berufen worden ist / auch seine
nothdürfftige Unterhaltung haben soll /
daß wir nicht befinden können / was
ihme zu seinem Abschied verursachen
möchte / derohalben ist unser gnädigster
Befehl an euch / ihr wollet ihn für euch
erfordern / mit ihm aus der Sache re-
den / und an Unser statt an ihn begeh-
ren / daß er in solcher seiner Vocation
zu Beförderung des Reichs und Lo-
be **GOTTES** noch länger verbleiben /

Will fromme
Evangelische
Prediger
nicht aus
dem Lande
lassen.

Rescript an
den Glas-
schen Landes-
Hauptmann
deßwegen.

NB. Ein löbl.
Christl. Be-
kenntniß von

der protesti-
renden Lehre.

und seniem Ampt / wie bishero gesche-
hen / weiter treulich und fleißig fürste-
hen solle / denn solches geschicht Uns von
ihm zu guten Gefallen / und ihr voll-
bringet auch daran Unsern Gnädigen
Willen und Meinung. Geben Wien
d. 18. Jan. 1572.

Als die Stadt Sagan mit dasigem
Abte wegen der Pfarr-Kirche viel zu di-
sputiren hatte / und ein jeder sein Recht
an dieselbige behaupten wolte / bate die
Stadt um allergnädigste Kayserl. Com-
mission die Sache zu untersuchen. Die-
se Commission ist leglich der Stadt zwar
abgeschlagen / und dem Abte die Kirche
zuerkannt worden / dennoch ihr der gnä-
digste Indult gethan / also lautend :

P. P. Damit sich aber die Rathmanne
samt der Gemeine zu Sagan / um so
viel weniger zu beschweren / sey Ihre
Majestät zu frieden / daß sie ihre icht
innhabende Kirche erweitern / und in
derselbigen ihre Ceremonien halten mö-
gen.

Rudolphus II.

Der Fürsten
und Stände
in Schlesien
In-cesion
vor die Stadt
Sagan.

Argumentum
movens, ist
das Verspre-
chen Maximil.
II. sie bey dem
Religions-
Frieden zu
lassen und zu
erhalten.

Zu welcher Erweiterung ihnen der
Abt alle mögliche Beförderung mit Fuh-
ren / und in andere Wege unweigerlich
erzeigen / und sich nachbarlich beweisen
solle / damit auff allen Theilen Friede /
Lieb und Einigkeit erhalten werden / wie
RÆTEL in seiner Schlesischen Chronic
p. 540. meldet. In gleiche Fußstapffen
Kayserlicher Gnade / Milde und Liebe ge-
gen die protestirenden Unterthanen ist Ru-
dolphus II. getreten : Denn als obgedach-
te Stadt Sagan wegen eines gewissen
Altarj-Lehn mit dem Abt streitig / welches
die Obrigkeit zu Bezahlung ihrer ordent-
lichen Lehrer anwenden wolte / intercedir-
ten Fürsten und Stände für sie bey Kay-
ser Majestät und sagten unter andern :

P. P. Ob nun wohl Fürsten und Stände
nicht zweiffeln / Ihre Majestät würden
die Supplicanten in ihrem rechtmässi-
gen Anliegen ohne das in Acht neh-
men / doch hätten sie ihre Beförderung
nicht abschlagen können. Sientemahl
dann in alle Wege billich / daß die
Geistlichen Gestifte zum Unterhalt der
Kirchen und Schulen an den Orten /
da sie fundiret / gebraucht wurden / Kay-
ser Maximilian auch 1563. als ihme da-
mahls die Herren Fürsten und Stän-
de die Erb-Huldigung gethan / sie bey
dem Religions - Frieden zu erhalten /
und daß in dergleichen Fällen und Ge-
stifften keinem Fürsten oder Stand
kein Einhalt geschehen / sondern solch
Einkommen zur Beförderung der Kir-

chen und Schulen und andern Gottes-
dienst derer Orten / da sie gestiftet / ge-
braucht werden solten / zugesaget.)

Darauff auch der Kayser in Faveur
der Stadt resolviret.

Dieser Löbliche Kay-
ser hat endlich allen Beschwerden
und Zwistigkeiten / so der Religion halber
in Schlesien und anderswo in ihren Erb-
Länden entstanden / auff einmahl abhelf-
fen wollen / weßhalber / so wohl in Anse-
hung der vielen Intercessionen / so von an-
deren Evangelischen Orthen / sonderlich
Ehr-Sachsen geschehen / als der treuge-
horsamsten und nützlichsten Dienste / so
Fürsten und Stände in Schlesien dem
Kayser / als ihrem Ober-Herren / und
dem Erb-Haus Oesterreich erzeiget / die
völlige Religions - Freyheit dem gantzen
Lande Schlesien ex interdicto, uti possi-
detis, (ist eine Rechts-Regul / die so viel
sagen will / daß wie einer einmahl eine
Sache gehabt oder besessen / also solle er
sie ferner haben oder besitzen) ertheilet /
und eine Sanctionem Pragmaticam (eine
Verordnung oder Gesez / dem bestän-
dig nachgegangen wird) durch den also
genannten und bekandten Majest. Brieff
darüber auffgerichtet. Weil aber oban-
geführter massen die Fürsten und Stände
in Schlesien sich auff den Religions-Frie-
den beruffen / bey welchem Kayser Maxi-
milianus bey geleisteter Erb-Huldigung sie
zu erhalten zugesagt / so werden Ew. R. Ob Schlesien
nigl. Majestät vorher gewiß wissen wol-
len / ob denn die Schlesier auch zu selbi-
gen gehören. Weil es eine gründliche
Information der Fundamenten (Unterricht
derer Gründe der Schlesischen Religions-
Übung) des Schlesischen Religions-Exer-
citi seyn soll / auch die Ordnung ohne dem
befiehet / so / wie sie liegen / nach einander
zu erwegen / und Ew. Königl. Majestät
Gnädigste Intention nach dem Urtheil mei-
nes Gewissens zu reden mir befiehet / so
muß ich erstlich hiervon meine Gedan-
cken eröffnen / ehe ich zur Erzählung des
Majestät-Briefses komme.

Insgemein haben Romano-Catholici
denen Unterthanen den Religions-Frie-
den abdisputiren wollen / und beruffen
sich deßhalber auff die Anno 1555. den 30.
Augusti gegebene Interpretation (Ausle-
gung) Ferdin. I. daß denen Worten
des Religion-Friedens: Keinem Stand/
müsten zugesetzt werden die Worte :
Des Reichs : damit nicht erst dürffte
disputiret werden / ob diese Worte allein
von den Reichs-Ständen zu verstehen
seyn / oder auch von andern / so dem
Reich nicht ohne Mittel unterworfen
sind. Fürnemlich hat man am Kayser-
lichen

Dieses Kay-
fers Höchst-
löbl. Intention,
allen der Res-
ligion halber
entstandenen
Zwistigkeiten
in seinen Erb-
Länden auf
einmahl abzu-
helfen.

Ob Schlesien
zum Reli-
gions-Frieden
gehöre.
Davon nach
meinem Ge-
wissen zu re-
den / giebt mir
Ursach der R. Ob-
nigl. gnädig-
ste Befehl.

Catholici ha-
ben durchge-
hend nicht
zugeben wol-
len / daß Eva-
angelischell-
terthanen un-
ter Catholi-
schen Obri-
gkeiten

keiten zum
Religions-
Frieden gehö-
ren.

Argumenta
pro Affirma-
tiva.
(Gründe
warum hier-
auff mit ja zu
antworten.)

Aus der Na-
tur und Ei-
genschaft der
Contracte, so
unter Fürsten
geschehen.

Herren und
Unterthanen
haben, einer
vom an-
dern ihre Ei-
genheit.

Spiritualis
cognatio inter
Socios Fidei
& Christiana
Obligatio ad
mutuam de-
fensionem.
(Geistliche
Anverwand-
schaft unter
Glaubens-
Brüdern und
die Christliche
Schuldigkeit
zur einmüthi-
gen Beschüt-
zung.)
Der Liebe
Art.

lichen Hoff nicht wissen noch gestehen
wollen/ daß Schlesien aus der Circa Re-
ligionem (so viel die Religion betrifft)
allezeit genossenen Freyheit ein Recht zu
diesem Frieden sich machen möge. Pro
Affirmativa (daß hierauff mit Ja zu ant-
worten) aber zu sprechen scheinen folgen-
de Gründe mich zubewegen. Ob nun
der Unterthanen in mehr gedachtem Reli-
gions- Frieden so ausdrücklich nicht ge-
dacht wird/ so kan doch keinem Regieren-
den Fürsten durch einige Contracte völlige
Sicherheit versprochen/ und gegeben wer-
den/ wo nicht zugleich die Unterthanen
mit begriffen werden/ und bringt es die-
ser Contract mit sich/ ex natura sua (von
seiner Natur) denn Obrigkeiten und Un-
terthanen sind Correlata, was dem Her-
ren zugesagt ist/ hat der Unterthan mit
zu genießen/ und greiffet man die Unter-
thanen an/ so meinet man den Herren/
Princeps enim per latera Subditorum peti-
tur. (denn der Herr wird durch die Un-
terthanen angegriffen.) Es stehet aber
gleichwohl darinn: Sie sollen einander
in ihren Fürstenthümern nicht be-
schweren/ wodurch deutlich genug die
Unterthanen verstanden sind. Folget dar-
aus unwidertreiblich: Wenn dem Do-
mino Territorii (Lands-Herrn) die Re-
ligions-Freyheit gegeben/ denen Untertha-
nen zugleich dieselbe bestättiget worden.

Da nun moraliter so eine genaue Ver-
bindung ist zwischen Herren und Unter-
thanen/ und einer von dem andern seine
Sicherheit findet/ wird wohl nicht unge-
reimt seyn zu sagen/ daß Glaubens-Ge-
nossen einander spiritualiter verwandt/ und
verbunden seyn/ und wenn Constatus ein-
ander versprechen/ daß sie der Religion
und Ceremonien wegen einander nicht tur-
biren wollen/ zugleich vor eines jeden Glau-
bens-Berwandte/ so unter widriger Re-
ligion Obrigkeiten wohnen/ stipuliret (an-
gelobet und veralichen) worden/ einen je-
den in seiner Glaubens-Übung zu versti-
chern/ und zu dulden. Denn die Liebe
ist der Art/ daß sie nicht nur vor sich/
sondern auch vor ihre Mit-Brüder sor-
get/ welches insonderheit von derselben
Zeit zu glauben/ da die Funcken des wie-
der neu-auffgehenden Evangelii überall in
die Herzen flogen/ und zu mutuelier Liebe
sie anzündeten/ Et non nobis solum, sed
& aliis contrahendo cavere possumus. (Wir
können nicht allein uns/ sondern auch an-
dern in unseren Handlungen nützlich
seyn.)

Wenn nun Glaubens-Genossen von ih-
ren widriger Religion Obrigkeiten der
Religion wegen gedrückt und beschweret

werden/ ist wohl nicht anders zu sagen/
als daß/ wie die Religion/ also auch die
Fürsten/ in ihren Glaubens-Genossen ge-
meinet/ gehasset und verfolgt werden.

Wann demnach Kayserl. Majestät in
diesem Religions- Frieden nebst denen
Statibus Romano- Catholicæ Religionis
(Ständen der Römisch- Catholischen Re-
ligion) von den Augspurgischen Confes-
sions- Verwandten Fürsten und Stän-
den begehren/ daß diese Sie/ qua status,
(als Stände) der alten Religion halber
nicht beschweren sollen/ begehren sie auch
zugleich/ daß sie diejenigen/ so in ihren
(der Augspurgischen Confession- Ber-
wandten Stände) Landen sind und nicht
gutwillig sich zur Augspurgischen Confes-
sion begeben wolten/ durch keinen Zwang
dazu antreiben/ sondern sie ohngezwun-
gen ohngedrungen in ihrer Gewissens-
Freiheit lassen solten/ und wolten. Wol-
ten sie aber gutwillig der alten Religion
wegen aus dem Lande ziehen/ so soll ih-
nen gegen Erlegung eines gewissen Nach-
standes der freye Abzug nicht gewegert
werden.

Gleiches haben Protestirende von Kay-
serlicher Majestät und ihren Catholischen
Mit-Ständen vor sich/ ihre Unterthanen
und Glaubens-Genossen unter Catholi-
scher Herrschaft begehret/ nemlich daß
ihre Glaubens-Genossen auf keinerley
Weise sollen beschweret werden.

Zwar haben die Mediat- Stände/ und
Unterthanen keinen mit Vollmacht auff
den damahligen Reichs-Tag abgeschicket/
welcher ihr Interesse beobachtet/ und vor
ihre Religions-Sicherheit gewachtet hät-
te; Das ist aber nicht Herkommens/ doch
will die Billigkeit erfordern/ daß gleich/
wie die ohne ihr Wissen und Willen ge-
machte Reichs- Constitutiones in Odiosis
sie binden/ also ihnen auch die Favorabilia
zu statten kommen müssen. Daß aber
auch dieses der damahligen Compaciscen-
ten Meinung gewesen/ nemlich die imme-
diate Unterthanen der Stände mit in den
Religions-Frieden selbst zu schließen/ ist
ex §. 13. wie er aus dem Reichs- Ab-
schied de Anno 1555. zu Augspurg extra-
hinet worden/ zu ersehen/ allwo es unter
andern also lautet:

“ P. P. Woferne denn ja während der
Spaltung der Religion eine ergänte
Tractation und Handlung des Friedens
in beyder Religion/ und prophan oder
Weltlichen Sachen nicht fügenom-
men wird/ und in alle Wege dieser Ar-
ticul dahin gearbeitet/ und verglichen/
damit beyderseits Religionen hernach
D 2 zu

Mutua obli-
gatio inter
Constatus.
(Allerseitige
Verbindlich-
keit unter des-
sen Mit-
Ständen.)

Weil die O-
diola, also
auch die Fa-
vorabilia müs-
sen den imme-
diate Unters-
thanen zu
statten kom-
men.

Aus dem Re-
ligions-Frie-
den selbst.

Deffen Zweck
dahin gehet/
der Stände
und Unter-
thanen Ge-
müther wie-
derum in Ru-
he und Ver-
trauen gegen
einander zu
setzen.

Aus einer al-
ten Deduction
Gravaminum.

Ferdinandi
Meinung.

Ohne Begriff
der Unterthanen
ist der Re-
ligions-Frie-
de nur halb
und hinfend.

Zwischen
wem / und
woraus ei-
gentlich Miß-
trauen ent-
standen.

Declaratio
Ferdinandi,
daß die Un-
terthanen un-
ter Catholis-
chen Obrig-
keiten ihr her-
gebrachtes
Religion-Ex-
ercitium be-
halten sollten.

zu vermelden / wissen möchten / was ei-
ner sich gegen dem andern zu versehen/
daß die Stände und Unterthanen sich
beständiger / und gewisser Sicherheit
nicht zu getrösten / sondern für und für
ein jeder in unerträglicher Gefahr zweif-
entlich stehen muß. Solche nachdenk-
liche Unsicherheit aufzuheben / der
Stände und Unterthanen Gemüther
wiederum in Ruhe und Vertrauen ge-
gen einander zu stellen / die Teutsche
Nation unser geliebtes Vaterland vor
endlicher Zertrennung und Untergang
zu verhüten / haben Wir Uns ic.

Diese teutsche Meinung wird auch in
einer deutlichen Deduction Gravaminum aus
Theatri Europæi Tom. VI. p. 183. behauptet.
P. P. Bey Abhandlung des Religion-
Friedens ist auch dieses beschlossen und
bewilliget worden / daß die Evangeli-
schen / so unter Catholischen Obrigkeiten
geessen / der Religion halber nicht sol-
ten verdrungen werden / sondern es soll
in ihrer Willkühr stehen / zu verbleiben/
oder gegen Erlegung billiger Nach-
steuer anders wohin sich zu wenden ic.

Wiewohl nun die Dispositio des Re-
ligion-Friedens auch in diesem Passu deut-
lich genung ist / so haben doch die Catho-
lischen bey Zeiten zu scrupuliren angefan-
gen / deßhalben denn König Ferdinand ih-
nen den 20. Sept. 1555. ernstlich zu Gemü-
the führen lassen / daß / wenn die Unter-
thanen des Religion-Friedens nicht mit
genießen sollten / so wäre es nur ein halber
und hinfendender Friede / der das glimmen-
de Feuer unter der Asche liegen liesse.
Man hätte dabey zu beobachten / daß nicht
allein zwischen den Hohen Ständen / son-
dern vielmehr unter Obrigkeiten und Un-
terthanen allem aus dem Gewissenszwang
herrührenden Mißtrauen / Unwillen und
Anheil vorzukommen wäre; Derowegen
man auff allgemeine durchgehende Gleich-
heit / und nichts auff's Particular zu veren-
gern willig und geflissen seyn wolte.

Vorauß die Catholischen Fürsten und
Stände die ganze Sache / und den Punkt
Königl. Majestät zu erklären anheim ge-
stellt / allermassen Königl. Majestät noch
vor Publicirung des bereits abgefasten Re-
ligion-Friedens eine Declaration ertheil-
et / daß die Unterthanen bey ihrem herge-
brachten Exercitio gelassen werden sollten.
Diese Declaration ist im Goldasto im 2ten
Theil seiner Reichs-Satzungen / und lautet:

Wir FERDINAND von Gottes
„ Gnaden Römischer König / zu allen
„ Zeiten Mehrer des Reichs; Beken-
„ nen öffentlich und thun kund Allermän-
„ niglich mit diesem Brief :

I. Als auff diesen wählenden Reichs-
„ Tag bey Abrede / und Vergleichniß
„ des Religion-Friedens Uns die Stän-
„ de / und Botschaften / der Augspurgi-

schen Confession anhängig / unterthänigst,
fürgebracht / daß etlichen Erzbischöf-
fen / Bischöffen und andern Geistlichen
und Stifften zugehörige Ritterschafft
ten / Städte und Communen nunmehr
lange Zeit und Jahr der Augspurgischen
Confessions-Religion anhängig gewesen
und noch wären / und wo dieselbigen von
solcher ihrer angenommenen / und so viel
Zeit und Jahr hergebrachten Religion
von gedachten ihren Herren und Obrig-
keiten gedrungen werden solten / vor / und
ehemahln die Streitige Religion durch
Christliche fried- und freundliche Wege
zu Christl. Verstande und Vergleichung
gebracht würde / daß daraus nichts ge-
wissers zu besorgen / den Weiterung und
schädliche Kriege zwischen den Herrschafft-
ten / Obrigkeiten und Unterthanen. Sol-
chem aber vorzukommen wäre ihre un-
terthänige Bitte / die Geistlichen dahin
zu weisen / und zu vermögen / daß sie die
selbigen ihre Unterthanen / um Erhal-
tung willen des allgemeinen / auch hoch
nothwendigen Friedens im Heil. Röm.
Reich Teutscher Nation hinführo so wol
als jeko eine lange Zeit hero geschehen /
der Augspurgischen Confessions-Religion
halber unbergewaltiget / und unbedrängt
bleiben / und obberührter endlicher Ver-
gleichung in der streitigen Religion also
erwarten lassen; und derohalben bewil-
ligten / daß solche Unterthanen in solcher
Constitution des Religion-Friedens der
Nothdurfft nach versehen würden / dar-
gegen die Stände und Botschaften Un-
serer alten Religion allerley Ursachen
und Begehren fürgewendet / also daß
sich beyder Religion Stände deßhalb
mit einander nicht vergleichen können.

II. Daß demnach Wir / in Krafft
Röm. Königl. Majestät Unsers lieben
Brudern und Herrn / Uns gegebener
Vollmacht und Heimstellung erkläret
gesetzt und entschieden haben / thun auch
solches hiermit wissentlich und in Krafft
dieses Briefes / daß der Geistlichen eige-
ne Ritterschafft / Städte und Communen
welche lange Zeit und Jahr her der Aug-
spurg. Confessions-Religion Glauben / Kir-
chen-Gebräuchen / Ordnung und Ceremo-
nien öffentlich gehalten und gebraucht
und biß auff heute dato noch also halten
und gebrauchen / von deroelben ihrer Re-
ligion / Glauben / Kirchen und Ceremonien
hinführo durch jemand nicht gedrungen
sondern dabey biß zu obberührter Christl.
und endlicher Vergleichung der Religion
unbergewaltigt gelassen werden sollen.

III. Und auff daß solche unsere De-
claration umb so viel destoweniger an-
gefochten werden möchte / haben Gemeine
Geistl. Stände / und der Abwesenden
Räthe und Ritterschafften Uns zu unter-
thänigen

Causa, warum
das Religions-
Exercitium
denen Untera-
thanen zu laß-
sen.

Geistl. Stän-
de willigen in
diese Declara-
tion.

„thänigen Ehren und Gefallen bewilliget/
„daß die Derogatio im gemeinen Religion-
„Frieden dieses Reichs-Lages (inhaltende
„daß wider denselben Religion-Frieden kei-
„ne Declaratio, oder etwas anders/ so den-
„selben verhindern oder verändern möchte/
„nicht gegeben / erlangt noch angenommen
„werden/sondern unkräftig seyn soll) mit
„mehrern Worten begrieffen / obberührter
„Unserer Erklärung und Entscheid/ unab-
„brüchig/oder sonst bey ihren Bürden und
„Kräften bestehen und gelassen werden soll.
„IV. Desß alles zu fester wahrer Urkund
„und mehrer Sicherheit haben Wir diesen
„Brief mit eigener Hand unterschrieben/un-
„mit Unserm anhangenden Königl. Insiegel
„bekräftiget. Geben Augspurg den 22 Sept.
„1555 der Reiche des Röm. 25. und ander-
„ten 28 Jahre.

Ferdinand

J. Jonas, D. Vice-Canzler.

Ad Mand. Domini Ris.
proprium.

C. Kirchschlager.

Vor die
Schlesier in-
sonderheit/
diese halten
sich an Kays-
ausdrückli-
che Worte.

Dieses hat können vor die gesamte Un-
terthanen angeführet werden. Was aber
die Schlesier insonderheit anlanget/ so dörf-
fen dieselben sich allein an Kays. expresse
Worte deßhalben halten/ daß/ gleich wie aus
denen schon angeführten General-Erklärun-
gen der Höchstl. Fürsten Ferdinandi I.
Maximil. II. Rudolphi II. und aus allem/
was sie in Schlessen circa Religionem unge-
hindert geschehen lassen/ genugsam erhellet/
ob gleich Schlessen dem Buchstaben nach im
Passau- und Augspurgischen Frieden nicht
stehet/ jedoch kan ihr Königl. güttiges und
aufrichtiges Herz keine andere intention ge-
habt haben/ als Schlessen auch das genüssen
zu lassen/ was zu Speyer anno 1562 frey ge-
lassen worden / daß jeder vor sich und seine
Unterthanen so leben und regieren möge/
wie ers getraue gegen Gott und Ihre Kays-
serl. Majest. zu verantworten / vornemlich/
was im Passauisch- Augsp. Frieden gewill-
get. Umb dieses noch mehr zu beweisen/
muß ich beibringen die anädige Erklärung
Ferdinandi I. welche Schickfusius anführet p.
76. Cap. III. Chron. wenn er sagt: Kays. erl.
Maj. Ferdinandus I. hat auf dem allgemei-
nen Land-tag zu Prag/ in beßeyn tero Böh-
mischen und aller incorporirten Linder Ge-
sandten anno 1556. Mitwochs nach Quasi-
modogeniti in der Proposition vorbringen
lassen/ daß er alles dasjenige / was er etliche
Jahr nach einander bey wäherender Kriegs-
Empörung im Reich Deutscher Nation/
sonderlich aber bey Beschließung eines Be-
ständigen immerwährenden und einigen
Friedens/ darunter denn die Aufrichtung

des Religion-Friedens auch begrieffen / mit
großer Beschwer dem Reich Deutscher Na-
tion/bevor aber Ihrer Maj. getreuen Un-
terthanen zu Nutz und mehrern Trost ge-
handelt hätte; Wer hier bedencket den Ort/
die Länder/ deren Abgesandten der Vortrag
geschiehet / der siehet im Kays. erl. Frieden
Herzen nichts anders/ als den allernädig-
sten Willen / über dem Religion-Frieden
auch die Erb-Länder zu erfreuen. Weiter
saget dieser Autor am allegirtem Ort: Fer-
dinandus hat bey seinem Leben beyde Religi-
onen neben einander geruhiglich verbleiben
lassen/ und als man Dero geliebtesten Sohn
Maximilian die Pflicht zu Breslau thun sol-
len/ haben sich die Fürsten und Stände in
Schlessen/ damit ihnen die zulässige Religion
der Augsp. Confession / ihrem Gewissen
nach/ frey gelassen würde/ erklärt/ alles
und jedes zu prästieren und zu leisten/ wel-
ches auch von Ihrer Majest. ihnen
allernädigst verstatet/ und die
Pflicht darauff von ihnen angenom-
men worden. Auff diese Zusage berief-
sen sich nachmahls auch Fürsten und Stän-
de in Schlessen in ihrer intercession vor die
Stadt Sagan/ und sagten: Daß Ihre
Majest. bey angenommener Erb-Huldigung
Fürsten und Stände versichert hätte/ sie bey
dem Religions-Frieden zu erhalten.

Gleiches saget Rudolphus II. in seinem
denen Schlessern erteilten Majest. Brief/
die Augsp. Confession-Verwandte durch
ganz Schlessen / nirgends ausgenommen/
ganz/ und vollkommentlich in Friede und
Ruhe zu lassen / und gleich andern bey
dem Religions-Frieden des Heil. Röm.
Reichs zu erhalten / item: daß wider sol-
chen Religions-Frieden kein Befehl
gelten soll.

Auch alle andere sincerationes, so von
Ferdinando II. den Schlessern geschehen/
haben diesen Religions-Frieden zum Grund
gehabt/ Anno 1621. an Chursl. Durchl. zu
Sachsen:

P. P. Hiermit Euer Eiden/ deutsch/ auf
richtig/ freundlich und gnädigst verständig/
gen/ daß obwohlt. Ich versichere aber/
Euer Eiden hiermit Kays. deutsch und/
aufrichtig/ daß nichts desto minder alles/
dasjenige so von mir Euer Eiden verspro-
chen/ und dem Religion-Frieden ein-
verleibet / darauff das andere übrige/
alles gerichtet/ gemäß darunter ver-
standen und demselben würcklich sol-
nachgekommen werden.

Item: in der Antwort auf Chur-Sach-
sens intercession:

P. P. Und in angezogenen Hand-Brief/
lein Uns erklaret / alles auf dem im
Röm. Reich aufgerichteten Religi-
ons-Frieden unter der vertrösteten/
Gnad der Restitution der Privilegien ver-
standen und gestellet haben wollen.

E

Item/

Der Friede
im Reich ist
den Kays. erl.
Unterthanen
zu Nutz und
Trost gehan-
delt worden.

Kaysers Ma-
ximil. II. Zu
sage.

Rudolphi II.
deklaration.

Ferdinandi II.
sincerationes.

Alles Weer
sprechen ist
auf den Reli-
gions-friede
gerichtet.

Die vertrö-
stete Gnad v.
restitution &
Privilegien
gründet sich
auf den Reli-
gions-friede
im Reich.

Schickfusius.

Ferdinandi I.
deklaration
auf gemeinen
Land-tag zu
Prag.

Item an Chur-Sachsen:

„P. P. Wir erinnern Uns gar wohl/ als
 „vor diesem/ wenn von Unsern Widerwär-
 „tigen in gemein allerhand Calumnien/ samt
 „Wir gegen Ihnen/ und dem publicirten Re-
 „ligions- Frieden etwas fürzunehmen be-
 „dacht/ hin und her ausgesprengt worden/
 „Wir dero Iden ersucht/ sie die Stände wohl
 „und sich ehrlich zu vergewissern/ daß Wir
 „über dem so theuer beschwornen
 „Land- Frieden/ als des Röm. Reichs
 „Fundamental- Gesetz/ der Capitulation ge-
 „mäß/ jederzeit steiff und fest zu halten/ ent-
 „schlossen wären.

Item in der Confirmation des Accords

In der Con- an Chur-Sachsen:

firmation des
Accords.

„Und Wir Uns gegen Dero Iden er-
 „kläret/ dißfalls in allem dem Religions-
 „Frieden im Reich gemäß zu verhalten.

Chur- Fürsten und Stände im Reich
 haben solches auch wohl erkandt/ dahero sie
 auch 1646. in ihrem Intercessions- schreiben
 vor die Schlesier allegirt/ ihnen das Exerci-
 tium Augustanae Confessionis zu lassen/ wie
 es theils durch Maj. Briefe/ Pacta und
 Privilegia theuer erworben/ hergebracht und
 hiebevorn in Übung gehabt/ theils ohne das
 in Krafft des Religions- Friedens sä-
 hig.

Beyfall der
Evangel. Chur-
Fürsten und
Stände.die Schlesier
selbst haben
daran gehalten/
& non obstante contradi-
sich dara fest
gehalten/ und
sich davon
nicht wollen
dringen las-
sen.

Ja auch die Schlesier selbst haben sich
 daran gehalten/ & non obstante contradi-
 sione aliorum, sich darauff gestiefft und be-
 rufen. In schon angeführter Schuß-
 schrift Georgii Ludovici & Christiani wird
 gesagt:

Als sichs begeben/ daß in dem H. Röm.
 Reich die Evangel. Religion öffentlich be-
 kennet/ und hierauff der allgemeine Religi-
 ons- Friede getroffen und eröffnet worden/
 als haben dieselben/ (Unsere Fürstl. Vor-
 fahren) weil zu solchem Bekändnuß mit ih-
 ren Land und Leuten sie sich auch gezogen
 und die Evangel. Religion in ihren Fürsten-
 thümern eingeführt gehabt/ sich erwehnten
 allgemeinen Religions- Frieden angenom-
 men/ und weiter: Wenn dann/ Allergnäd-
 digster Kaiser/ König und Herr/ aus die-
 sem Unserm aufrecht- und wahren Bericht
 erscheinet/ daß Unsere Consistoria nicht erst
 neulichen angefangen/ sondern unsere Fürstl.
 Vorfahren sich derselben vor mehr als 100
 Jahren zugleich bey Erkändnuß und Be-
 kändnuß der Evangel. Religion/ als eines
 demselben unablässlich anhangenden Rech-
 tens/ Jure Superioritatis territorialis particu-
 laris, und Krafft des im Heil. Röm. Reich
 aufgerichteten Religion- Friedens/ in ihren
 Fürstenthümern und Landen befugter mas-
 sen angenommen/ auch der/ wegen vorge-
 gangener Böhmischer Unruh verhandelte
 Chur-Sächs. Accord die Confirmation des
 freyen Exercitii Religionis August. Confessi-
 onis und Majestät. Briefes klärllich besa-
 get zc.

Haupt- Fun-
damenta der
Schlesischen
Religions-
Freiheit und
deren Übung.Jus Superiori-
tatis.

Pax Religiosa.

Chur-Sächs.
Accord.

Hierauff hat der Kaiserl. Hof und Vi-
 schoff geschwiegen/ und die Fürstl. Consisto-
 ria biß zum Abgang des Fürstl. Hauses un-
 perturbirt gelassen.

Diesen Verstand des Religions- Frie-
 dens/ daß nemlich die immediat Unterthanen
 der Chur- Fürsten und Stände/ folglich auch
 die Schlesier/ weil sie als immediat Stände
 der Cron Böhmen angehören/ in selbigem
 begrieffen/ haben die Compaciscenten zu
 Osnabrück erkläret/ da sie den Religions-
 Frieden bestätigten/ und alles was im Oß-
 nabrügischen Friedens- Schluß exprimirt/
 und in jenem schon enthalten ist/ aber dubi-
 eus hat wollen gemacht werden/ durch eigene
 Auslegung §. 1. Art. V. gleichsam wieder-
 hohlen/ und fest setzen wollen: Transactio
 Anno 1552. Passavii inita & hanc An. 1555.
 secuta Pax religiosa, prout ea Anno 1566.
 Augustae Vindelicorum & post in diversis Sa-
 cri Romani Imperii Comitibus Universalibus
 confirmata fuit, in omnibus suis capitulis,
 Unanimi Imperatoris, Electorum, Principum
 & Statuum utriusq; Religionis consensu ini-
 tis ac conclusis, rata habeatur, sancte & invi-
 olabiliter servetur. Quæ verò de nonnullis
 in ea articulis controversis hac transactione
 communi partium placito statuta sunt, ea
 pro perpetua dictæ pacis declaratione tam in
 judiciis, quam alibi observanda habebuntur,
 donec per Dei gratiam de religione ipsa con-
 venerit. Controvertebatur enim inter alia
 etiam, an subditi Statuum Imperii immediati
 in pace religiosa comprehenderentur, jam ve-
 rò in pace Osnabrugo- Westphalica expresse
 comprehenduntur, ergo etiam observandi
 veniunt, quasi expresse & nomine tenus in
 pace Augustæ Vindelicorum conclusa dicti
 & nominati essent.

Auf Deutsch.

Der Anno 1552 zu Passau getroffene
 Vertrag/ und der darauff Anno 1555. er-
 folgte Religions- Frieden/ wie derselbe An-
 no 1566. zu Augspurg und hernach in un-
 terschiedenen allgemeinen Reichs- Tügen
 confirmirt worden/ soll in allen Capiteln/
 wie er durch einmüthigen Schluß des Kai-
 sers/ derer Chur- Fürsten/ Fürsten und
 Stände des Reichs/ von beyderseits Reli-
 gion beliebt und abgehandelt worden/ vor
 genehmgeachtet/ auch heilig und unver-
 brüchlich gehalten werden. Dasjenige a-
 ber/ so von einigen streitigen Articuli in de-
 renselben/ durch diesen Vergleich/ nach bey-
 derseits Interessenten Belieben geschlossen/
 soll vor eine immerwährende Erklärung ge-
 dachten Friedens/ welche so wohl in Gerich-
 ten als sonst geachtet/ und solange gehalten
 werden/ biß man durch Gottes Gnade
 wegen der Religion selbst sich vergleichen
 wird.

Nachdem also Euer Königl. Maj. mir
 gnädigst aggregiret/ daß ich meine Rationes
 und den.

Der Compa-
ciscienten zu
Osnabrück
Urtheil und
Befestigung
des Religion
Friedens.Es wurde
neml. unter
andern auch
hierüber ge-
schießt/ ob die
unmittelbare
Unterthanen
des Reichs/
Stände auch
in dem Reli-
gions- Frie-
den mit be-
griffen; Nun-
mehr aber
sind sie in de-
Osnabrück-
schen Frie-
den ausdrück-
lich mitbegri-
ffen. Dahero müs-
sen sie auch
betrachtet
werden/ als
wenn sie aus
drückl. u. mit
Nahmen in
dem Augsp.
Frieden ge-
meldet u. be-
nennet wor-
den.

und andere Beweißthümer beybringen dürfen/ daß die Schlesiern mit zu derjenigen ersten Reichs Constitution, so der Religion halber aufgerichtet/ mitgehören/ so muß ich nun auch zu demjenigen kommen/ das sie special angehet/ und bey ihnen gleichfalls eine sanctio Pragmatica gewesen/ und noch ist/ sonderlich bey denen Fürstenthümern Brieg/ Liegnitz/ Wohlau und Oels/ und der Stadt Breslau welche durch den Osnabrügischen Frieden in ihre vor dem Krieg gehabte Jura & Privilegia restituiret worden/ nemlich zu dem schon oben erwähnten Maj. Brief von Rudolpho II. erstilet/ was Kayserl. Maj. dessen vor Ursachen gehabt/ wird in dem Brief selbstens mehrers zu erkennen seyn. Er lautet aber also:

Der Majest.
Brief.

Gesandte v.
gesandten Lau-
de.

unterthänig-
stes bitten.

Gn. Verfa-

therung/ daß
ein jeder bey
deme soll ge-
lassen werden/
dessen er be-
rechtigt und
nicht davon
gedrungen
würde/ Wie
befugt ist.
ihnen noch-
mahl keine
Unbilligkeit
zuzufügen/
sondern es
in Glaubens-
Sachen al-
ldinges bey
deme/ wie es
bey Unsern
Hochge-
ehrten Vor-
fahren/ als
Kaisers Fer-
dinandi. II.
und Maximi-
liani II. Zei-
ten es völlig
beseßen.

Ursachen
warum sie
deutlicher
Erklärung
begehret ha-
ben.

Wir Rudolphus II. re. bekennen für Un-
sere Erben und nachkommende Köni-
ge zu Böhmeib öffentlich in diesem unserm
Brief: Demnach Unsere getreue und ge-
horsame der Augspurg. Confession zugetha-
ne Fürsten und Stände in Ober- und Nie-
der-Schlesien verwichene Zeit durch ihre
Gesandte/ den Wohlgebohrnen und die Eh-
renvesten/ auch Gelehrte und Ehrsamer/ Un-
sere liebe Getreue/ Weicharten von Prom-
nitz/ Freyherrn von Pleß/ auf Sora/ Zie-
bel und Honerswerda/ Hannß Georgen
von Zedlitz/ auf Stroppen/ Siegmunden
von Burghaus/ auf Stolz/ Andreas Seif-
lern/ der Rechten Doctorn/ und Wenzel
Otten/ unter andern des Landes Beschwer-
den zusehender/ und fürnehmlich von Uns/
als regierendem König zu Böhmeib/ und
Obr. Herzoge in Schlesien/ allerunterthä-
nigst gebethen/ daß sie bey der Augspurg.
Confession und dero freyen Exercitio ge-
lassen und dessen genungsam von Uns möch-
ten ver-sichert werden;

Wir auch unterm 16den Tag des Mo-
nats Dec. nechst verfloßnen Jahres mit
mehrer Ausführung sie gnädigst dahin be-
schieden/ daß wenn ein jeder bey demjenigen
wesen er befugt und berechtiget/ verbleiben/
und nicht davon gedrungen würde/ Wie
ihnen nochmahl keine Unbilligkeit zuzufü-
gen/ sondern es in Glaubens-Sachen al-
ldinges bey deme/ wie es bey Unsern Hoch-
geehrten Vorfahren/ als Kaisers Ferdinan-
di. II. und Maximiliani Zeiten gehalten wor-
den/ und wie es bey Unser angehenden Re-
gierung gesunden/ in Gnaden beruhen las-
sen wolten.

Und aber Uns bey dieser istiaen Absen-
dung sie ferner unterthänigst fürbringen
lassen/ daß ihnen solche Resolution darumb
beschwerlich fallen wolte/ weil dieselbe con-
ditioniret/ und dadurch den Catholischen/
und der Augspurg. Confession Verwandten/
Streit zu erregen/ Anlaß gegeben würde/
mit unterthänigster Bitte/ daß in puncto
Religionis ebener massen/ wie Wir gegen
Unseren Ständen des Königreichs Böh-
men sub utraq; Uns gnädigst resolviret/ auch

ihnen den gehorsamen Fürsten und Stän-
den mit gleichmäßiger Satisfaction oßtergnä-
digst Uns zu erzengen geruhen wolten.

Wann Wir denn gnädigst angesehen/
solch Unserer getreuen und gehorsamen
Augspurg. Confessions-Verwandten/ Für-
sten und Stände unterthänigstes flehen und
bitten/ beynebenst auch wahrgenommen/ die
vielsältige und groste Beschwerden/ so
wie hin und wieder also im Lande Schlesien
aus denen Religions- Streiten erwachsen/
und biß dato sich erhalten haben/ hinführo
auch noch mehr (wofern/ wie biß dieser Zeit
geschehen/ ein Theil gegen dem andern kein
Recht und Gerechtigkeit/ welche sie gegen
einander vor Alters/ wie auch vor Antre-
tung Unserer Regierung/ zu Stiffen und
Klöstern/ Kirchen und Consistoriis/ Aemtern/
Zehenden und Einkommen/ und allen an-
dern Zugehörungen/ Sive ex prima funda-
tione aut ex jure Patronatus vel alio quovis
itulo/ (entweder aus der ersten Stiffung/
oder aus dem Kirchen-Recht/ oder aus ei-
nem andern Grunde) wie solcher erdacht/
aufgeführt und herfür gezogen werden könte
und möchte/ gehabt/ in Petitorio rügen/ ei-
fern/ deswegen einander turbiren und be-
drängen solten) sich gar leicht erheben und
überhäuffen möchten.

Diesemnach und damit solchem Unrath
in der Zeit vorkommen/ und wie in allen an-
dern Unsern Königreichen und Landen/ al-
so auch im Lande Schlesien unter beyden Re-
ligionen/ nemlich den Catholischen und
Augspurg. Confessions-Verwandten/ Un-
serer gehorsamen Fürsten und Ständen
und getreuen Unterthanen igo und allezeit
standhafte Liebe/ Friede und Einigkeit und
Vertraulichkeit zu Auffnehmen gemeinen
Nuzens gepflancket und erhalten/ auch für-
baß kein Theil dieser beyder bewilligten Re-
ligionen in seinem Process und Exercitio be-
drängt/ sondern dabey geruhiglich ohne
männigliches Einhalt gelassen werden
möchte.

Als haben Wir in Betrachtung dieser
alleritzgelegten und sonst vieler anderer er-
heblicher Ursachen und Motiven/ bevorau-
derer von obgedachten Unseren gehorsamen
Fürsten und Ständen in allen und jeden
die ganze Zeit Unserer Kayser- und König-
lichen Regierung vorgefallenen Angelegen-
heiten/ mit so standhafter Treue ganz nüt-
lich und willigst geleisteter Diensten/ Wel-
che Treueherzlichkeit Sie auch noch ferner zu
continuiren sich gehorsambst anbieteten/
auffgehabter genungsamem Bedacht/ und
mit Unserer Obristen Land-Officirer/ Land-
Recht-Stihern/ Edlen Räten und lieben
Getreuen Unserer Königreichs Böhmeib
gepflogenen reiffen Rath/ den Articul/ die
Religion betreffend/ gnädigst dahin ver-
mittelt und beschlossen/ und zu desto bestän-
diger Festhaltung gebachten Unseren gehor-
samen

Ursachen
warum Kay-
serl. Majest. diese
nähere decla-
ration Augsp.
Confess. Ver-
wandten ge-
standen ge-
geben.

I.
Der Stände
unterthänig-
stes flehen
und bitten.

II.
Wollaus des-
sen präsen-
sionib. zu Klö-
stern/ Rieche-
re. so ex quo-
cunq; titulo
entstehen/ her-
vor- gesucht
und in Petito-
rio gerüget
werden könte/
groste Be-
schwerden
und Unruhen
erwachsen
möchten.

III.
Unter beyder-
ley Religi-
ons-Ver-
wandten/

Ständen u.
Unterthane-
standhafte
Liebe/ Friede/
Einigkeit und
Vertraulich-
keit zu pflegen
u. zu erhalten

IV.
Daß ein je-
der in seinem
ruhigen Poss-
seß und Exer-
citio gelassen
werden möch-
te.

V.
Daß die Co-
angel. Für-
stände und
Unterthanen

durch ihre
standhafte
treue solches
unb. Kayserl.
Maj. verdie-
net u. damit
zu continui-
versprochen
hätten.

VI.
Mit gutem
Bedacht und
vorhergepflo-
genem Rath
u. Edlen Räten
des Kö-
nigr. Böhmeib

Daß alle so
viel beständi-
ger festgehal-
ten werden
möge.

samen Augspurgischen Confessions-Verwandten/Fürsten und Ständen und getreuen Unterthanen / solches alles mit darüber Ertheilung dieses Unseres Kayserlichen und Königlich Majest. Briefes versichert und bestätigt.

I.
Catholici
werden be-
stätiget in ih-
rer Religio-
nis Übung
und Process.

ex interdicto:
uti possideatis
ita possideatis

Diesemnach
eine Gleich-
heit zu halten
wird Macht
und Recht ge-
geben denen
Fürsten und
Ständen/ und
also allen in
jedem Ein-
wohner des
ganzen Lan-
des Schlesi-
en/ so d Aug-
spurgischen
Confession
verwandt
sind/
ihre Religion
überall an
allen Orten
zu üben und
zu verrichten.

I.
Demnach die Catholische im Lande
Schlesien ihr freyes und ungehindertes Ex-
ercitium Religionis haben/ in welchem ihnen
die Augspurgische Confessions-Verwandte
keinen Eintrag thun / oder Aenderung ge-
ben/ vielmehr sie bey ihren Kirchen/ Gottes-
dienst/ Ceremonien/ Klöstern/ Schulen/
Pfarreten/ Stieffungen/ Zehenden/Zinsen/
Accidentien/ Einkommen und alten Ge-
bräuchen / wie solches alles bis anhero und
zu dato sie im Besitz gehabt / dieser Unseren
Majest. und dem Interdicto: uti possidetis,
ita possideatis, gemäß/ ruhig und ohne Ver-
hinderung verbleiben lassen sollen und wol-
len. Diesemnach und damit hierinnen ei-
ne Gleichheit gehalten werde/ bewilligen Wir
und geben Macht und Recht darzu/ daß
die gehorsamen Fürsten und Stände/ und
also alle und jede Einwohner des ganzen
Landes Schlesien/ sie seyn unter geist- oder
weltlichen Fürsten und Herren und Com-
mendatoren/ auch in Unseren Fürsten-
thümern gesessen/ aufm Lande/
Städten und Dörffern/ welche der
Augspurgischen Confession verwand seyn/
und sich zu derselben bekennen/ keinen aus-
genommen / ihre Religion/ laut igt er-
wehnten Confession/ frey und ungehindert
überall an allen Orten üben/ verrich-
ten/ bey solcher ihrer Religion/ Priester-
schaften und Kirchen-Ordnungen/ welche
igo bey ihnen ist/ oder dieser Confession ge-
mäß möchte auffgerichtet werden/ fried- und
ruhiglich verbleiben/ keiner aus derselben
zu keiner andern Religion und die er bishe-
ro gehabt/ ohngeachtet unter welcher
geist- oder weltlichen Obrigkeit er
gesessen/ oder sich aufhalten thut / ge-
drungen/ oder derowegen verjagt/ viel we-
niger bloß und allein der Religion halber ab
officio removiret/ und also auff keinerley
Weise noch Wege in ihrem Gewissen be-
dränget oder betrübet / sondern vielmehr
alle und jede dieser Augspurgischen Confes-
sion Verwandte/ bey derselben auch bey
aller inhabenden Kirchen/ Gottes- dienst/
Ceremonien/ Schulen/ Pfarreten/ Klö-
stern/ Stiefften/ Zehenden/ Zinsen/ Acci-
dentien/ Einkommen/ allermassen/ wie sie
solche bishero im Besitz und Gebrauch ge-
halten/ ruhig und unangefochten gelassen
werden solten.

II.
Alle Präten-
siones.

II.
Ordnen und wollen Wir/ daß alles das-
jenige/ was ein Theil zu dem andern Cathol.

so wohl als der Augspurgischen Confession
Verwandten/ vor Alters / wie auch vor
und nach Antretung Unserer löblichen Re-
gierung zu Stiefften/ Klöstern/ Kirchen/
Consistoriis, Kennen/ Zehenden/ Einkom-
men und allen andern Zugehörungen / sive
ex primâ fundatione, sive ex Jure Patronatus,
aut ex alio quovis Titulo, wie solcher in Pe-
titorio erdacht/ auffgesucht und herfürgezo-
gen werden könten oder möchten/ berechti-
get gewesen oder zu seyn vermeynet / ganz
ruhen / und ein jeder bey deme/ was er be-
sitzet/ insonderheit Kirchen und Schulen/
ohnangesehen/ wem solche vor Alters zu-
gehört/ und deswegen noch Jura Patrona-
tus darauff prætendiren möchten / verblei-
ben/ und deswegen kein Theil das ander
mit oder außer Recht anlassen/ darinn tur-
biren/ oder im wenigsten bedrängen soll.

zu Kirchen/
Stiefften, Klö-
stern
Sollen ganz
ruhen/ u. ein
jeder bey des-
me/ was er
besitzet/ in-
sonderheit
Kirchen und
Schulen/ ver-
bleiben und
kein theil d-
andere mit os-
der außer
Recht darin
turbiren und
im wenigsten
bedrängen
soll.

III.
Berwilligen Wir auch dieses / da je-
mand aus den Fürsten und Ständen außer
denen Kirchen und Gottes-Häusern / wel-
che sie igo inne haben/ halten/ oder ihnen
sonst zuständig seyn / (bey welchen sie auch
friedlich geschützt und erhalten werden sol-
len) etwa in Städten/ Städtlein/ Dörf-
fern und anderswo / wolte oder wolten
mehr Kirchen / Gottes-Häuser oder Schu-
len / zu Unterweisung oder Aufzuehung
der Jugend / auffrichten und bauen lassen/
daß solches gleich dem Fürsten und Her-
ren- Stand und derselben allerseits
Unterthanen / also auch denen Erb-
Fürstenthümern / so wohl in Städ-
ten / als auff dem Lande / in gemein
und einem jeden insonderheit / an igo
und ins künfftige zu thun frey und of-
fen stehen soll / von männiglich unge-
hindert.

III.
Freiheit/
mehr Kirchen
zu bauen in
Städten/
Städtlein /
Dörffern u.
anderswo.
Desgleichen
Schulen/ zu
Aufzuehung
der Jugend.
Ist allen in
gemein und
einem jeden
insonderheit
erlaubt/ igo
u. ins künfft-
ige.

IV.
Wollen Wir auch den Augspurgischen
Confessions-Verwandten/ Fürsten und
Ständen/ diese besondere Gnade thun/ daß
dieser Fürsten / so zu Zeiten Unseres
Hochgeehrten Herrn Anherrens/ und Herrn
Vaters / auch bey Antretung Unserer Re-
gierung ihre Consistoria gehabt / und bis
dato erhalten/ dabey nun und hinführo al-
lezeit/ vor männiglich unbeirret seyn und
bleiben/ auch daß denen andern Augspur-
gischen Confessions-Verwandten/ Fürsten
und Ständen / so hievor keine gehabt/
neue auffzurichten / und allermassen mit
denselben/ wie die andere / so die ihrige bis-
hero gehalten / in ordination und Ehe-
sachen zu verfahren / frey stehen soll. Da-
bey Wir denn insonderheit den Erb-Für-
stenthümern gnädig frey stellen/ daß sie es
in ordinationibus, wie vor diesem gesche-
hen / ins künfftige halten / und die Pfarrer
ordi-

IV.
Verordnung
wegen der
Consistorien.
Die alten be-
stätiget und
neue aufzu-
richten den
Fürsten und
Ständen/ zu-
gelassen.

Denen Erb-
Fürstenthümern
sowohl als
immediaten
damalen zur
Königl. Cam-
mer gehörten
freigestellt
ein General-
Consistorium
aufzurichten

und von ih-
ren Deputir-
ten es dirigi-
ren zu lassen
ohne allen
Eintrag.

modus puni-
endi obser-
vandus.

V.
Begen der
Begräbnis.

Begen frem-
der Personen

Freiheit Be-
gräbnisse u.
Kirchhöfe
aufzubauen
und die Stel-
len dazu aus-
zusetzen.

ordiniren lassen: In Ehesachen aber sich ent-
weder der Consistorien der Augspurgischen
Confessions-Verwandten Fürsten und
Stände in Schlessen gebrauchen / oder aber
durch die Hauptleute und die vom Lande dar-
zu verordnete Personen Augspurgischer Con-
fession an einem gewissen Orte ein General-
Consistorium aufzurichten mögen / jedoch auf
unsere gnädigste Ratification, so innerhalb ei-
nes Monats nach beschehen ihren gehor-
samsten Anbringen erfolgen / oder in Verleib-
ung dessen / wo es aufgerichtet / gehalten / und
von ihren Deputirten ohne allen Eintrag di-
rigirt werden solle / dahin sie denn alle und je-
de Ehe-Sachen remittiren mögen / mit diesem
ausdrücklichen Vorbehalt / daß in erwähn-
ten Heyraths- und Ehe-Sachen / wie bey die-
sem / also auch in allen andern Consistorien
fleißige Auf-acht gegeben werde / damit nie-
mand zu nahe mit dem Gebürche sich vermi-
sche / und da es ja beschehen / solle doch der Mo-
dus coercendi und puniendi, allermassen / wie
es in dem heiligen Römisch. Reich / unter den
Augspurgischen Confessions-Verwandten
und deren wohlbestellten Consistoriis in üb-
lichen Gebrauch bißhero gehalten / observi-
ret werden.

V.

Sollen die Begräbnisse todter Leichnam
in Kirchen und auf Kirchhöfen / wie auch
das Ausläuten den jenigen / so darzu gepfar-
ret / nicht abgeschlagen / gleichwohl aber bey
den Catholischen Pfarren den Augspurgi-
schen Confessions-Verwandten anders nicht
dein vermöge derer daselbst gebräuchlichen
Ceremonien / hinwiederum auch den Catho-
lischen bey des andern Theils Pfarren ebner
gestalt zugelassen und ertheilet werden. Und
da es ja beschehen von den Eingepfarrten / die
zur Zeit so gestallten Verweigerung gebüh-
rende und sonst zur Kirchen oder Pfarr schul-
dige Kente und Decem zu entrichten ent-
nommen / und ihre Obrigkeiten dieselben zu
einer andere Pfarr / da es ihr gefällig zu ver-
wenden / und daselbst sie zu begraben befugt
seyn.

Begen fremder Personen und Leichen
aber soll dieses alles mit des Collatoris oder
Pfarrers selbigem Ortes gutem Wissen und
Willen verrichtet werden. In welchen Or-
ten und Städten aber diejenigen / so der Aug-
spurgischen Concession seyn / ihre eigene
Kirch und Begräbnis oder gesamt mit den
Catholischen nicht hätten / dieselben sollen
vermöge dieser unserer Concession / wie Kir-
chen und Gottes-Häuser / also Begräbnis
und Kirchhöfe aufzubauen / auch die Stelle
dazu aussetzen Macht haben / auf daß also
hierinn

VI.

Vielgedachten unsern gehorsamen Für-
sten und Ständen / auch allen andern in
unserm Herzogthum Schlessen / und
unserer darinn habenden Erbfürsten-
thümer getreuen Unterthanen und
Einwohnern nicht etwas ver hinderlich
seyn mögen / so thun wir hiermit alle Befeh-
lich und Mandata, welche vor diesem wider
die Augspurgische Confessions-Verwandte
in specie aber diejenigen / so wegen verbothe-
ner graduum im Heyrathen / und andere / in
Puncto Religionis ausgegangen seyn / gegen-
wärtig gänzlich aufheben und cassiren.

VII.

Lezlich wollen wir auch dieses / daß zu Er-
haltung Lieb und Einigkeit / eine Part der
andern / Catholische so wohl als der Augspur-
gischen Confessions-Verwandte / in so vor-
hergeseht / verwilligte Übung und Gebrauch
ihrer Religion / Kirchen-Ordnung und
theilten Gerechtigkeit nicht eingreifen oder
fürschreiben / die Geistliche in weltliche / und
hinwiederum die Weltliche in geistliche Aem-
ter sich nicht einmischen / vielweniger schmä-
hen oder verfolgen / sondern vielmehr als
Glieder zu einem Corpore gehörig ein-
ander lieben / ehren / fördern und beyde-
seits für einen Mann in allen unsern und
des Vaterlands Nothdurfft und Angelegen-
heiten / es sey in Mitleidung oder andern
unvermeidlichen Fällen / beysammen als
treue Freunde stehen / und in Summa
von heutiges Tages dato an / kerner vor den
andern / wie den Fürsten / Herren und
Ständen / also auch Städtelein / Städten und
Bauers-Völk / weder von ihren Obrigkeiten
noch von keinem einzigen Geistlichen oder
weltlichen Standes-Personen / wegen der
Religion bedrängt / und zu einer andern / es
sey durch Gewalt oder andere unziemliche
Weise gezwungen und geführt werden.

VIII.

Welches alles und jedes / wie lezt erzehlet
verwilligen / versichern und bestätigen Wir
hiermit / aus regierender Böhmischer Voll-
kommenheit / Macht und Gewalt / und als
Obrister Herrzog in Schlessen / meynen / sehen
und wollen.

Bey unsern Königl. Wort ender Die kräftige
sprechen / daß vielerwehnte unsere Augspur-
gische Confessions-Verwandten Fürsten und
Stände samt andern obberüheten deren Dr-
ten Landen und Erbfürstenthümern den solle
ge-

VI.

damit den
Augspurg-
Confessions-
Verwandten
Ständen u.
unterthanen
in obigem
nichts hin-
derlich seyn
möge / werde
alle Mandata
u. Befehl
aufgehoben
so wider sie
ausgegangen.

VII.

Cathol. so
wohl als Es-
angel. sollen
einander in
ihrer Religio-
nis Übung
nicht ein-
greifen /
nicht verfol-
gen / sondern
als Glieder
zu einem Cor-
pore gehörig
einander lie-
ben / ehren /
fördern.
NB. wie sorg-
fältig Kayf.
Majest. sind /
denen Evang.
gel. Ständen
und Unter-
thanen bey
ihrer Religio-
on und deren
Übung Ruhe
und Sicher-
heit zu schaf-
fen.

VIII.

Die kräftige
Versicherung
daß obge-
dachtes steiff
gehalten we-
den solle.

getreuen Unterthanen und Einwohnern für sich und ihre Nachkommen/ bey alle dem/ was obgesetzt/ von uns/ auch künfftigen Königen zu Böhaimb und Obristen Herzogin in Schlesien bis zu einer Christlichen und vollkommenlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion in heiligen Röm. Reich ganz und vollkommenlich in Friede und Ruhe gelassen/ und gleich andern bey dem Religions-Frieden des heil. Röm. Reichs erhalten/ das geringste ihnen hierinn weder von uns/ noch wie gedacht/ allen unsern Nachkommen/ oder aber von andern geist- oder weltlichen Personen/ zu künfftigen und jeden Zeiten eine Verhinderung oder Eintracht nicht geschehen/ noch verstatet/ weniger wieder solchen Religions-Frieden und diese unsere Assecuration einziger Befehl oder etwas dergleichen so dessen geringste Verhinderung oder Veränderung/ verursachen möchte/ von uns oder unsern mehrerwehnten Nachkommen/ oder aber sonst jemand anzunehmen erhalten.

Und im Fall ja etwas dergleichen ausginge/ oder von jemand angenommen würde/ iedoch unkräftig seyn/ und dafür gehalten/ und auf solche Gestalt weder mit- oder ohne Recht icht was geurtheilet und ausgesprochen werden soll.

IX.

IX.
Befehl an
die Haupt-
leute.

Und gebieten darauf allen unsern Ober- und allen andern Hauptleuten in Ober- und Nieder-Schlesien/ so sich zu viel berührter verwilligten Augspurgischen Confession bekennen/ bey dieser unser Versicherung und Majestät/ wie dieselbe in allen Articeln/ Sentenzen und Clausulen lautet/ vertreten und schützen/ selbst ihnen hierinnen keinen Eintrag thun/ vielweniger andern zu thun verstaten. Und worüber diß jemand/ er sey von geist- oder weltliche Personen diese unsere Assecuration und Majestät zu übertreten sich unterstünde/ zu dem und einem jeden derselben/ als zu einem Zerstor- rer des gemeinen Friedens an statt unser und ihres von uns oder mehrers erwehnt unsern Nachkommen ihnen Anvertrauten Amtshalben greiffen/ und also viel ermeldte unsere gehorsame Fürsten und Stände fest- gleich schützen und beschürmen und vertheidi- gen solten. Und dieses alles bey vermey- dung unsers/ unserer Nachkommen und künfftig regierenden Königen zu Böhaimb/ auch Obristen Herzogen in Schlesien/

Jorns/ schwerer Straß und Ungna- se und Un- gnade.

Urkundlich und um mehrer Sicherheit willen mit unserm Kays- und Königl. anhangenden größern Insiegel bekräftiget. Geben auf unserm Königl. Schloß Prag den 20ten Augusti Anno 1609.

Hauptsächlich verdienet in diesem Majestät-Brief beobachtet zu werden;

I.

Daß Kays- Majest. nichts neues geben/ sondern confirmiren wollen/ was Für- sten/ Stände und Unterthanen schon bey ih- ren Vorfahren gehabt/ und wie bey Antre- tung Dero Regierung sie es gefunden/ allen Unwillen/ Unruhe und Uneinigkeiten/ so aus denen Præensionen/ welche ein Theil ge- gen dem andern haben möchte/ erwachsen könnten/ aufheben/ hingegen Friede/ Ruhe/ Zies- be und Einigkeit unter beyderley Religions- Verwandten stifften und pflanzen wollen.

II.

Daß Evangelici durch ihre Standhaffte Treue und nützliche Dienste solches um sie verdienet hätten.

III.

Daß Kays- Majest. ferner aufheben alle Præensiones/ und einen jeden/ Catholicos so wohl/ als Evangelicos/ in dem/ wie/ und was er gegenwärtig besizet/ durch Richterlichen Sentenz aus Böhmischer Königl. Voll- kommenheit und Gewalt nach dem Interdi- cto uti possidentis/ ita possideatis/ bestäriget und confirmiren.

IV.

Daß unter solcher Sentenz begriffen sind/ nicht allein die Fürsten/ sondern auch die Herrschaften/ Städte/ Städtlein und Un- terthanen/ so wohl unter geistl. als weltlichen Obrigkeiten/ auch in ihrer Kays- Maj. ei- genen Domainen und Cammer-Gütern/ kein einziger durch ganz Schlesien ausgenom- men/ womit alle Præensiones zu Stifften/ Klöstern/ sive ex primâ fundatione/ sive ex Ju- re Patronatus aut alio quovis Titulo/ aufhö- ren/ ruhen und cessiren sollen.

V.

Daß Kays- Maj. bey Königl. Worten vor sich und ihre Nachkommen versprechen/ die Schlesier bis zu gänglicher Vereinigung der Religion in Fried und Ruhe zu lassen/ und gleich andern bey dem Religions- Frieden des heil. Röm. Reichs zu erhal- ten.

VI. Daß

VI.

VI.

Daß kein Befehl wider solchen Religions-Frieden und diese Assecuration nicht gegeben/nicht gelten/nach dawider weder mit oder ohne Recht geurtheilet werden solle.

VII.

VII.

Wer dawider handelt/er sey geistlich oder weltlich/soll als ein Frieden-Störher gestraft werden.

Genauer Betrachtung des Majestät-Briefes.

Wenn ich diesen Majestät-Brief noch genauer ansehe / so kan ich nicht anders schließen als daß er eine Erläuterung und Assecuration ist des Religions-Friedens/da bald in ingressu gesagt worden/daß ein jeder in dem/ weissen er befugt und berechtiget ist / geruhiglich soll gelassen/ (& circa finem) in seiner Possession nicht turbiret / sondern bey diesem Religions-Frieden geschützet werden.

Aus dieser Betrachtung kan ich nicht erkennen / wie vom Wienerischen Hofe an das Ober-Amt in Breslau 1664. hat können rescribiret werden/ daß das Privilegium, daß kein ander / als ein geborner Schleisch-weltlicher Fürst zum Ober-Hauptmann des Herzogthums solte erwahlet werden/ und/ welches zugleich mit dem Majestät-Brief ausgefertigt worden/als eine Sache/so der Union und dem Majestät-Brief anhängig/ vorwerfflich gehalten worden/und annoch zu halten ist.

Reflexion darüber.

Denn dem Majestät-Brief ist ja die Schuld der entstandenen Unruhe und krieggen nicht bezumessen/sondern daß dawider gehandelt worden/in die/darinn enthaltenen Puncten/harte Eingriffe geschehen/und Clerus-Romanus nicht leiden wollen / daß Evangelici so herrlich solten versichert und ihnen in allem gleichgehalten seyn. Und sicherlich an sich selbst/macht die Diversitas Religionum, quā talis, in einer Republic weder Unruhe noch Krieg / sondern daß entweder die Obrigkeit ihre alte und zuweilen irrige Meinung allzuhartnäckig behaupten / und sie denen von ihr dissentirenden aufdringen / und unter dem Schein der Religion ihren Untergang suchen und befördern will ; Oder daß gottlose Unterthanen unter dem scheinbaren Vorwand der Religion / den statum Politicum zu turbiren bedacht sind. So pflegt der Clerus durch schädliches Predigen den Magistrat und das gemeine Volk zu Verfolg und Ausrottungen der Dissentirenden anzufeuern in dem sie sie Ketzer und ihre Lehre vor reuflisch ausschreyen/ und dadurch das einfältige zum Tumult geneigte Volk aufreiben. Wann ich die Historien der

Diversitas Religionum quā talis macht in der Republic keine Unruhen.

Causa morum;

(1) Von Obrigkeiten selbst.

(2) Von gottlosen Unterthanen.

(3) per Clerum, durch dessen

schmählich; Lehren vor reuflisch ausschreyen/ und dadurch

thes Predigē.

das einfältige zum Tumult geneigte Volk aufreiben. Wann ich die Historien der

selben Zeit/da der Majestät-Brief ausgefertigt worden/durch sehe so finde ich große und fast ungemeyne Klagen / und der Gemüther Verbitterungen/ so aus vor allegirten Ubel und den formirten Præensionen entstanden sind / welchen der Kaysar durch das Mittel des Majestät-Briefes hat abhelfen wollen/ und wäre auch glücklich geschehen/wenn man Evangelicos dabey geschützet / und ihn in allem in seiner Krafft gelassen hätte.

Trübseltige Zeiten/so aus vordgedachten Ubel entstanden,

Sonsten ferner zu schließen / wenn er gleich nicht wäre ertheilet worden / dennoch ja so gefährliche Kriege / als lang vorher von den Hupiten und hernach in Deutschland geschehen hätten entstehen dörfen. Kein Wunder aber ist es ; daß dieses der Schlesier so köstlich und festes Palladium à Clero Romano angefochten und üben Hauffen zu werffen getrachtet worden / denn es ist der Grund und die Regel/nach welcher alle unter ihnen entstandene Religions-Gravamina sollen examiniret/und corrigirt werden/und so lange darnach gegangen / und er in seiner Krafft gelassen wird/ werden Catholici pro Evangelicis sich der geringsten Prærogativ nicht anmassen können/nach Krieg und Unruhe zu besorgen seyn.

Ursachen warum der Majestät-Brief à Clero so hart angefochten werden.

Möchte man aber sagen/er wäre durch der Schlesier eigene Schuld umgestossen und der Kaysar obligiret worden/ihnen nicht zu halten/was er ihnen versprochen/ weil sie nicht gehalten / was sie zugesaget/ sondern durch ihre Widersetzlichkeit und Rebellion sich selbst den unwürdig erkläret hätten. Was sie aber jetzt haben/wäre eine bloße Gnade/und nach dem Inst. Pac. zu reguliren / daraus ihnen nichts sonderliches zugestanden wird.

Eintwurf daß die Schlesier durch ihre eigene Schuld ihren Majestät-Brief verlohren.

Ja so ist es/will ihnen daraus nicht viel zugestanden werden/aber darum sind sie nicht gänglich abgewiesen/und de jure wegen ihres Verbrechens ihres Majestät-Briefes beraubt/daß sie nach selbigen nicht noch ihre Religions-Freyheit fordern könten. Denn er ist ihnen nicht aus pur lauterer Gnade gegeben/ wie oben / und aus dem so statlich/ auch mit Pœnen verclausulirten Majestät-Brief selbst erwiesen / so hat er ihnen auch nicht ex quocunque prætextu genommen/ noch sie desselben verlustig / und ihnen quid pro quo zuerkannt werden können.

Antwort.

Das Verbrechen ist durch den verhandelten Accord mit Ehr-Sachsen getilget/ und der Majestät-Brief ihnen versichert worden/ nachdem sie in beständiger Treue geblieben ; aus folgenden wird solches alles zu erschen

seyn/daß Euer Königl. Majest. gnädigst finden werden/ daß vel invitis Adversariis dieses der Schlesiens Palladium noch stehet/ und das Inst. Pac. Westphalicæ ex Intentione paciscentium nicht gänzlich über ihre Religions-Freyheit disponire (wie denn de Majoro Exercitii Libertate in Comitibus & aliis a-gendi ihnen stipuliret und cavirt ist) von mehreren Freyheit des Religions-Exercitii, als worüber auf dem Reichs Tage und anders wo zu handeln) sondern sie/ nach Inhalt des oft erwähnten Majestät-Briefes noch fordern können; wie ich dieses wahr zu seyn/ in meinem Gewissens finde/ und ein jeder/ der unpartheyisch darinne zu gehen kein Bedenken hat.

So ist es zwar nach Aufrichtung dieser Majestät eine Zeitlang ruhig geblieben/ bis man angefangen/ wie über den Religions-Frieden/ also über den Majestät-Brief zu scrupuliren/und ihm in verkehrten Sinn/ zu großem Schaden und Nachtheil der Protestirenden zu drehen und realiter wieder ausulegen. Der Abt des Klosters Braune in Böhmen hat damit den Anfang gemacht/ da er seinen Evangelischen Unterthanen eine Kirche zu ihrem Gottesdienst zu bauen nicht gestatten wolte/ sondern die schon gebauete einreißen ließ.

Als auch noch mehr andere Inconvenienzen von beyden Theilen verübet worden/ entstande der höchst und schädliche Krieg in Böhmen/ in welchen auch Schlesiens/vermöge der Union/ so der Religion wegen zwischen Böhmen und Schlesiens aufgerichtet war/ verwickelt worden.

Es ließen aber die Schlesiens bald/ nach dem Prager Treffen/ durch Churfürstlich Durchl. von Sachsen mit ihrer Käyserl. Maj. sich wiederum versöhnen/ und nahmen die aus Käyserlichen Vollmacht von hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. ihnen angebotene Begnad- und Bestätigung ihrer Privilegien/ sonderlich der völligen Freyheit ihrer Religions-Übung/ wie sie ihnen in mehr erwähnten Majestät-Briefe securiret/ und vom Käyser Ferdinando II. gleich bey Antretung der Regierung confirmiret worden/ mit unterthänigstem dankbegierigem Herken und Händen an/ und wurden völlig ausgesöhnet.

Zu desto gründlicher Information will ich den Extract des Patents/ durch welches höchstgedachte Ihre Käyserl. Majestät den Schlesiens vorerwähnte Commission kund thun lassen/ beysügen um so mehr/ weil darinn denen Schlesiens das gute Zeugniß beigelegt wird/ daß die wenigste sich so gröblich an Ihrer Majestät versündigt hätten/ weil also die Majestät sich vernehmen lassen:

P.P. So haben wir in Ansehung/ daß wir gründliche Nachricht haben/ was massen die wenigste unter euch das Hauptweret und die rebellische öffentliche Fried- und Eydrüchige Erklärung wider uns ohne einzige Vollmacht zu Prag geschlossen/ bisshero mit der Straffe inne gehalten zc. Als haben wir vor gut angesehen/ daß Churfürsten zu Sachsen Lbden zu unserm Commissario zu verordnen/ und derselben Gewalt und Vollmacht/ so wohl zu Landhab und Erhaltung der Justiz/ wider die Rebellen als auch in unserm Nahmen = = = Mild und Gnade/ da dieselbe statt hat zuzustellen zc. Noch zu allem Ueberflus diejenige/ so aniego ihren Gehorsam erweisen/ und sich seiner des Churfürstlichen Commissario, auf seine Andeutung der Gebühr nach erzeigen werden/ dieselben von Sr. Lbden von uns ferner habenden Vollmacht und Erklärung nach/ zu Gnaden aufgenommen/ und bey ihren Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Ehren und Würden geschützt werden zc. und aus Käyserl. Macht sie auf den Fall des Gehorsams an ihren Ehren und sonst verwarret haben. 22. April. 1621.

Diese angebotene Gnade nahmen sie gerne und mit Freuden an/ und schickten eine ansehnliche Gesandtschaft von Fürsten/ Ritterschafft und Städten nach Dresden/ als nemlich Carl Friderich/ Herzogen zu Münsterberg und Delsic. Principal-Gesandten; Adam von Stang und Steinsdorff/ Fürstl. Liegnitzischen Rath/ und des Liegnitzischen Fürstenthums Landes-Hauptmann; Siegmund von Voß und Guttmanndorff/ des Reichenbachischen Weichbildes Erb-Hof-Richtern und Landes-Ältesten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/ Reinhardt Rosen D. und Syndicum der Stadt Breslau/ Johann Wirth/ des Raths zur Schweidnitz/ und Johann Richter/ Bürgermeister zu Großglogau;

Diese hatten von den übrigen Fürsten/ Ständen und Städten des Ober- und Nieder-Schlesiens genugsame Plenipotenz und Vollmacht mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu tractiren/ und ist folgender Accord mit ihnen aufgerichtet.

P.P. Und Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesiens solcher Käyser- und Königl. Commission nicht allein unterthänig gehorsamet/ und mit gebührender

Publicatio
der Churf.

fürstl.
Durchl. zu

Sachsen auf
getragenen

Commission.
Die wenigste

haben die
Fried- und

Eydrüchige
Erklärung zu

Prag wider
Käys. Maj.

geschlossen.
Churfürstl.

Durchl. zu
Sachsen als

hoher Com-
missarius

Wer dieselbe
beobachten

sollen.
Die Gehors

samen zu
Gnaden auf

nehmen und
bey ihren

Privilegien
Rechten und

Gerechtigkei-
ten/ Ehren u.

Würden
schützen.

haben völlig

ge Macht

mit Churf.

Sachsen zu

schließen.

haben völlig

ge Macht

mit Churf.

Sachsen zu

schließen.

haben völlig

ge Macht

mit Churf.

Sachsen zu

Der Schlesi-
er herzogliche
Begierde und
Verlangen.

Der Schlesi-
er Auerbich-
ten.

Werden alle
in Ober- und
Nieder-
Schlesien,
vom Obri-
sten bis zum
Niedrigsten
Gnaden auf
und ange-
nommen.
Alles Verbre-
chen wider
Ihro Kays-
Majest. wird
getödtet und
aufgehoben.
Versprechen
der Erneue-
rung der
schon zu Kay-
sers Matthe-
Lebzeiten ein-
geschickten
Confirmation
des Maje-
stät-Briefses
und aller Pri-
vilgien.

Obligatio
Würden Sie
wegen der
reinen Lehre
angefochten.

„Reverenz auff und angenommen, alsbald
zu einer stattlichen Absendung sich erbot-
sondern auch deroelben zu Folge auff erlang-
tes Unseres sichere Geleit den mit genugsam-
mer Plenipotenz und Vollmacht zu Uns ab-
gefertiget, und Deroelben sonderbare Be-
gierde, so Sie allerseits zu dem lieben Frieden
trügen, und wie willig und bereit Sie wären,
der Kayser- und Königl. Commission sich zu
bequemen und zu accommodiren, wenn Sie
nur Gnade und Pardon erlangen und bey ih-
ren Privilegien, Majestät-Briefsen, Rechten,
Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitä-
ten verbleiben können, angezeigt und vermel-
det 2c. Wenn denn Fürsten und Stände
in Ober- und Nieder-Schlesien erkennen.
Dass Sie dabey sich anerbietzig gemacht,
Ihro Kayser- und Königl. Majestät zu
Bezahlung dero Königl. Kriegs-Volck
300000. fl. von beyvorstehenden Georgen
an binnen Jahr und Tag auff drey unter-
schiedliche Termine, deren sich Fürsten und
Stände existens erklären werden, zugeben
und zureichen: Als nehmen Wir, der
Churfürst zu Sachsen und Burggraff zu
Magdeburg, auff solch vorher ergehendes
Erkänntniß und Bekänntniß, auch unterthä-
nigste und gehorsamste Submission und Ac-
commodation, Fürsten und Stände in O-
ber- und Nieder-Schlesien, samt allen Dero
beamten Officirern, Dienern und Einwohn-
ern, Sie haben Nahmen wie Sie wollen/
vom Obri-
sten bis zum
Niedrigsten
Gnaden auf
und ange-
nommen.
Alles Verbre-
chen wider
Ihro Kays-
Majest. wird
getödtet und
aufgehoben.
Versprechen
der Erneue-
rung der
schon zu Kay-
sers Matthe-
Lebzeiten ein-
geschickten
Confirmation
des Maje-
stät-Briefses
und aller Pri-
vilgien.

„Privilegien und Urfunden, soweit dieselben
daran interessiret, unverfürzt verbleiben;
Sie auch mit keinem Geworbenen noch an-
dern Kriegs-Volck sollen bedrängt noch
angefochten.

beleget werden. Wenn auch Fürsten und
Stände wegen der reinen, wahren und un-
verfälschten Religion, wie dieselbe in den Pro-
phetisch- und Apostolischen Schrifften, und in
der ungeänderten Kayser Carln dem V.
1530. übergebenen Augspurg. Confession,
begrieffen, feindselig solten bekriegt werden,
wegen obig angedeuteter Religion zu schüt-
zen und defendiren, so wohl auch bey der
Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Bö-
heim Königl. Majest. auff andere bedürfti-
ge, insonderheit den Majestät-Brieff con-
cernirende Fälle an fleißigen Erinnerun-
gen und Intercessionen nichts ermangeln zu
lassen, dafern Fürsten und Stände und alle,
die Ybrigen obigen Erklärungen und Er-
bietzen Fürstl. und treulich nachkommen 2c.
Als getreue und gehorsamste Unterthanen,
gegen Ihro Kayser- und Königl. Majest.,
sich jederzeit erzeigen und in Deroelben De-
votion standhaftig verharren.

Woferne auch der Hochgeborne Fürst,
und Herr, Herr Johann Christian Her-
zog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, D-
brister Hauptmann in Ober- und Nieder-
Schlesien, sich diesem Accord, dem Erbieten,
nach, innerhalb 6. Wochen von Dato des Ac-
cords, werden accommodiren, genießten Dero-
Länder dessen billich in allen Puncten und
Clausuln 2c. Zu wahrer, steter und fester
Haltung haben Wir, Der Churfürst, diesen
getroffenen Accord mit Unserm Churfürstl.
Secret bekräftiget, und mit eigenen Händen,
unterscrieben; Und Wir von Gottes Gna-
den Carl Friedrich 2c. (die obgesetzte Gesand-
te) versprechen auch Unseres Theils im Nah-
men und von wegen Unserer Herren Princi-
palen habender Plenipotenz und Vollmacht,
diesem Accord in allen Puncten und Clausuln,
treulich, Fürstlich und erbarlich nachzukom-
men, und darwider nicht zu handeln. Be-
kräftigen auch denselben gleicher gestalt mit
Unsern Siegeln und angebohrnen Perschaff-
ten. Dresden den 18. Febr. 1621.

Einen und den andern Punct dieses Ac-
cords zu erklären, haben Kayserl. Majestät
Dero Herren Brudern, Carln Erzh-
Herzogen in Oesterreich nach Dresden mit Schreiben
abgeschicket, darinn Sie den Fleiß und Eysfer
welchen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen das
Land Schlesien wiederum zum Gehorsam zu
bringen, angewendet mit besonderem Danc
erkennen, und die vorhin gnädigst gethane
Zusage wiederholen, wenn sie bald in Anfang
gedachten Schreibens melden:

P. P. Wie Uns nun Dero Länder bey
diesem Vergleich, dadurch Sie Unser Her-
zogthum Schlesien wieder zu Unsern Hän-
den bracht, angewandte Treu, eysriger,
Gleiß

Auch bey
Kays. Maj.
auf bedürf-
fende, den
Majestät-
Brieff inson-
derheit con-
cernirende
Fälle an flei-
ßigen Erinne-
rungen und
Intercessionen
nichts er-
mangeln las-
sen.

Conditio

Johann Chri-
stian Herzog
zur Liegnitz
und Brieg.

Obligatio mū-
tua

Erh. Herzog
Carl Bischoff
wird nach
Dresden ge-
schicket.

Confirmation
des Accords.

Angewand: „Fleiß und Bemühung, sonderlich in Anmer-
ter Fleiß in „kung deren von Dero Liebden erwehnten
Aufsichtung „Umständen und noch übrigen allerhand Ge-
des Accords „sährlichkeiten, zu Dancknehmigen Gefallen
wird danck „gereicht und Wir mit Kayserl. Gnaden es
n ehmig er- „kannt.

„hinwieder zuerkennen erbötig, auch genug-
sam versichert seyn, daß es nicht zu leidliche-
ren Conditionibus zubringen gewesen, gar
nicht Dero Liebden sondern den trübseligen
und unruhigen Zeiten zuzumessen. Weil
aber unterschiedliches so eines und anders ge-
stritten worden, vorgefallen, und noch weiter
sich begeben mögen. Und Wir Uns vor

Da erklären
sich Kayserl.
Maj. daß Sie
in allen dem
Religion:
Frieden im
Reich gemäß
es halten wol-
len, damit
nicht undeutl.
diesem Artic. Dero Ibd. den Ständen zu-
zu verstehen „gesaget, bey Uns auff bedirffenden, inson-
geben, daß „derheit den Majestät-Brieff concernirende
was im Ma- „Fälle an fleißigen gebührenden Intercessio-
jestät-Brieff „nen und Erinnerungen nichts ermangeln zu
und Accord „lassen.) Mögen Wir zusehenderst gerne sehen,
enthalten, „daß entweder bey diesem Unserer Herren
auch im Reli- „Bruders Erz-Herkogs Caroli Anwesenheit
gion-Frieden „bey Dero Liebden abgeholfen, oder doch an-
begrieffen sey „dere bequemer Mittel, solchen Spalt- und
man nicht sa- „Faltungen auff einmahl gebührende Maasß
gen könnte daß „zu geben mit Dero Länder abgeredet wer-
der Majestät „den 2c. Da nun dieses, wie obsteht/
Brieff confir- „und Wir Uns keinen Zweifel machen, bey
mirt wäre „Aufsichtung mehr besagten Accords in Acht
wenn man „genommen worden und Dero Liebden gleich-
etwas das „mäßigen Verstand Unserer Kayserl. Com-
darinnen ent- „mission und darüber erfolgten Erklärungen
halten weg- „gemäß mit Uns gehabt. Als haben Wir
nehmen und „gemäß mit Uns gehabt. Als haben Wir
tilgen wolte „anders nicht Ursach, mit denen mehrgedach-
confirmiren „fürstl. Obliga-
auch die Chur „tem Accord einverleibten ausdrücklichen
fürstl. Obliga- „Conditionen und Reservationen, wofern und
tion in der „so lang die Fürsten und Stände Unserer Her-
Maj. Brieff „zogthums Schlesien, und alle diejenigen Un-
concerniren „sere Unterthanen, denen im Accord beschehe-
den Fällen an „nen Erklärungen und Erbieten, werden un-
fleißigen In- „terthänigst und treulichst nachkommen, Un-
tercessionen „sers erklärten und denuncirten Aichters, der
es nicht er- „sich nennet ein Churfürst und Pfalz-Graff
mangeln zu „am Rhein, gänzlich sich begeben, als geborsa-
lassen, und „me und getreue Unterthanen gegen Uns ih-
beswegen auf „ren König und Erb-Herren und Nachkommen,
sich genome- „ihrer Eyden, so Sie Uns geleistet, und wie-
nen Schutz. „derum leisten sollen, gemäß iederzeit sich er-
Conditiones „zeigen, und in Unserer devotion standhaftig
worunter der „verharren, mehrbesagten Accord wie dersel-
Accord bestä- „be den bereit auffgerichteten vollzogen, Uns

auch unser Theils gefallen, und es bey dem,
den Ständen albereit erteilten Pardon &c.,
Allerdings wegen Dero Liebden interponir-
ten Zusage betwenden zu lassen.

Wie Wir es nun oberstandener massen,
bey dem Accordo und Vergleich zu ver-
bleiben, und denselben in einzigen Disputat
zuziehen keines weges bedacht seyn 2c. Wien
den 18. Mart. 1621.

So restituiret der Accord die Schlesiße Inhalt des
Fürsten, Stände und Unterthanen in ihre vor
der Unruhe in Böhmen gehabte Jura und
Privilegia, sonderlich den Majestät-Brieff,
wodurch alles, was mißhandelt, getödtet und
abgethan, hergegen völlige Religions-Frey-
heit in allen Puncten und Clausuln Ihnen
von neuem versichert worden. Da auch Kay-
ser Ferdinandus II. diesen Accord noch durch
unterschiedliche andere sincerationes bestäti-
get, als 1626. an den Ober-Amts-Berwal-
ter in Ober- und Nieder-Schlesien den Her-
zog zur Liegnitz d. d. 3ten Octobr.

Wird von Fer-
dinando II.
noch durch
andere since-
rationes be-
stätigt Anno
1626.

P. P. Ob es wohl eines neuen Sincerati-
ons-Patents, wie derselbe treuherzig erin-
nert, verhoffentlich nicht bedörffe, jedoch
lieffen Sie Ihre des Herzogs angewand-
ten Fleiß in Kayser- und Königlichen Gna-
den ganz wohlgefallen, und wolten, daß Er
solches in beständiger Treue und Gehorsam
continuire, und möge gewiß versichert seyn,
daß Sie Ihre getreue und gehorsame Unter-
thanen, dem Sächsischen Accord zuwider in
keinerley wege beschweren zu lassen, nicht
gemeynet.

Item, als der Herzog zu Jägerndorff, die
Stände durch ein Patent auffmachen ließ, ließ
der Kayser sie durch gnädigste Declaration
versichern;

1621.

P. P. Wollen auch, wie zuvor also noch
mahls Unsere getreue Fürsten und Stände,
so wohl alle privat Personen, die in unter-
thänigster Devotion tren und standhaft ver-
bleiben, hiermit versichert haben, daß Wir sie
bey alle dem, was der von Unserm ansehnli-
chen Commissario des Churfürsten von
Sachsen Liebden mit Ihnen geschlossene Ac-
cord in sich hält und begreift, von Uns völ-
lig gelassen, geschützt und gehandhabet wer-
den, auch sich niemand durchaus einziger
Straffe/dem mit einverleibten General-Par-
don zuwider, befahren sol und möge. 1621.

Fürsten
Stände und
alle privat-
Personen.

Item, an Chur Sachsen, P. P. Wien Im Chur-
Wir denn nochmahls eben dieses unverän-
derten Willens, und anerbittens seyn, ange-
rechten Unsern Erklärungen 2c. Denn wie,
Dero

Chur-
Sachsen.

„Dero Liebden laut Dero habenden Plenipo-
tenz in etlichen unsern Erbkönigreichen in-
corporirten Landen durch Accord geschlossen
und versprochen, Wir auch confirmiret und
bestätiget, richtig und unverbrüchlich, nach
zukommen.

Im Accord, wann unter andern verspro-
chen, die Confirmation des Majestät-Brie-
fes zu wege zu bringen; Als man aber am
Kaiserl. Hofe damit zurück gehalten, haben
deswegen Churfürstl. Durchl. daselbst nach-
drückliche instantien thun lassen, und melden
unter andern in Antwort auff vorgedachtes
Kaiserl. Schreiben: Daß Kaiserl. Majest.
mit Ausantwortung der Renovation der de-
nen Fürsten und Ständen bereits eingehän-
digten Confirmation des Majestät-Briefes
nicht länger verziehen wolten, in Erwägung,
daß solcher Accord bereits geschlossen, Für-
sten und Ständen eröffnet und eingewortet,
Ihr Ehrenpfand Ihnen versetzt, sie Für-
sten und Stände dadurch obligiret worden,
und solches daher auch, daß bey Dero Kai-
ser- und Königl. Majestät sie dasjenige ge-
than, und geleistet, welches kein einziger Stand
practiret, deswegen die Kaiser- und Königl.
Majestät solches alles wohl erwogen, und
nicht zugeben werde, daß Ihr versetztes Eh-
ren-Pfand unabgelöst bleibe, der Chur-
Fürstliche erhaltene gute Credit geschmälere,
und vor Dero treugeleistete Dienste, Wieder-
wärtigkeit erlangen mögen.

Den 24. Martii 1621. Und ist dieser Ac-
cord abermahl ein Grund, auff welchen die
Schlesier die Forderung Ihres Religions-
Exercitii gründen mögen, und muß nicht auf-
gehoben seyn, weil die Evangelische Puillances
so wohl nach dem Prager- als Münsterischen
Friedens-Schluß ihre intercessionen auff sel-
bigen gerichtet, und sich beruffen haben. Anno
1646. den 24. Augusti.

P. P. Kaiserl. Majestät wolten denen
Schlesiern das Exercitium Augustanae
Confessionis lassen, wie sie es Theils durch
Majestät-Briefe/Pacta und Privilegia theil-
er erworben, hergebracht, und hiebevorn in
Übung gehabt ze.

1654. Und müssen darneben dieses
allerunterthänigst melden, daß Ew. Kaiserl.
Majestät Unterthanen in den Schlesischen
Landen ihre sehnende Augen auff Ew. Kai-
serl. Majest. allergehorsamsten Chur-Für-
sten zu Sachsen gerichtet haben, und erin-
nern denselben fast mit jedem Augenblick
Dero treuen und überwundenen Zusage und
Worte, welche im Rahmen und auff allergnädigste
Commission, auch erfolgte vollkommen-

ste Confirmation Ew. Kaiserl. Majestät,
Hochgeehrtesten Herren Vaters Aller-
Christlichsten Andenkens 1621. Ihnen
der freyen Religion halber ertheilet. In-
tem Chur-Sachsen 1654. den 23. Febr. die-
ses mehr, weilen die Anno 1621. in Boll-
macht Ew. Kaiserl. Majest. Herren Vaters
Glorwürdigsten Andenkens von mir den
Schlesischen dißfalls gethane Promis, wor-
unter meine Churfürstl. Parole und Repu-
tion annoch periclitiret, mich noch hierzu
zwingen thut.

Und sonst zu mehrmahlen. Niemahln a-
ber hätten sich Churfürsten und Stände auff
diesem Accord, und den darin enthaltenen
Majestät-Brief in diesen Jahren beruffen
können, wenn sie befunden, daß die Schlesier
durch Rebellion oder ander groß Verbrechen
dessen wären verlustig worden.

Damit ich aber wieder in die Ordnung kom-
me, so geschah es, daß Churfürstl. Durchl. Kaiserl. Majest.
selbst nach etlichen Jahren nach gemachten Chur-Sach-
Accord mit Kaiserl. Majest. in Krieg ver-
fielen, mit welchen das gute Land Schlesien
auch nicht verschonet, sonder wider seinen Wil-
len und mit beständig anhangender Treue und
Devotion gegen Ihro Kaiserl. Majest. als
Ihrem Herren, mit hineingezogen ihren Herren
wurde, jedennoch ist dieser Krieg durch den
Prager Frieden auch bald wiederum gestillet,
dem ganken Schlesien aber seiner Privilegien
und Religions-Freyheit halber wenig prospe-
cirt, vielmehr durch den Neben-Recess in
ber- und theils Nieder-Schlesien der Discre-
tion des Cleri Romani überlassen worden.

Im Prager Frieden selbst ist vor keinen et-
was, sondern da lautet es schlecht also:

P. P. Was der Röm. Kaiserl. Majest.,
Erb-Königreich Böhmen und andere Dero,
Desterreichische Erbländer betrifft, haben bey,
höchstgedachter Ihrer Kaiserl. Majest. Er-
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zum aller-
inständigsten höchst- und fleißigsten angehal-
ten, damit gedachtes freyes Exercitium der,
ungeänderten Augspurgischen Confession an-
Orth und Enden, wo es Anno 1618. sich be-
funden, gleicher Gestalt hinführo frey und,
ungehindert zu- und nachgelassen werden,
möchte, auch solches mit Einführung vielen,
unterschiedlicher Motiven eifrig argiret,
und davon in keinerley wege weichen wollen.

Alleine Ihro Kaiserl. Majest. wie oft und
vielfältig auch darum angehalten worden, ist
hierzuh gar nicht zu bewegen gewesen, sondern
haben vielmehr hierentgegen allerhand
Bedenken, und neben andern mehr dieses
erinnern lassen, daß man Ihrer Kaiserlichen

NB. Die Religion und deren Einführung soll der Landesherrn anhängig seyn. Ist billich, daß was einem recht ist dem andern auch nicht verbotnen seyn.

Besondere Resolution vor Schlesien

Majestät weil der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen eigener gemacht, den Regul, vielfältigen Suchen und Begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstl. Hoheit anhängig seyn sollte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn, und Deroselben amnuthen würde. Denn was einem Stande im Reich recht, das müste ja dem andern, zumahl Ihrer Kayserl. Majestät selbst, nicht unrecht noch verbotnen seyn; Welches denn daß Ihre Kayserl. Majestät nicht drein willigen wollen; Er. Churfürstl. Durchl. ungerne vernommen und anders gewünschet. Weil aber Ihre Kayserl. Majestät dabey so feste bestanden, als ist es dabey allerdings verblieben, und haben Ihre Kayserl. Majestät wegen Schlesien sich absonderlich resolviret.

Vorbereitung etwas wenig des Jure Principis circa Religionem nach dem Trieb des Gewissens zurecht.

Dieser §. wäre hier nicht nöthig einzuführen, weil er aber Gelegenheit giebet de Jure Principis circa Religionem zu reden, habe ich ihn nicht vorbegehen können. Ich sollte auch nach Politischer Prudenz vor Ew. Königl. Majestät von dieser Materie zu reden billich anstehen, iedennoch, weil dieselbe mir gnädigst befohlen, von allem zu Ausführung dieses Werks dienlichen, nach meinem Wissen und Gewissen zu reden, und Ew. Königl. Majestät einem jeden Dero getreuen Unterthanen aus Gerechtigkeit liebenden Gemüthe gnädigst gerne lassen, was Ihme hergebracht ist, so werde ich auch keine Ungnade erwerben, wann nach Ew. Königl. Majestät gnädigsten Intention ich von dieser Materie nur mit wenigen meine Gedanken eröffne.

Es berufen sich aber Kayserliche Majestät in vorangezogenen §. aufs Jus territoriale, an welches die Religion und deren Einführung anhängig seyn, und daß Fürsten und Stände des Reichs selbst, die Regul davon aufgerichtet hätten, daher Ihr solches auch nicht zu entziehen seyn.

Das jus introducendi Religionem sic strikte sumtum wird einem Fürsten kein Publicist oder Politicus nicht negiren. Reformatio alicuius scilicet scheinet einen Gewissenszwang zu involviren. erfordert eine Erklärung.

Wenn diese Worte so plat genommen würden, wie Sie liegen, so wird wohl nicht ein einziger Publicist oder Politicus gefunden werden, welcher auch dem geringsten Stand des Reichs das Jus introducendi Religionem in terras suas (das Recht die Religion nach Belieben in seinem Lande einzuführen) zweifelhaftig machen sollte. Wil man es aber auff eine Reformation, das ist, einen Gewissenszwang ziehen, die Unterthanen mögen darwider einzuwenden haben, was Sie wollen, da dürfte es wohl eine genauere Erklärung leiden müssen, wie denn Kayserl. Majestät in kurz gedachten Worten, zu nehmen scheinen, indem Sie es so gar ans Jus territoriale

knüpfen, daß man auch von den wohlseveranen Privilegien und Concessionen so der Religions-Ubung halber denen Unterthanen von Dero Vorfahren verliehen worden, gar nichts hat hören wollen; Merckwürdig ist, daß Kayser Rudolphus II. in dem gnädigst ertheilten Majestät-Brieff des Jus territoriale mit keinem Wort gedenken, vielmehr aus Königl. Vollkommenheit dasselbe aufzuheben scheint, indem er als ein Richter die Sentenz interdictio: uti possidetis, ita possideatis, (ist eine Rechts-Regul, welche so viel sagen wil, daß wie einer ein Stück Gut oder auch eine gewisse Gerechtigkeit einmahl gehabt oder besessen, so sollt er solches oder solche ferner besitzen) ergehen lästet, und einem jeden zueignet, was Er besizet.

Von der Materie aber selbst nach dem vorgesezten Zweck zu reden, so ist in genere oder Thesi richtig, daß dem Kayser und denen Churfürsten und Ständen das Jus reformandi unsfrittig zukomme, und Ihnen keinesweges zu disputiren seyn. Jedemoch sind gleichwohl in Hypothesi I. die vorige Zeiten, da noch keine speciale Verträge von Duldung der Religion aufgerichtet gewesen, von denen folgenden, da es zu unterschiedlichen mahlen geschehen, wohl zu entscheiden.

Denn zu jener Zeit / vor dem Passauischen und Religions-Frieden, konte der Kayser quā Caesar, die Stände wohl fragen, aus welcher Macht Sie die Reformation in ihren Landen vorgenommen hätten. Deme diese mit Zug antworten können; Aus Oberherrlicher ihren Landen inserirter Macht und Gewalt, und war nöthig, sich wider die Ansprüche des Kayfers und des Pabsts zu schützen, dieses beständig zu bejahren und zu behaupten.

Catholici haben sich auch dieser Hypothesi nicht gar hefftig widersezt, sondern Sie wider Uns zu schärffen, und Uns zu verwunden sich derselben weidlich bedienet.

Ein vornehmer Jure Consultus redet davon also: Male consulere mihi videntur juribus Principum, qui communi illo brorardico utuntur; Cujus est Regio, illius quoque est Religio, quod a Protestantibus Principibus initio Reformationis arreptum fuisse videtur, ut eo plausibilis auctoritatem Caesaris, Reformationem illorum prohibere volentis, protelare possent, quasi ad Caesarem nihil spectaret, quid ipsi in sua ditione agerent, verum hoc Axioma Religionis Protestantium multum damni attulisse jam annotarunt alii, dum & a Pontificis Principibus in Protestantes fuit retortum & eo pretextu gravis persecutio contra

Wenn man es so gar ans Jus territoriale ziehen wil.

Im Majestät-Brieff ist das Jus territoriale mit keinem Wortgedacht. Gründet sich aufs interdictum: uti possidetis, ita possideatis.

In abstracto von dieser Materie zu reden, wie es in etlichen Thesi stehe.

I. Die Zeiten zu entscheiden.

Was in vorigen Zeiten der Kayser thun können. Wie Churfürsten u. Stände sich schützen können.

Catholici haben sich bedienet sich weidlich wohl zu Nutz gemacht.

contra eos instituta fuit. Nam cum initio hujus Seculi Pontificii consilium caperent, de extingvendis Protestantibus in terris hereditariis Imperatorum, & verum nomen Inquisitionis in omnium auribus esset horribile, huic persecutioni imposuerunt nomen Reformationis, ut ita Protestantibus sua vox & suum brocardium reponeretur. Thomasi-
us de Jure Princip. circa Adiaph. c. 1. §. 7.

Thomasi-
us.

(Wie mir es scheint so rathen diejenigen dem Rechte der Fürsten sehr übel, welche sich dieser gemeinen Regul bedienen: Wem das Land ist, dem gehört auch die Religion, [mit derselben nehmlich nach Gefallen zuschalten und zu walten] welche Regul, wie es scheint, zu Anfang der Religion von denen protestirenden Fürsten um des willen angenommen worden, damit sie mit desto besserem Juge, die Kayserliche Autorität, welche ihre Reformation verbieten wolten, verwerffen könnten, gleichsam als wenn dem Kayser das nichts anginge, was sie in ihrem Gebiete vornehmen: Allein daß dieser genommene Grund der Religion denen Protestanten viel geschadet, haben schon andere angemercket, indem von denen Papistischen Fürsten dasselbe gegen die Protestanten nach der Zeit hinwiederum gebraucht, und unter diesem Schein eine grosse Verfolgung wider dieselben angestellt werden, denn als zu Anfang dieses Seculi, die Catholischen, die Anschläge fasseten, die Protestanten in denen Kayserl. Erblandern auszurotten/ der wahrhaftige und eigentliche Name der Inquisition aber in aller Ohren abscheulich war, gaben sie derselben den Namen der Reformation, daß also denen Protestanten ihre Wort und ihre Regul gleichsam zurück gestellet würden.)

Gebrauchte
List der Cato-
lischen.

II. Leidet in II. Leidet diese Thesis in Hypothese, grossen Hypothese und Abfall. Die Thesis ist richtig: Fürsten und andern Umständen können reformiren, aber nicht wie, wenn, was, und ohne Unterschied. Denn hier ist zu betrachten:

Gewalthätige Reformation kan weder aus dem Alten noch Neuen Testament beygebracht werden. Gewissen ist ein frey und ungezwungen Ding.

und ungezwungenes Ding sey / und daß kein Mensch, wie mächtig und stark Er auch sey dessen es immer so viel Gewalt über sich habe, etwas zu nicht überglauben, dessen Er doch anders unterwiesen, zeuget ist. und in seinem Gewissen überzeuget ist.

(c.) Daß GOTT allein ein Beherrscher der Gewissen ist, und dieses, als ein sonderliches hohes Regale sich vorbehalten habe, daran kein sterblicher Mensch participiren kan.

(d.) Daß mit der Unterthanen Gehörhaltung und Consens solche Reformation vorgenommen werden müsse, da die Herzen erstlich aus dem Wort Gottes reichlich in der Lehre des Glaubens, der Gottseligkeit und der Wahrheit unterwiesen, und zum Beyfall bezwogen worden.

Wenn sie denn so zur Veränderung disponiret sind, so nimt die Hohe Obrigkeit die Reformation mit gutem Gewissen vor, und verfähret darinnen nach Gottes Willen, dem Exempel und Praxi aller Christlichen Kayser, Könige und Fürsten der ersten Kirchen, und wie unter denen Protestirenden zur Zeit derselbigen Reformation üblich und verfahren worden.

Worauff ich auch wohl sagen kan, daß sie die Religion mehr introduciret, geschmizet und befestiget, als reformiret haben (welches wie es ins gemein a Clero Romano genommen wird, allezeit eine Despotische Herrschaft über die Gewissen der Unterthanen zu involviren als reformirt scheint) weil das Volk dazu schon disponiret war, welches mit Herz und Händen nach dem Evangelio grieffe, und war an denen meisten Orten auch nichts mehr übrig als daß die Obrigkeit die biß dahin gelübte Kirchen-Ceremonien reformirte, und andere nach dem Evangelio instituirte.

Dahero auch, was sie, die Churfürsten und Stände gesagt, daß das Jus Reformandi, dem Juri Territoriali anhängig sey, mehr auf eine gelinde introduction, als gewaltsame widerfessliche Reformation, daran die Gewissen selbst participiren, gemeinet gewesen, auch Kayserl. Majest. selbst den Protestirenden in vor angeführten Worten, des Prager Friedens, das Zeugniß zu geben scheinen, wenn sie sagen, daß sie das Jus introducendi Religionem an das Jus Territoriale gebunden, und nach demselben in ihren Landen verfahren hätten.

In Prophan-Sachen, an welchen das ganze Land participiren soll, wird nichts ohne des Volcks Consens vorgenommen und geschloffen, warum denn nicht auch in Sachen, die das Gewissen, die Seel und Seligkeit betreffen? Und sicherlich auf Gewalt es in diesen Sachen setzen wollen, ist unchristlich, ja Mahometanisch-Tyrannisch.

III. Wo

III. Verbinden Sie die Leges Fundamentales, Constitutiones & Concessionum Principum praefertim Majorum (Grundgesetze, Verordnungen und Vergünstigungen derer Fürsten, insonderheit aber derer Vorfahren) nicht zu widerseyn. Denn obwohl ein Fürst über die Leges Civiles gesetzet ist, so ist Er dennoch an sein gegebenes Fürstl. Wort, an die Gesetze des Landes/der Natur, und an die Ordnungen Gottes gebunden. Die Obligatio inter Principem & Populum est mutua. (Die Verbindlichkeit des Volkes gegen den Fürsten, und des Fürsten gegen das Volk ist einerseits.)

III. Wo Leges Fundamentales, Constitutiones & Concessionum Principum praefertim Majorum (Grundgesetze, Verordnungen und Vergünstigungen derer Fürsten, insonderheit aber derer Vorfahren) nicht zu widerseyn. Denn obwohl ein Fürst über die Leges Civiles gesetzet ist, so ist Er dennoch an sein gegebenes Fürstl. Wort, an die Gesetze des Landes/der Natur, und an die Ordnungen Gottes gebunden. Die Obligatio inter Principem & Populum est mutua. (Die Verbindlichkeit des Volkes gegen den Fürsten, und des Fürsten gegen das Volk ist einerseits.) Gleichwie das Volk seinem Landes-Herren schworet, Ihm huld, treu und gewärtig zu seyn, also verbindet sich der Fürst in Gegenseitigkeit, obgleich nicht durch solennen Eyd, dennoch durch seine Fürstl. Zusage (so bey hohen Häuptern ein theuer Eyd ist) es bey seinen wohl erworbenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und wo eine dem Landes-Herren contraire Religion von langen Jahren her recipiret ist, bey dessen freyer Übung zu lassen und zu schützen.

IV. Immerdar über die Regul: Cujus est Regio, illius est Religio.

IV. Die Regul: Cujus est Regio, illius est Religio, (Weß das Land ist dem gehöret auch die Religion), hat hierdurch ihre Erläuterung darüber aber noch zu merken, daß sie nicht so schlecht hin zusehen, sondern, dem steht auch frey, in der Religion oder wegen der Religion Verordnung und Gesetze zu machen.) hat hierdurch seine Erläuterung darüber aber noch zu merken, daß sie nicht so simpliciter zusehen, sondern illius etiam est dispositio de Religione, sive circa Religionem. (Der kan auch wegen der Religion disponiren und ordnen.) Ist zu verstehen.

Wie sie zu verstehen.

(a.)

(a.) Daß des Fürsten Religion eātenus wohl die Oberhand und den Vorzug haben kan, daß er diejenigen vor andern wohl um sich haben, und zu Aemtern befördern möge, so mit Ihm einerley Bekantniß haben, in so fern die Grund-Gesetze hierüber nicht was sonderliches disponiren;

(b.)

(b.) Daß er auf den Cultum externum (äußerlichen Gottesdienst) Acht habe/daß selbiger ordine & decenter (ordentlich und wie sichs gebühret) geschehe, und nichts gottesläster- und ärgerliches mit unterlauffe;

(c.)

(c.) Daß der Kirchen Einkünfte denenjenigen bleiben und richtig ausgetheilet werden, denen, und wozu sie gestiftet, und in und bey allem gute und richtige Ordnung gehalten werde, wozu er denn aus obhabender Obrigkeitlicher Macht ohne Widerrede, redliche, derselben Religion ergebene Leute ordnen und setzen kan. Denn sollte es anders seyn, und diese Regul Essentiam Religionis selbst an gehen, daß Er pro Lubitu alle seinem Gottesdienste widrige Exercitia Religionis abstellen, und entweder in allen und jeden Kirchen seinen Gottesdienst einführen, oder da Er vielsiecht

Gehet Essen- tiam Religio- nis nicht an.

nicht Leute genug hätte, so er hierzu brauchen könnte, daß sie zu seiner Religion treten, oder mit Verkaufung ihrer Haab und Güter das Land räumen müßten, es sey gleich um die Untertanen und derselben Religions-Exerciti-Verstand so um bewand, wie es wolle, so würde dieser ungereimte Verstand erfolgen.

(1.) Daß ein ganz Churfürstenthum und Land sich nach ihres Herren Glauben richten müsse, wenn gleich unter tausend, ja hundert tausenden Untertanen kein einziger zu finden wäre, der des Herren Religion zugethan seyn möchte.

(2.) Könnte folgen, daß heut ein Landes-Fürst lutherisch wäre, nach desselben Absterben ein Catholicus succedirte, demselbigen wiederum ein Reformirter, da würde denn in weniger Zeit immer eine Reformation nach der andern entstehen und um des bloßen Landes-Herren Meinung willen, in geistl. Sachen, die Religion geändert, und die Untertanen zum Lande hinaus geschaffet werden können. Welcher gestalt solches nicht allein an Ihm selber ungereimt, sonder auch ohne Zweifel zu allerhand Zerüttungen, ja gänzlichen Untergang der Lande ausschlagen würde: Ja es hätte solcher massen

(3.) Ein Stand des Reichs mehr Macht von der Religion als von andern Sachen zu disponiren, als in welchen Er mit Rath der Lands-Stände verfahren muß.

V. Ist zu ziehen, auff eine im Land noch nicht recipirte und unbekante Religion, so im Lande von andern Orten sich ins Land ziehen wil; noch nicht solcher kan der Herr den Eingang wahren, denn Er ist ein Herr des Landes, und kan auch andern, ob sie schon seiner Religion sind, den Aufenthalt in seinem Lande verbieten.

VI. Daß vermöge Art. 7. Pac. VVestph. die Reformation nur die Capellen und Schloß-Kirchen angehe, dabey aller Gewissens-Zwang verbotzen. Dahin legte auch die kaiserl. Majestät Leopoldus das Jus Reformandi aus, da sie nach Abgang des Pfälzischen Hauses an den Bischoff von Breßlau rescribirten: Er sollte als Ordinarius Loci, die Schloß-Capellen, als Annexa Residentiarum mit Cathol. Geistlichen besetzen, weil Ihro Majestät wolten, so viel das Instrumentum Pacis zulieffe, die Catholische Religion simultane in diesen Fürstenthümern introduciren; Damit kan ich diese Materie beschließen, und

VII. Auff die Introductionem Religionis die obgesetzte Regel appliciren, da der Herr seine Religion wohl einführen, aber ohne Gewissens-Zwang, und daß Er andern nicht nehme, was sie von langer Zeit her rechtmäßig besitzen.

Die im Prager Frieden vor die Schlesier versprochene Resolution wurde nochmahls in dem bekandten Prager Neben-Decret eröffnet.

Prager Decret. Recels.

Der Churfürst.
Durchl. zu
Sachsen Ge-
such vor die
Schlesier.

schaffen, welche Jhro Kayf. Maj. und die zu
öffnen. In diesem Recess wird im Anfang
angeführet, daß Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen bey Kayserl. Majestät inständigst ange-
halten, daß Dero Majest. gefallen wolte, alle
und jede Einwohner des Ober- und Nieder-
Schlesiens, vom Höchsten bis zum Niedrig-
sten, zu Kayserlichen Gnaden auff- und anzu-
nehmen, alles vergangene gnädigst zu vergef-
sen und sie durch und durch in den Stand ih-
rer Religions-Exercitien und Freyheiten, in
welchen sie sich nach dem zwischen Sr. Chur-
fürstl. Durchl. als damaligem Hochansehn-
lichen Commissario und Jhnen den besagten
Fürsten und Ständen der Herzogthümer
Schlesiens d. d. Dresden den 18. Februarii

Der Kayserl.
Majest. Unt-
wort:
nicht alle
Fürsten,
Stände und
Einwohner
haben in for-
ma Universi-
tatis wider
Jhro Kayf.
Maj. gesün-
diget, sondern
nur etliche
derselben.

NB. Der Chur-
Sächsische
General Arn-
heim ist mit
der Chur-
Sächsisch-
Schwedisch-
Branden-
burgischen
Armee in
Schlesien
eingedrückt,
und hat Sie
im Rahmen
seines Herrn
in Protection
genommen.

Die Herzoge
zu Brieg,
Liegnitz,
Dels, und die
Stadt Bres-
lau.

Sollen unter
thänigst de-
müthigste An-
suche thun.

1621. getroffenen Vergleichung befunden,
zu lassen, auch für und für dabey zu schützen.
Dagegen aber Kayserl. Majest. anziehen las-
sen, daß nicht alle Fürsten und Stände und
Einwohner des Landes Schlesien in Formā
Universitatis (Einführung der Religion) wi-
der Jhro Kayserl. Majestät gesündigt, auch
dahero nicht alle Dero gnädigsten Perdons
bedürffen, sondern nur etliche derselben, so
wohl ihren Eyden und Pflichten, als dem, mit
Ihrer Churfürstl. Durchl. getroffenen ob-
angezogenen Accord zuwider (vermöge dessen
sie in Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero
Hochlöbl. Erz-Haus des Oesterreich Treu und
Devotion beständig bleiben und sich keiner
andern Adhärenz noch Bündniß darwider
theilhaftig machen sollen) neue weit aussehn-
de Bündnisse und Allianze auch gar auslän-
dische und andere vermeinte Protection gesucht
und gemacht zc. Welches alles Jhro Kay-
serl. Majestät nicht so schlecht hingehen las-
sen, noch derer alle und jede indifferenter durch
und durch zu Gnaden wieder aufnehmen
könten zc. Als man aber diesen Punct lange
angestanden, und Churfürstl. Durchl. vori-
miges Ansuchen noch immer wiederholet, und
darbey allerhand Motiven anführen lassen,
haben endlich Jhro Kayserl. Majestät ein-
vor allemahl ihre Erklärung folgender Gestalt
eröffnet: Es sollen nemlich bey der Röm.

Kayserl. Majestät als Könige in Böhmen
und Ober-Herzoge in Schlesien, die Herzoge
zum Brieg, Liegnitz und Dels, und die Stadt
Breslau für sich, und ihre Landschafften, Rät-
he, Diener, Beamte und Unterthanen, auch
respective Einwohner und Mitbürger vor al-
les, womit an Jhro Kayserl. Majestät und
Deren hohen Erz-Haus, sie sich irgends ver-
greifflich vergangen, und Jhro Kayserl. Ma-
jestät beleidiget hätten, in Allerunterthänig-
keit demüthigst Ansuchung thun, daß Jhro
Kayserl. Majest. solches alles aus angehö-
rer Erz-Herzoglicher Sanftmuth und Gü-
tigkeit fallen und sinken lassen wolten, daß sie
sich aller Bündnisse wider dieselben begeben,
Jhro Kayserl. Majest. und dem ganzen Hoch-

löbl. Erz-Haus Oesterreich und allen ihren Beständige
Nachfolgern in der Eron Böhmen beständig, Treu und De-
votion, gehorsam, holdt und gewärtig seyn wol-
ten zc. Gegen solcher allerunterthänigsten
Bezeugung und neuen Versicherung wolte Es werden
ten Jhro Kayserl. Majestät aus höchstange-
bohrner Oesterreichischer Milde und um des
geliebten Friedens willen obgemeldte Fürsten
und Stadt Breslau, auch respective ihre
Landschafften, Rätthe, Diener, Beamte und
Unterthanen, Einwohnere und Mitbürger zu
Kayserl. Gnaden auff- und angenommen ha-
ben, sie und ihre Posterität desjenigen so diese
zeithero ungleich passiret, an Ehren, Wür-
den, Land, Leuten, Haab und Gütern oder
sonsten in andere Wege keiner Gestalt entgel-
ten lassen, bey ihren, vor dieses Kriegs Unru-
hen gehabt Privilegiis schützen, auch bey dem
Exercitio der ungeänderten Augspurgi-
schen Confession allerdings bleiben las-
sen. Doch haben Jhro Kayserliche Maje-
stät ausdrücklich bedinget, daß die Stadt
Breslau gegen solche erwiesene Gnade die
Hauptmannschafft desselbigen Fürstenthums
samt der Cankelien und andern darzu gehöri-
gen Juribus, ohne Entgeld der darauff
haffenden Pfandt-Summe, und andern
Forderungen Jhro Kayserlichen Ma-
jestät zu Dero freyen Disposition lediglich
wieder abzutreten und einzuräumen/
auch die inhabende Versicherungen auszuhän-
digen schuldig seyn sollte; Doch in andern
Stücken, die nicht eigentlich zur Cankelien
noch Hauptmannschafft des Fürstenthums ge-
hörig, der Stadt Breslau in Religion und
Prophan-Sachen habenden Privilegien, wie
auch insonderheit dem Exercitio der Augspur-
gischen Confess. ohnabbrüchig zc. Und wenn
obgemeldte Fürsten zu Brieg, Liegnitz und
Dels, wie auch die Stadt Breslau diesen Ac-
cord also völlig und gehorsamst nicht mit
annehmen, und sich dazu, alsobald, und auff
längste innerhalb 14. Tagen nach dessen Pu-
blicirung gegen Jhro Kayserl. Majest. oder sollen sie sich
Dero vollmächtige Commissarien bekennen
würden, sol Jhro Kayserl. Maj. zu einer Be-
gnadigung ferner nicht gebunden seyn, auch sie
sich mit der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Schutz nicht zu befehlen haben.

So viel endlich Herren Herzog Heinrich
Wenzeln zu Münsterberg und Bernstadt
Kayserl. Majest. Ober-Amts-Verwalter in
Schlesien belanget, dieweil sich selbiger solcher
Sachen nicht theilhaftig gemacht, sondern
bey Jhro Kayserl. Majest. zu seinem hohen
Nachruhm getreu verbleiben, so sol Fürstl.
Gnaden auch in vorigem Statu mit ihrem
Fürstenthum, Herrschafften, Landschafften,
Städten, Rätthen / Dienern, Beamten und
Unterthanen in Religion und Prophan-Sa-
chen ruhiglich erhalten und gelassen werden.
In andern Fürstenthümern und Herr-
schaften wol-

immediate in Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. so wohl die Cathol. geist- und weltlichen Fürsten Maj. und den Cathol. Geist- und Weisl. Fürsten posthabeten, eine freye Disposition desjenigen, was sich vermöge der Rechten gebühret, zuvor, doch werden der daß ein jeder, welchen Jhro Kayserl. Majest. Straffe vor- deßwegen straffen wolten, vorhero genugsam behalten. Und da Jhro Kayserl. Majest. in denen Fürstenthümern und Landen eine Aenderung mit gehört, und der Religion fürnehmen würden, soll denen, welche sich nicht dazu bequemen, sondern lieber ausziehen wolten, ad emigrandum, und das übrige mittelst bester Möglichkeit nach zu verkaufen, und zu Geld zu machen, zum wenigsten 3. Jahr von der Zeit der Ankündigung anzurechnen, auch nach Gelegenheit et- was noch eine länger Zeit ohne einige Überlast (doch daß unmittelbar sie sich still und friedlich halten, und die Onera des Landes mit tragen helfen) vergönnet werden. Prag den 30. May. 1635.

Kurzer In-
halt des Pra-
gerischen Nie-
ben-Recesses.

Ursachen des
grossen Ab-
sprungs den
die Religion
disfalls lei-
den soll.

Doppelte
Straffe.

Der Absprung, den die Religion von dem Majestät-Brieff und Accord aus ihr angeführten Neben-Recesses leidet, ist sehr groß. Denen Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Wohlau (welches unter Liegnitz gehört.) Oels und der Stadt Breslau ist die völlige Religions-Freyheit nach dem Majestät-Brieff wiederum eingeräumt, denen andern Erb-Fürstenthümern aber gänzlich abgeschnitten/ und nichts als das flebile Beneficium emigrandi (die Jammer-volle Vergünstigung aus dem Lande zu gehen) gelassen. Die Ur- sachen dessen wollen angeführt werden, daß sie so wohl wider ihren Eyd und Pflichten, als den mit Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sach- sen aufgerichteten Accord, vermög dessen sie in Jhrer Kayserl. Majest. und Dero Hoch- löbl. Erb-Haus des Reichs, Eren und De- votion beständig bleiben, und sich keiner an- dern Adhärenz noch Bündniß darwider theilhaftig machen sollen, neue weit ansehen- de Bündniß und Allianz, auch gar ausländi- sche und andere vermeinte protection gesucht und gemacht. Um dieser Verbrechen willen werden doppelte Ruthen gebunden.

(1.) Sie die Verbrecher den Gese- zen nach zu straffen, doch daß sie vorhero sol- len genugsam gehört und überwiesen werden.

(2.) Daß sie pro Lubitu der Refor- mation unterworfen, und im Fall sie sich nicht bequemen wolten, ihr Väterliche Er- be zu verkaufen, und aus dem Lande zu zie- hen, Jhnen aufserleget seyn soll. Noch ist hierbey zu merken, daß Kayserl. Majestät

ihnen (den Schlesiern) abermahl das Zeug- niß geben, daß nicht alle in Formä Univer- sitatis gesündigt, sondern nur etliche derselben, welche es aber eigentlich seyn, wird nicht aus- gedruckt. Ob aber hier nicht eine Unbillig- keit mag untergelauffen seyn, wil fast so wohl aus dem Inhalt des Neben-Recesses, als den Historien derselben Zeiten erhellen. Puffen- dorff. de Reb. Svec. p. 588. saget: Hac pa- ce sein fraudem inductum agnoscit Elector Saxoniae. (Der Churfürst zu Sachsen er- kennet, daß er bey diesen Frieden hinter das Licht geführt worden.) Daß sich die Für- sten zu Brieg Liegnitz, und die Stadt Bres- lau an Kayserl. Majest. müssen versündigt haben, zeigt an, weil sie sollen ihr begangenes Unrecht erkennen, und um Pardon bitten. Das geschieht, und werden in ihre vorige Ju- ra restituiret. Denen übrigen Erb-Für- stenthümern Ober- und theils Nieder-Schle- siens wird auch generaliter, als zur Straffe, das freye Religions-Exercitium abgespro- chen, und ist keiner von dem Verbrechen ex- cipiret, als der einzige Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt. Wären al- so 9. Fürstenthümer, und viele freye Stan- des- und andere Herrschaften Culpales, und nur ein einziges ausgenommen, wie hat denn können gesaget werden, daß nicht alle in For- mä Universitatis, sondern nur etliche sich ver- grieffen hätten? Haben sich aber nur etliche vergrieffen, wie haben sie denn fast alle, oder doch die meisten können gestrafft werden? Hier fürchte ich, daß der Unschuldige mit dem Schuldigen hat leiden müssen, in Sachen, die nicht das zeitliche Leben und Güter, son- dern die Gewissen und der Seelen Heil und Seligkeit angehen, daß nicht möge in Acht genommen worden seyn, was im Text ste- het, daß ein jeder, welchen Kayserl. Majest. gedachten Verbrechens halben, würden straf- fen wollen, vorhero genugsam sollte gehört und des Verbrechens überwiesen seyn, daß man darinnen mehr nach der Passion des Cleri, als nach der Justiz möge verfahren haben, darwider die Unschuldigen tanquam nec confessi nec convicti excipiren: Her- gegen ihre Nothdurfft sich reserviren kön- nen. Von allem aber kan nicht mit besse- rem Grunde geredet werden, als wenn ich ihre eigene Klagen und Verantwortungen Euro Königlichem Majestät unterthänigst darlege, welche sie in einer Deduction 1646. an die zu Osnabrück versammelte Protestan- tes ergehen lieffen, da sagen sie unter an- dern:

P. P. Wiewohl nun von denen Re- ligions-Feinden wil entzogen gesetzet wer- den, daß gleichwohl die Fürstenthümer sich an Jhrer Kayser- und Königlichem Majestät anklagen.

Gut Zeugniß
für die Schle-
sien.

Ein billige
keit so bey
Aufrichtung
des Neben-
Recesses mag
vorgegangen
seyn, wird
hier besorget.

Reflexion
über die dier-
te Straffen.

Woraus ob-
ges am be-
sten zuerken-
nen.

Der Schlesi-
en Erb-Fürsten-
thümer eige-
ne Verant-
wortung und
so Klagen.

Der Religi-
ons-Feinde
Einwurf.

Widerlegung
betreffende
das Manns-
feldische We-
sen.

Kan nicht er-
wießen wer-
den, daß ein
ganz Für-
stenthum in
Königl. Majest.
vergangen, und mit Dero
universo mit
den Feinden
correspondiret
hätte.
Was etliche
Privati ge-
than kan eine
gemeine
nicht entgel-
ten.

Doch ist ex
hoc capite die
Verfolgung
und Reforma-
tion Religio-
nis vorgan-
gen.
Ganzen Für-
stenthümern
und Herr-
schaften und
vielen tausend
unschuldigen
Einwohnern
das lang her-
gebrachte Re-
ligions-Exer-
citiüm ge-
nommen.

so wohl bey dem Mannsfeldischen Einfall, als zur Zeit, da Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst mit Dero durch Königl. Schwedisch- und Chur-Brandenburg. Conjunction verstärk- ten Armée ins Land herein gerückt, höchlich vergrieffen, und dadurch sich des Sächsischen Accords, Maj. Brieffes und aller Privilegien verlustig gemacht haben solten, über dieß auch die meisten Städte in den Erb-Fürstenthümern ultro und ganz freiwillig, ungezwungen und ungedrungen zur Cathol. Religion getreten, und also Ihro Kayser- und Königl. Majest. desto mehr Ursach und Fug gehabt, die Erb-Fürstenthümer bey dem Pragerischen Accord ausdrücklich zu excipiren und auszu- schliessen, so wil man doch nicht hoffen, daß durch die Hochlöbl. Chur- und Fürsten sich werden irre und von dem Schutz und Defensi- on der Erb-Fürstenthümer abwendig machen lassen. Denn so viel das Mannsfeldische We- sen anlanget, haben ja die Erb-Fürstenthü- mer ihres Ortes, daß die Dänemärkische vom Herzog von Weimar, und Grafen von Mannsfeld commandirte Armée in Ober- Schlesien eingerückt, und unterschiedliche Plätze occupiret, nicht verhindern können, würde auch verhoffentlich nicht zu erweisen seyn, daß damahls ein einziges Erb-Fürsten- thum in universo sich an Ihro Kayserl. und Königl. Majest. vergangen, und mit Dero universo mit Widerwertigen correspondiret haben solte. Geseht nun, daß etliche Privati sich an Ihrer Majest. vergrieffen, was könnte dessen eine gan- ze Universität und diejenige Frey- und gehor- same Unterthanen, welche bey der versproche- nen und verpflichteten Devotion und Fideli- tät unverrückt verblieben, entgelten? Die Ver- brecher, so viel sie vel confessi vel convicti, sind billich zu straffen, und Ihrer Majest. kein Maas zu geben gewest, wie sie mit denselben in particulari nach Verordnung der Rechte verfahren wollen. Daß aber die Feinde der Evangel. Religion es so weit gebracht, daß nicht allein dieselbe eben ex hoc capite öffentlich verfolget, sondern auch deren freygehabtes und ruhiglich hergebrachtes Exercitiüm gan- zen Fürstenthümern, Herrschaften, und de- nen darin befindlichen so viel tausend unschul- digen Einwohnern, als im Oppelischen, Ra- tiborischen, Trouppaischen, Jägerdorff- schen, Pleßischen, Frey-Städtischen, Oder- bergischen und Beuthnischen, nicht weniger als um selbige Zeit auch im Meißischen und Grotkauischen fürgegangen, durch und durch benommen, ihre Kirchen und Schul-Diener verbannt, die Kirchen meistens mit Kö- nisch-Catholischen Priestern besetzt, oder doch

so weit gesperrt, daß in denen beyden Für- nehmen Fürstenthümern Oppeln und Nati- bohr des Herren- und Ritterstandes der Aug- spurgischen Confess. Zugerhane keine Kirchen, in welchen sie ihres Gottes-Dienstes pflegen könten, behalten, ja dieselben durch öffentlich publicirte Patenta ihre Kinder aus den Ev- angelischen Schulen, und von ihren privatis Praeceptoribus wegzunehmen, und in die Ca- thol. Schulen zu geben bey Straff 1000. Du- caten befehlet, über dieß ihnen auch an denen Orten, da sie und ihre Vorfahren von un- dencklichen Jahren her, ihre Christl. Begräb- niß gehabt, die Erde ihre Todten zu bestatten (wie denn viel Freyherrliche und Uralte A- deliche Geschlechts-Personen ins Feld und an- dere Orte sepoliret werden müssen) nicht ver- gönnet, dergleichen auch anderswo geschehen, das ist ja Gott im Himmel zu klagen.

Und was haben doch die Erb-Fürstenthü- mer in Nieder-Schlesien mit dem Mannsfel- dischen Wesen zu thun gehabt? Nichts de- stoweniger hat man diese angefangene Religi- ons-Verfolgung in den Fürstenthümern Mannsfeld, Großglogau, Schweidnitz, Jauer, Münster- berg und denen darzu gehörigen Städten und Dörffern gar armata manu durch das Lichten- steinische Regiment, welches in gemein die Seeligmacher genennet worden, mit ganz un- erhörten abscheulichen Proceedere nicht allein angespoimen, sondern auch so weit durchge- drungen, daß alle Städte selbiger Fürstenthü- mer, als Schweidnitz, Jauer, Reichenbach 2c. 14. Stände auf Cathol. reformiret, zu Ab- holung der Beicht-Zettel, und zu Accepti- rung selbiger Religion, die Leute theils durch groffe Marter, Qual und Peinigung, theils durch Furcht, Angst und Schrecken, theils auch aus Unverstand und Unwissenheit ge- zwungen und gebracht worden. Ja es ist da- bey nicht geblieben, sondern es hat diese Peithananki militaris (wie sie also des Thum-Ca- pituls zu Großglogau damahliger Secretarius genennet, und daß Gott bey solcher Refor- mation eben dieß gethan, womit vor Zeiten Themistocles die Andrios bedrohet, in dem er gesaget: Duobus Diis comitatum se veni- re, Suada & Violentia, (Er komme mit zwey Göttern, nemlich Güte und Gewalt begleitet) öffentlich von sich geschrieben) so weit präva- lirt, daß viele Städte unter des Raths und der Gemeine, wie auch der Zechen und Zünfte Insiegel welche aber zum Theil nur auf char- ta blanca, unterm Fürgeben, als ob dieselben zu was anders gebraucht werden solten, aufge- druckt, und darauf hernachmals dasjenige, worin die Zünfte, Zechen und Gemeinen nicht

Die Erbsü-
ntenthümer
in Nieder-
Schlesien ha-
ben mit dem
Mannsfeldi-
schen Wesen
gar nichts zu
thun gehabt.
Lichtenstei-
sche Regi-
ment die Se-
eligmacher ge-
nannt.
Große
Drangsal.
Gewalthätig-
keiten.
Peithananki
militaris.
Des Capituls
zu Großglo-
gau Secretarii
Unverstand.
Betrügeren
und Arglistig-
keit der Ro-
formation.

nicht geilliget, hinter ihrem Rücken geschrie-
ben worden, Reverse von sich geben müssen,
samt sie den Röm. Cathol. Glauben und Re-
ligion ohne Zwang, freywillig und wohlbedäch-
tig amplectiret und angenommen, über dieß,
und noch dazu Statuta gemacht, die auch her-
nach Imperatoria Autoritate bestätigt wor-
den, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum
Bürger-Recht und Zunft-Recht aufgenom-
men werden sollte, der nicht vorhin Cathol. wor-
den wäre; In andern Städten aber, da derglei-
chen nicht fürgegangen, nichts desto weniger
den.

Reue der
Führten.

Übermahlige
Drangsalen.

Widerlegung
betreffende
die Ehurs.
Sächsischen u.
combinirte
Armee.

Der selben zu
relistiren, ist
in der Erb-
Fürstenthü-
mer Kräfte
nicht gestan-
den.

den, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum
Bürger-Recht und Zunft-Recht aufgenom-
men werden sollte, der nicht vorhin Cathol. wor-
den wäre; In andern Städten aber, da derglei-
chen nicht fürgegangen, nichts desto weniger
denjenigen, die zur Cathol. Religion sich nicht
bald verstehen wollen, nicht allein ihrer Ehren-
ämter entsetzt, sondern auch aller Urban
und Nahrungen ihnen abgeschnitten u. verbo-
then worden, ob nun dieß eine ultronea ac
spontanea acceptatio (eine freywillige und un-
gezwungen beschene Annehmung) und ein
freyer Wille gewesen, wird einem jeden un-
passionirten, deme zumahl die Historia sol-
cher unseeligen Seeligmachung in etwas be-
kannt ist, zu dijudiciren anheim gestellet.
Darauf sind viel traurige Exempel erfolgt,
daß die armen Leute, denen auf obgedachte Art
Reverse abpracticiret worden, ihren Fehler er-
kennt, Protestationes darwider eingelegt
und in spe & silentio der Hülffe von Gott er-
wartet haben. Und als dieselbe durch die
combinirte Evangel. Armee ihnen gekommen
zu seyn geduncket, haben sie ihre vertriebene
Geistl. Rath- und Schul-Diener, auch das
Wort der Wahrheit mit Freuden auf- und an-
genommen, und ihr Religions-Exercitium ein-
geführt; Als aber nach dem Prager-Frieden
die Evangel. Armee sich aus dem Lande gezo-
gen, seyn die vorigen Drangsalen noch heftiger
als vor niemahls angegangen.

Und ob wohl sie wider die Erb-Fürstenthü-
mer weiter urgiret werden wolte, daß vielleicht
eben damahls dieselbte sich an Ihro Kayser-
und Königl. Majest. versündigt, alldieweil
nicht zu verneinen, daß viel derselben der Ehur-
Sächs. so wohl Schwedischen und Ehur-
Brandenburgischen Armee contribuiret, sie
verpfleget und allerley Vorschub geleistet, so
ist doch darauf gar leicht und insonderheit dieß
zu antworten, daß einer so grossen Macht, de-
ren auch die Kayserl. Armee sich nicht bastand
gefunden, sondern zu weichen gedrungen wor-
den, zu relistiren in der Erb-Fürstenthümer
Kräfte nicht gestanden, dannenhero denn
freylich in etlichen Orten erfolgt, daß die von
der Kayf. Soldatesca ganz verlassene, und al-
ler Hülffe und Schutzes entblöste Leute der
Evangel. Armee zu contribuiren, auch etwas

Volck in ein- und andern Ort einzunehmen sich Bozu sie ge-
nicht erwehren können, welches aber salva & zwungen wor-
illibata Devotione Caesarea (ohne Noththat den haben sie
und Berleynd der der Kayf. Majest. schuldigen gethan salva
ge Ehrerbietigkeit) geschehen, darin & illibata de-
votione Caes-
nen denn auch die im Pragerischen Recels ex-
cipirte Erb-Fürstenthümer ie und allezeit be-
ständig verblieben, wider Ehr, Treu, Pflicht haben wider
und Aufrichtigkeit wissentlich nichts fürgenom-
men, keiner gefährlichen Consiliorum oder Ad-
haerentien sich theilhaftig gemacht, sondern teit wissentl.
nur von Freund und Feind alles Ungemach, nichts vorge-
plünderung, Brand und Ruin erlitten, in nommen.
puris terminis merè passivis fortan bestanden, Sondern nur
und die mannichfaltige Tempestates ac procel-
las (Ungewitter und Sturm- und Feind
Winden) über plünderung
sich gedultig her ranschen lassen müssen, daß Brand und
aber nichts desto weniger besagte der Erb-Für-
stenthümer Ausschließung, nicht allein bey dem
Prager-Friede erfolgt, sondern auch noch fer-
ner will beharret werden, ist eben dieses, wor-
innen sie der Hochlöbl. Ehurfürsten des Heil. Der Evangel.
Röm. Reichs Hülff und Rath mit heißen Ehr-
nen und höchstbegierigen Seuffzern, weil es sehn. Bitten
anderer Gestalt adempto liquidem per hanc angel. Ehur-
tempora liberè loquendi, multo autem ma-
xime conquerendi arbitrio (und da zu mahl Ständen.
bey dieser Zeit frey zu reden, vielmehr aber
sich zu beklagen, die Gelegenheit benommen)
füglich nicht geschehen kan, inniglich desideri-
ren und verwünschen. Denen den selbige um
so vielmehr die Hülffliche Hand zu bieten Ur-
sach haben, weil ihnen in mehr angeregtem
Pragerischen Recels selbst das Zeugniß ge-
geben wird, daß sie nicht in forma Universita-
tis wider Ihro Kayserl. Majest. gesündigt, sie nicht in
dannenhero ihnen denn desto wehmüthiger forma univer-
und schmerzlicher fallen thut, daß sie in eine satis gesündig
weit ärgere Condition, als diejenige, von wel-
cher Ihro Kayserl. und Königl. Majest. sich
zum höchsten beleidiget befunden, und doch in
deren Pardonirung sie bey ihren vor diesen ge-
haben Privilegiis zu schützen, und bey dem E-
xercitio der Augspurgischen Confession aller-
dings verbleiben zu lassen gnädigst verspro-
chen, gesetzt, und bey ihrer offenbahren Un-
schuld dem klaren Buchstaben des dato un-
casirt in Archivis Principum & Ordinum Si-
lesiae (in denen Urkunden derer Schlesischen
Fürsten und Stände) befindlichen Majest. von dem kla-
Briefes und Accord zu wider mit der Religi-
ons-Freyheit zu rückge wiesen und abgeson-
dert seyn sollen. Quin posito sed non concess-
so, (gesetzt aber doch nicht eingeräumt) daß
die Erb-Fürstenthümer durch die der Evangel. B r i e f e s
Armee geleistete Contribution und andern nicht könnten
Vorschub in etwas gesündigt haben solle, so abgesondert
wäre werden.

Hätten Sie wäre es doch non tam propria quam alienum peccatum, (nicht so wohl eine eigene oder selbst, sondern von andern begangene Sünde) so wohl als bey dem Bisthum und andern Cathol. Orten gewesen, welche nicht weniger ebenmäßigen Bölkern zu contribuiren, ja der Verpflegung halber sich mit ihnen in gewisse von der Hochfürstl. Bisthöffl. Regierung selbst besiegelte und unterschriebene Capitulationes einzulassen genöthiget, und doch solches demselben zu keiner der gleichen culpa, quæ poenam aliquam, nedum privilegiorum privationem meretur, imputiret (vor eine solche Schuld, welche nicht einmahl eine Straffe, will geschweigen eine Entsetzung der Privilegien solte verdienet haben) worden. Wie haben denn die Erb-Fürstenthümer diese hohe und allerschwereste Straffe, so nicht etwan den Leib, oder zeitlich Gut, sondern vornehmlich der Seelen Heyl concerniret, die Privir- und Venehmung nemlich ihres freyen Religions-Exercitii verdienet? Man will iho geschweigen, daß auf ebenmäßigen ungestandenen Fall, da die ins Land herein ohne einzige vorhergehende Requisition eingerückte Evangel. Armée, so ohne dieß dasselbe in höchsten Verderb gebracht, und an Gut und Vermögen über die maße erschöpft, auch noch dazu etliche unter den Erb-Fürstenthümer zu sündigen verursacht haben solten, eben damenhhero selbige Cron und Churfürsten desto weniger in ihrem Gewissen zu verantworten haben würden/ da sie der Erb-Fürstenthümer sich zum treulichsten und eifrigsten anzunehmen unterlassen solten. Daß dem also sey/ und die Schlesier bey dem unvermutheten wider ihr Gewissen und Willen geschehenen Einfall der Evangel. Armée nicht aus Uebereilung und bösem Vorsatz, sondern langsam mit gutem Bedacht und Beybehaltung der Devotion gegen Kayserl. Maj. verfahren, will ich auch einführen das Antwort-Schreiben, so Fürsten und Stände auf des General Arnheims Proposition und Begehren an Ihn abgelassen.

Der Fürsten und Stände Antwort. P. P. Wenn sich Fürsten und Stände in Schlesien zurück erinnern, welcher gestalt schreiben an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen den General Arnheim. 1621. in dem an statt Ihrer Röm. Kayserl. Majest. mit den Ständen des Landes Schlesien getroffenen Accord gedachten Ständen und Inwohnern des Landes zugesaget und versprochen, daß sie bey dem freyen Exercitio, so wohl den erlaneten Kayserl. Briefen und andern Privilegien unturbiret gelassen und dabey geschützt werden solten, so alles in damahlen angerichteten Accord begrieffen.

fen, und von der Kayserl. Majest. acceptiret, genehm gehabt, confirmiret und durch unterschiedene in Druck gegebene Rescripta und Sincerationes befestiget worden, und aber offenbar und am Tage, wie die Stände in ihrem Gewissen und Christl. Religion aufs höchste bedrängt, indem an vielen Orten das freye Exercitium der Evangel. Religion gänglich abgeschaffet, die Leute mit äußerster Gewalt, zu der Cathol. Religion gezwungen, und das ganze Land, etliche wenige Stände ausgenommen, reformiret worden, der Eintrage und turbation des Landes Privilegien aniege, zu geschweigen; so haben Fürsten und Stände sich dahin mit einander vereinigt und geschlossen, daß der angebotene vorhin von Ihrer Kayserl. Majest. im Accord gebillichte Schutz von der Evangelischen Armée nicht auszuslagen, sondern mit besonderem Dank zu acceptiren und anzunehmen sey, und daß solches unverletzten Gewissens und derer Pflichten, damit das Land und Dero Stände der Kayserl. Maj. als König in Böhmen verbunden, gar wohl bestehen könne. Vor aus also genung erhellet, daß die Noth sie getrieben hat, den angebotenen Schutz anzunehmen, und zwar von denjenigen, welchen von Kayserl. Maj. solcher Schutz war zugelassen und confirmiret worden, daher nicht zu sehen, daß deswegen das Land einer Rebellion haben können beschuldiget werden.

Noch mehr wird von der Unschuld der Fürsten und Stände in Schlesien zeugen das Schreiben, welches dieselben nach dem Prager Frieden an den General Arnheim abgehen lassen, und unter andern also lautet.

P. P. Denn da weiß der Herr und Euer Excell. satfam, was massen dieses unschuldige Land, ungeachtet dessen Stände und Untertanen an Religion und Prophan-Greueln, dem klaren Kayserl. Brief, Accord, und Privilegien zuwider/ mit theils unerhörten Pressuren und Thätigkeiten äußerst bedrängt und betrübt gewesen, doch weder universaliter noch particulariter Ihro Gnaden, Herrn und Euer Excell. Rettung jemahls imploriret, weniger sich der wider die Kayserl. Maj. im Reich und sonst fürgegangenen Evangelischen Conjunction und Zusammensetzung theilhaftig gemacht, sondern wir und andere Stände hätten (ob wohl in so grausamen Verfolgungen) das von Gott verhängte und zugeschiedte Kreuz gedultig tragen, und was von Ihro Gnaden u. Churfürstl. Durchl. oder sonst bey Ihro Kayserl. Majest. nicht zu haben gewesen wäre, das übrige dem getreuen GOTT in Christlicher Gewissen.

Werden aber dem zuwider in ihrem Gewissen und Christl. Religion aufs höchste bedrängt.

Nehmen daher den angebotenen Schutz von der Kayserl. Maj. vor her in Accord und freiwilligen confirmiren. Schutz an, mit vorherhaltender Pflicht und devotion vor Kayserl. Majest.

GOET dem „Gedult und Hoffnung der Besserung befeh-
Herren al „len und heimstellen müssen, wenn der Herr
lein ihr Elend „und Euer Excell. mit der Chur-Sächsischen
anbefohlen „Armée in den conjungirten Schwedisch-und
hätten. „Brandenburgischen Truppen und Völkern

Argumenta
moventia, wo-
durch die
Schlesier u-
berredet wor-
den.

Schreiben
des Königs in
Pohlen be-
stätigt mit
vielen ihre
Unschuld und
intercediret
nachdrücklich

Es würde ihre
Unschuld wol
erkannt wer-
den, wenn nur
ihnen gestat-
tet würde ih-
re Unschuld
auszuführen

„ohne vorhergehende Requisition und ohne
„senferts Denunciation nicht herein kommen,
„und uns mit klaren und unvermeintlichen Di-
„ctis, Scriptis, Promissis & Factis Ihro Gna-
„den und Chur-Fürstl. Durchl. Schutz offeri-
„ret und sich deshalb auf den Churfürstl.
„Dresdnischen Accord fundiret und uns zu
„verstehen gegeben hätte, daß Ihro Chur-
„Fürstl. Durchl. eben darum, weil die Stän-
„de und das arme Land zusehender in der seelig-
„machenden Religion/ und darüber aufgerich-
„teten Accord vielfältig turbiret und beleidig-
„et, sich ultro der Schuldigkeit erinnert hät-
„ten, und zu unserm und des Landes Trost,
„Hülff und Rettung diese Impresa vorzuneh-
„men genöthiget worden wäre. Die zu
derselben Zeit in Pohlen regierende Königl.
Majest. Vladislaus haben diese der Schlesier
Unschuld auch sehr wohl erkant/ dahero um
ihrer wegen an Kayserl. Majest. intercedendo
nachdrücklich geschrieben:
„ P. P. Wir zwar können die Sache dieses
„benachbarten und Uns nahe zugethanen Lan-
„des nicht lassen, besonders aus Liebe allge-
„meiner Ruhe und Friedens, welchen das
„Reich und die ganze Christenheit nunmehr
„von Ew. Kayserl. Majest. eine geraume
„Zeit her mit höchstem Verlangen erwar-
„ten zc. und denn, daß Wir zu Rettung der
„Unschuld = angegebenen ein besonders
„Christ- und Königl. Werck zu seyn erachten.
„Denn ob es wohl scheinen möchte, als wenn
„die Stände des Herzogthums Schlesien we-
„gen äußerster Gefährlichkeit ihrer Religion,
„Freiheit und Wohlfarth sich etwas zu weit
„hätten heraus gelassen, so wird jedoch Ew.
„Majest. daß sie von ihrer Devotion, Treu-
„und Pflicht gegen dieselbe niemahls ausge-
„het, selbst erkennen/ dafern Sie nur den ar-
„men Leuten ihre Unschuld auszuführen statt
„und Raum lassen werden.
„ Darum was Ew. Majest. Dero öffentli-
„chen Feinden, wie den Rebellen und anderen
„Personen, so sich an Dero Hohheit vergrief-
„sen, zu verstaten pfleget, daß Sie nemlich ge-
„höret werden, und ob zwar das Verbrechen
„klar am Tage, sie dennoch ihre vermeinte
„Unschuld anziehen und beybringen mögen,
„das bitten Wir Ew. Kayserl. Majest. höch-
„sten Fleißes, den Unschuldigen nicht zuver-
„gen. Wenn Ew. Majest. dieselben wären
„untreu worden, wenn Sie die Waffen hätten
„ergrieffen, so stünde Ihnen doch zu Ew. Ma-

jest. Clemenz und Gnade der Zutritt noch of-
fen. Sie könnten fürsichigen, daß Sie nicht,
aus Färsatz/ sondern aus Irrthum einen,
Fehltritt gethan haben möchten, der Zeit und,
und Noth pariren müssen, ja die aller zart- und,
edelsten Kleinoder der Menschen benennth.,
Religion-Freyheit und Wohlfarth derer Pe-
riclität und Nothleidung auch die allergetreu-
esten Völker aufständig zu machen pflegen,
allegiren und anziehen. Wie viel billicher,
soll ihnen, den Schlesiern der Weg unver-
schäncket seyn, des blossen Verdachts sich zu,
entschütten und zu befreien, um dessen willen,
einig die Schuldigen wenn sie nicht rechtmäs-
sig verhöret, unrechtmäßiger Weise verdam-
met werden.

Wenn nun aus allen angeführten, so wohl
der Fürsten und Stände in Schlesien, selbst ei-
genen Worten, als der Königl. Maj. in Poh-
len Zeugniß gründlich und überflüssig zu erse-
hen, daß man mit ihnen wider ihre langgenos-
sene und so statlich privilegirte Gewissens-
Freiheit so übel verfahren, daß sie in ihren
Drangsalen keine fremde Hülff noch Ret-
tung gesucht, folglich keine fremde Armée we-
der ins Land geruffen, noch wider Kayf. Maj.
als ihrem Herren sich mit einiger verbunden,
sondern nur aus höchst dringender Noth in
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen angebotenen
Schutz zu deren Armée sich Schwedische und
Chur-Brandenburgische Völker geschlagen
hätten, auf vielfältiges Solicitiren und Bor-
stellen gegeben, um wider die also genannten
Seeligmacher (Clerum & Militem) Schutz
zu haben, und damit gethan, was in oft an-
geregtem Accord bedungen, versprochen, und
von Kayserl. Majest. selbst zugelassen und vö-
llig confirmiret worden, da über dem allen man
ihre Verantwortung nicht habe anhören, son-
dern quamvis utcumque datam occasionem
ohne rechtmäßige genugsame gegebene Ursach,
da nur pro ratione voluntas gelten müssen, er-
greiffen wollen, sie um ihre Bekändniß zu-
bringen, sollte denn wohl können gesagt wer-
den, daß die Ober- und theils Niederschlesischen
Fürstenthümer ihren Majest. Brieff und
Accord selbst durch ihre Schuld verwickelt
haben, oder durch den Pragerischen Neben-
Recels de Jure ihnen abgesprochen werden
können? Ich meine abermahl Nein! Denn
ohne genugsam und überwiesenes Verbrechen
ihnen solch herrlich wohl erworbenes Kleinod,
als die Religions-Freyheit ist, nicht hat ge-
nommen werden können. So haben sie auch
in selbigen nicht consentiret, sondern ihn ange-
sehen tanquam rem inter alios actam, (als ei-
ne zwischen andere geschlossene Sache) so ihnen
nicht præjudiciren mögen, dagegen auch ihre
sehr fordern.

Schluss aus
obigen pro in-
nocentia Sile-
siorum. (Das
sich verhöret, unrechtmäßiger Weise verdam-
met werden.
„unschuldig)

Wenn nun aus allen angeführten, so wohl
der Fürsten und Stände in Schlesien, selbst ei-
genen Worten, als der Königl. Maj. in Poh-
len Zeugniß gründlich und überflüssig zu erse-
hen, daß man mit ihnen wider ihre langgenos-
sene und so statlich privilegirte Gewissens-
Freiheit so übel verfahren, daß sie in ihren
Drangsalen keine fremde Hülff noch Ret-
tung gesucht, folglich keine fremde Armée we-
der ins Land geruffen, noch wider Kayf. Maj.
als ihrem Herren sich mit einiger verbunden,
sondern nur aus höchst dringender Noth in
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen angebotenen
Schutz zu deren Armée sich Schwedische und
Chur-Brandenburgische Völker geschlagen
hätten, auf vielfältiges Solicitiren und Bor-
stellen gegeben, um wider die also genannten
Seeligmacher (Clerum & Militem) Schutz
zu haben, und damit gethan, was in oft an-
geregtem Accord bedungen, versprochen, und
von Kayserl. Majest. selbst zugelassen und vö-
llig confirmiret worden, da über dem allen man
ihre Verantwortung nicht habe anhören, son-
dern quamvis utcumque datam occasionem
ohne rechtmäßige genugsame gegebene Ursach,
da nur pro ratione voluntas gelten müssen, er-
greiffen wollen, sie um ihre Bekändniß zu-
bringen, sollte denn wohl können gesagt wer-
den, daß die Ober- und theils Niederschlesischen
Fürstenthümer ihren Majest. Brieff und
Accord selbst durch ihre Schuld verwickelt
haben, oder durch den Pragerischen Neben-
Recels de Jure ihnen abgesprochen werden
können? Ich meine abermahl Nein! Denn
ohne genugsam und überwiesenes Verbrechen
ihnen solch herrlich wohl erworbenes Kleinod,
als die Religions-Freyheit ist, nicht hat ge-
nommen werden können. So haben sie auch
in selbigen nicht consentiret, sondern ihn ange-
sehen tanquam rem inter alios actam, (als ei-
ne zwischen andere geschlossene Sache) so ihnen
nicht præjudiciren mögen, dagegen auch ihre
sehr fordern.

sehr wichtige Exceptiones bengebracht, wodurch ihnen ihr Jus quæsitum und Forderung des völligen Religions-Exercitii auch nach dem Prager Frieden und Recess unverlezt geblieben. Endlich ist es zum Osnabrüggischen Friedens-Schluß gekommen, in welchem 3. Gradus der Schlesischen Religions-Ubung haben wollen gesetzt werden.

I. Denen Fürstenthümern zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Dels und der Stadt Breslau, welche ihr völliges Religions-Exercitium bekommen, wie sie es ante motus Bohemicos (vor der Böhmischen Unruhe) gehabt §. 38.

II. Daß die Grafen, Freyherrn und Edle samt ihren Unterthanen der Religion wegen nicht sollen aus dem Lande zu ziehen genöthiget, noch ihr Religions-Exercitium in benachbarten Orten außer den Gränzen zu halten gehindert werden. Wenn sie aber gut und freywillig ausziehen wolten, und ihre Güter entweder nicht wolten oder füglich könten verkaufen, daß ihnen freyer Ab- und Zutritt nach ihren Gütern zu sehn und ihre Sachen zu besorgen solle erlaubt seyn §. 39.

III. Daß über dieß denen gesamten Erb-Fürstenthümern, so zur Kayserl. Cammer gehören, drey Kirchen außer der Ring-Mauern der Städte Glogau, Schweidnitz und Jauer zu bauen, und daselbst ihren Gottesdienst zu halten erlaubt werden §. 40. Über dieß IV. Behalten sich die Evangel. Könige und Fürsten vor, um noch mehrere Religions-Freyheit bey der Kayf. Maj. auf Reichs-Sagen und sonst vor die Schlesier einzukommen §. 41.

Vor die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau (welches unter Liegnitz gehört) Dels und die Stadt Breslau lautet der §. 38. also: Silesia etiam Principes Augustanae Confessioni addicti, sc. in Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels, itemque civitas Wratislaviensis in libro suorum ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, nec non Augustanae Confessionis exercitio ex gratia Caesarea & Regia ipsis concessio manutenebuntur. (Die Schlesischen Fürsten auch, so der Augspurgischen Confession zugethane, nemlich die zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Dels, ingleichen die Stadt Breslau sollen bey ihren Rechten und Privilegien wie auch der Augspurgischen Confession, wie ihnen selbige aus Kayf. und Königl. Gnade vor dem Kriege zugestanden, geschützt werden.) Dieser §. kommt überein mit dem Pragerischen Neben-Recess, in so weit er diese Fürstenthümer angehet, und ihnen gleichfalls ihr Religions-Exercitium, wie sie es vor dem Krieg und der Böhmischen Unru-

he gehabt, bestätigt worden. Zwar sind Clerus Romahier die Fürsten allein benennet, daher auch nur wolte die Clerus Romanus die Grafen, und andere Vassallen und Einwohner davon gern ausschließen wolten, aber ohne Billigkeit und Grund, denn in dem Pragerischen Neben-Recess sind diese ausdrücklich begriffen, und kan ihnen zu Grund.

Osnabrug unmöglich weniger als zu Prag seyn gegeben worden, welches die protestirende Könige und Fürsten wohl erkennen, daher auch in unterschiedlichen Intercessionen solches nachdrücklich erinnert haben.

Die Deputati dieser drey Fürstenthümer deducirten auch Ao. 1676. gar ausführlich, daß die Kayf. Concession kein Privilegium personale sey, sondern denen Fürstenthümern verliehen, nur aber, weil die damaln lebende Herzoge den Stand im Lande präsentiret, dero Personen an statt der Fürstenthümer exprimiret worden. So hat auch Kayf. Maj. Ferdinandus III. längst vorher Anno 1654. durch dero Declaration d. d. Regensburg den 7. May, und Leopoldus I. folgendes durch andere Sincerationes mehr, dieses Dubium aus dem Grunde solviret. Die Declaratio d. d. 1654. an Churfürstl. Durchl. von Sachsen ist diese:

P. P. Allermassen Wir nun das Exercitium Augspurg. Confess. auf der offgenannten Fürsten Hoffstädte allein zu restringiren, gnädigst nicht gemeinet gewesen / weder inskünfftige solches zu thun gedencken, sondern, vielmehr dieselbe nach Disposition des Friedens-Schlusses bey Unser gethanen Kayserl. und Königl. Begnadigung Hand zu haben gesinnet: Als haben Wir auch nicht weniger, durch Unser Königl. Ober-Amten unsere Stadt, Breslau, mit welcher es ebenmäßige Meinung hat, der Vorstädte halber, dermassen, gnädigst bescheiden lassen, daß dieselbe mit Zug sich ferner zu beschwehren nicht Ursach, haben wird. Wir versichern auch im übrigen, Euer Ebd. freudgnädigst, daß Wir keines, weges geschehen zu lassen gemeinet seyn, daß dem zu Prag getroffenen Friedens-Schluß u. Neben-Recess von jemand, zuwider gehandelt oder ichtwas vor, genommen werde. Regensburg den 7. May. Kayf. Maj. Leopoldus aber haben folgende Sincerationes über diesen §. theils an die Fürsten selbst, theils an die Stände und deren Gesandte und Deputirte ergehen lassen.

Dem Abgesandten der Stadt Breslau d. d. Prag 1657. P. P. Was die Insertion des §. Silesia quoque Principes &c. und dessen an, Chur-Sachsen 1654. abgelassenes Kayserl. Antwort-Schreiben anlangt, was so wohl, in dem allgemeinen Friedens-Schluß verse-

hen, hier die Fürsten allein benennet, daher auch nur wolte die Clerus Romanus die Grafen, und andere Vassallen und Einwohner davon gern ausschließen wolten, aber ohne Billigkeit und Grund, denn in dem Pragerischen Neben-Recess sind diese ausdrücklich begriffen, und kan ihnen zu Grund.

Osnabrug unmöglich weniger als zu Prag seyn gegeben worden, welches die protestirende Könige und Fürsten wohl erkennen, daher auch in unterschiedlichen Intercessionen solches nachdrücklich erinnert haben.

Die Deputati dieser drey Fürstenthümer deducirten auch Ao. 1676. gar ausführlich, daß die Kayf. Concession kein Privilegium personale sey, sondern denen Fürstenthümern verliehen, nur aber, weil die damaln lebende Herzoge den Stand im Lande präsentiret, dero Personen an statt der Fürstenthümer exprimiret worden. So hat auch Kayf. Maj. Ferdinandus III. längst vorher Anno 1654. durch dero Declaration d. d. Regensburg den 7. May, und Leopoldus I. folgendes durch andere Sincerationes mehr, dieses Dubium aus dem Grunde solviret. Die Declaratio d. d. 1654. an Churfürstl. Durchl. von Sachsen ist diese:

P. P. Allermassen Wir nun das Exercitium Augspurg. Confess. auf der offgenannten Fürsten Hoffstädte allein zu restringiren, gnädigst nicht gemeinet gewesen / weder inskünfftige solches zu thun gedencken, sondern, vielmehr dieselbe nach Disposition des Friedens-Schlusses bey Unser gethanen Kayserl. und Königl. Begnadigung Hand zu haben gesinnet: Als haben Wir auch nicht weniger, durch Unser Königl. Ober-Amten unsere Stadt, Breslau, mit welcher es ebenmäßige Meinung hat, der Vorstädte halber, dermassen, gnädigst bescheiden lassen, daß dieselbe mit Zug sich ferner zu beschwehren nicht Ursach, haben wird. Wir versichern auch im übrigen, Euer Ebd. freudgnädigst, daß Wir keines, weges geschehen zu lassen gemeinet seyn, daß dem zu Prag getroffenen Friedens-Schluß u. Neben-Recess von jemand, zuwider gehandelt oder ichtwas vor, genommen werde. Regensburg den 7. May. Kayf. Maj. Leopoldus aber haben folgende Sincerationes über diesen §. theils an die Fürsten selbst, theils an die Stände und deren Gesandte und Deputirte ergehen lassen.

Dem Abgesandten der Stadt Breslau d. d. Prag 1657. P. P. Was die Insertion des §. Silesia quoque Principes &c. und dessen an, Chur-Sachsen 1654. abgelassenes Kayserl. Antwort-Schreiben anlangt, was so wohl, in dem allgemeinen Friedens-Schluß verse-

hen, hier die Fürsten allein benennet, daher auch nur wolte die Clerus Romanus die Grafen, und andere Vassallen und Einwohner davon gern ausschließen wolten, aber ohne Billigkeit und Grund, denn in dem Pragerischen Neben-Recess sind diese ausdrücklich begriffen, und kan ihnen zu Grund.

Osnabrug unmöglich weniger als zu Prag seyn gegeben worden, welches die protestirende Könige und Fürsten wohl erkennen, daher auch in unterschiedlichen Intercessionen solches nachdrücklich erinnert haben.

Die Deputati dieser drey Fürstenthümer deducirten auch Ao. 1676. gar ausführlich, daß die Kayf. Concession kein Privilegium personale sey, sondern denen Fürstenthümern verliehen, nur aber, weil die damaln lebende Herzoge den Stand im Lande präsentiret, dero Personen an statt der Fürstenthümer exprimiret worden. So hat auch Kayf. Maj. Ferdinandus III. längst vorher Anno 1654. durch dero Declaration d. d. Regensburg den 7. May, und Leopoldus I. folgendes durch andere Sincerationes mehr, dieses Dubium aus dem Grunde solviret. Die Declaratio d. d. 1654. an Churfürstl. Durchl. von Sachsen ist diese:

P. P. Allermassen Wir nun das Exercitium Augspurg. Confess. auf der offgenannten Fürsten Hoffstädte allein zu restringiren, gnädigst nicht gemeinet gewesen / weder inskünfftige solches zu thun gedencken, sondern, vielmehr dieselbe nach Disposition des Friedens-Schlusses bey Unser gethanen Kayserl. und Königl. Begnadigung Hand zu haben gesinnet: Als haben Wir auch nicht weniger, durch Unser Königl. Ober-Amten unsere Stadt, Breslau, mit welcher es ebenmäßige Meinung hat, der Vorstädte halber, dermassen, gnädigst bescheiden lassen, daß dieselbe mit Zug sich ferner zu beschwehren nicht Ursach, haben wird. Wir versichern auch im übrigen, Euer Ebd. freudgnädigst, daß Wir keines, weges geschehen zu lassen gemeinet seyn, daß dem zu Prag getroffenen Friedens-Schluß u. Neben-Recess von jemand, zuwider gehandelt oder ichtwas vor, genommen werde. Regensburg den 7. May. Kayf. Maj. Leopoldus aber haben folgende Sincerationes über diesen §. theils an die Fürsten selbst, theils an die Stände und deren Gesandte und Deputirte ergehen lassen.

Dem Abgesandten der Stadt Breslau d. d. Prag 1657. P. P. Was die Insertion des §. Silesia quoque Principes &c. und dessen an, Chur-Sachsen 1654. abgelassenes Kayserl. Antwort-Schreiben anlangt, was so wohl, in dem allgemeinen Friedens-Schluß verse-

hen, hier die Fürsten allein benennet, daher auch nur wolte die Clerus Romanus die Grafen, und andere Vassallen und Einwohner davon gern ausschließen wolten, aber ohne Billigkeit und Grund, denn in dem Pragerischen Neben-Recess sind diese ausdrücklich begriffen, und kan ihnen zu Grund.

Kommet in hoc passu mit dem Pragerischen Neben-Recess überein.

Leopoldi I. Resolutiones und Sincerationes.

Dem Abgesandten der Stadt Breslau 1657.

1658. Denen
Abgesandten
der Fürsten
zu Liegnitz,
Brieg und
Wohlau.

Kays. Majest.
kan keine nä-
here Versiche-
rung geben,
als sie in ihrer
Wahl-Capitu-
lation gethan.

NB Fürsten
und Untertha-
nen.

NB. statliche
Versicherung
der Vaßen,
und Untertha-
nen.

Ao. 1658. den
21. Jan. an
Hrn. Rosari-
um Abgeord-
neten des
ganzen
Schlesiens.

„hen, als auch in obigem Schreiben Jhro
„Kays. Maj. Glorwürdigsten Andenkens da-
„mahlen dem verstorbenen Herrn Churfürsten
„seelig. Gedächtniß in Religions-Sachen ver-
„sichern lassen, sind auch Jhro Königl. Maj.
„ben diesen allen ihres Theils gedachte Stadt
„gnädigst verbleiben zu lassen gemeinet.
„Ao. 1658. den 27. Sept. wurde der Fürsten
zu Brieg, Liegnitz und Wohlau Abgesandten,
Herrn Melchior Friedrich von Canitz, und
Herrn Daniel Czepko folgende Kays. Resolu-
tion ertheilet. P. P. Wiewohl nun Jhro
„Kays. und Königl. Maj. durch die neueste
„Wahl-Capitulation d. d. Frankfurt den
„18. Julii laufenden Jahres gedachtes Instr.
„Pac. per omnia confirmiret, und keine meh-
„rere Versicherung wohlgedachten Fürsten,
„als sie bereit darinnen haben, gegeben werden
„können, auch Confirmatio Privilegiorum
„nach altem Herkommen und gewöhnlichen
„Stylo sonder Zusatz nach Abnahme einzurich-
„ten. Jedemoch haben Jhro Kays. und Kö-
„nigl. Maj. sich über dieses allergnädigst erklä-
„ret, wohlbedeutete Fürsten zu Brieg, Liegnitz
„und Wohlau, wie auch ihre Unter-
„thanen vermöge angezogenens.
„38. in Instr. Pac. Silesiae quoque
„Principes &c. bey den Rechten
„und Privilegien / so sie vor dem
„Krieg gehabt und genossen / ab-
„sonderlich bey dem freyen Exer-
„citio Religionis, auch was
„höchstgedachte Kays. und Kö-
„nigl. Majest. dem auch hoche-
„wähnten Herrn Churfürsten zu
„Sachsen der Religions-Frey-
„heit halber versichern lassen/
„aus Kays. und Königl. Gnaden
„hand zu haben / und zu schützen.

„Ao. 1658. den 21. Jan. ist der Fürsten und
„Stände in Schlesien abgeordneten Herrn
„Rosario in einem Neben-Recessle folgender
„Bescheid geworden.
„P. P. Wie nun höchsternannte Jhro Kays.
„Maj. sich dessen, was in dem Münster- und
„Osnabrüggischen Friedens-Schluss in puncto
„religionis in Dero Land Schlesien versehen
„worden, und was höchsternannte Jhro
„Kays. Maj. den wohlernannten Herrn
„Churfürsten zu Sachsen deswegen versi-
„chern lassen, gnädigst wohl erinnern, also sind
„dieselbe auch ihres Theils gnädigst gedachte
„und gemeinet, wohlgedachte Herren Fürsten
„und Stände bey diesem allen in Gnaden ver-
„

bleiben zu lassen, und wird Er, Herr Abge-
ordneter, obbenannten Herren Fürsten und,
Ständen seinen Herren Principalen zur,
Nachricht wiederum dieses zu hinterbringen,
wissen und verbleiben ic.

Ao. 1675. erfolgte der betrübtte Todt des Die Fürsten-
lehten aus dem Piastischen Stamm noch Abri- thümer
gen Zweigs, Herren Georg Wilhelms, Her- Brieg, Lie-
kogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, wodurch gnitz, Woh-
bemeldte Fürstenthümer Jhrer Kays. Maj. Kays. Maj.
auch heimgefallen. Die gesamte Stände der- heim. 1675.
selbigen Fürstenthümer suchten durch Abge-
ordnete die Confirmation ihrer vorhin gehab-
ten und genossenen Privilegien sonderlich der
Religions-Freyheit. Darauf auch Kays.
Maj. mehrgedachte Stände dessen versichern
lassen, wie folget: Von der Röm. Kays. Maj.
ic. denen N. N. gesanten der Augsp. Confes-
sion zugethanen Herren Ständen von Gra-
fen, Herren, Rittern, auch von gesanten
Städten derer Fürstenthümer Liegnitz, Brieg
und Wohlau hiermit anzufügen:

„Allerhöchst gedacht Jhrer Kays. Maj.
„wäre mit allen Umständen ausführlich
„und gehorsamst referiret / und vorgetra-
„gen worden / was massen sie sämtliche
„der Augsp. Confess. zugethanen Herren
„Stände durch gewisse Herren Abgeord-
nete mit Anführung des Pragerischen
Neben-Recesses / wie auch des Münster-
und Osnabrüggischen Friedens-Schlus-
ses / und deren darauf Anno 1654. erfolg-
ten Kays. und Königl. Resolution in Uns-
terthänigkeit gebethen / Jhro Kays. und
Königl. Maj. geruheten über die Ihnen
allbereit unterm 14. Decembr. verwi-
chenen Jahres ertheilte Allergnädigste bittten.
General-Vertröstung / nemlich Sie
Supplicanten bey ihren wohlhergebrach-
ten Freyheiten / erlangten Concessio-
nen und Begnadigungen hinführo noch
zu erhalten / auch in causâ religionis ei-
ne mehrere Special-Expression allergnä-
digst zukommen zu lassen / und sie einer
allermildesten schriftlichen Erklärung
dahin begnadigen / daß Sie und ihre
Posterität bey iezigen würckl. und vor
dem Krieg gehabtten Exercitio Aug-
Confess. nebst Erhaltung bisheriger
Kirchen und Schulen-Verfassung / mi-
allen seither geübten und hergebrachten
Ceremonien / Ordnungen und Kirchen-
Aemtern / allergnädigst erhalten und
mächtiglich geschützt werden mögen.
Wie nun allerhöchst erwähnte Jhro
Kays.

Kays. Ant.
wort und Re-
solution.

NB.
Wie vorhin
also auch
noch.

Erstreckt sich
also der §. 38.
nicht über die
damahlen le-
bende Für-
sten, sondern
über das gan-
ze Land und
deren Ein-
wohner.

Und weil ih-
nen nichts
neues / son-
dern das vor
dem Krieg ge-
habte Religi-
ons-Exerciti-
um bestätigt
worden, wird
damit haupt-
sächlich auf
den Majest.
Brief geseh.
nach welchem
müssen exami-
niert werden
so wohl die
Unterthanen/
welche zum
freyen Ge-
brauch des
Religions-
Exercitii be-

Kays. Maj. Sie gehorsamste der Aug-
spurgisch. Confess. zugethane Herren
Stände obgedachter Dero dreyen Erb-
Fürstenthümer / Brieg / Liegnitz und
Wohlau/ wider den Pragerischen Ne-
ben-Recess, das Instr. Pac. und die dar-
auf erfolgte Kays. und Königl. Reso-
lutiones zu beschweren / oder durch je-
mand beschweren zu lassen / wie vor-
hin / also auch noch / gnädigst
nicht gemeinet seyn; Als versehen sich
dieselben auch herentgegen gegen Ihnen
supplicirenden Herren Ständen gnä-
digst / daß gegen Ihre Kays. und Königl.
Maj. sie sich also bezeigen werden / wie
es mehr ermeldtes Instr. Pac. ohne dieß
deutlich erfordert / und es sich Eren- und
gehorsamen Vasallen / und Unterthanen
gegen ihren rechten Erb- Herren und
Landes- Fürsten eignen und gebühren
thut. Wornach sie sich zu achten ha-
ben. 2c.

Weil nun Euer Königl. Maj. aus
diesen angeführten Kays. Declarationen
und Sincerationen gnädigst ersehen / daß
vor angeregter §. Instr. Pac. Silesia et-
iam Principes &c. nicht allein über die
Fürstl. Familien / und deren Hoffstädte /
sondern über das ganze Land gedachter
Fürstenthümer / Brieg / Liegnitz / Woh-
lau / und deren Einwohner sich erstreckt /
und diese gleichwie sie das Religions-
Exercitium bey Lebzeiten ihrer Herzoge
genossen / also dasselbe noch ferner sollten
durchaus zu genießen haben; Auch da
sie in Ihre vor dem Kriege gehabte Jura,
Privilegia, und Religions-Exercitia ge-
setzt / und restituirt worden / daß ihnen
nichts neues / sondern daß sie von Alters
hergebracht und besessen / erneuret / be-
stätiget / und der Schutz darüber verspro-
chen worden / damit hauptsächlich auf
den Majest. Brieff gesehen werde / und
nach demselben zu desto mehrer Erkant-
niß so wohl die Einwohner auf dem
Land / und in Städten / welche dazu ge-
hören / und zum freyen Gebrauch des
Religions-Exercitii ihnen zukomme / und
bestehe / müsse examinirt und erörtert
werden. Nachdem ich dieses gesetzt
(denn so muß ich es setzen / sonst nicht
könnte gesagt werden / in Liber osuorum

ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, nec non Augustanae Confessionis exercitio &c. manutene-
buntur: (Sie sollen in dem freyen Ge-
brauch ihrer Rechte und Freyheiten / wie
auch der Augspurgischen Confession, wie
sie selbiges vor dem Kriege gehabt ge-
schützt werden:) muß ich aus dem Maj.
Brieffe wiederholen / welche Einwoh-
ner darinnen verstanden sind; Von de-
nen stehet also: Demnach / und damit
hierinn eine Gleichheit gehalten werde/
bewilligen Wir / und geben Macht / daß
die gehorsame Fürsten und Stände / und
also alle und jede Einwohner und Un-
terthanen des ganzen Landes Schlesiens
(folglich auch diejenige / so in den Für-
stenthümern Brieg / Liegnitz / Wohlau
wohnen) sie seyn unter Geistl. oder
Weltl. Fürsten / Herren / und Com-
mendantoren, auch in Unsern Fürsten-
thümern geseßen / aufm Landt / Städ-
ten und in Dörffern / welche der Aug-
spurgischen Confess. verwandt seyn / und
sich zu derselben bekennen / keinen aus-
genommen / ihre Religion laut iester-
wehnten Confess. frey und ungehin-
dert überall an allen Orten üben.
Wie denn auch die Worte / unter wel-
cher Geistl. oder Weltl. Obrigkeit er ge-
seßen ist / zu unterschiedlichen malen
wiederhohlet werden / insonderheit §. 3.
gar nachdrücklich verwilligen wir auch
dieses: Da jemand aus den Fürsten und
Ständen / ausser den Kirchen und Got-
tes-Häusern / welche sie icht inne haben /
halten oder ihnen sonst zuständig seyn
(bey welchen sie auch friedlich geschützt
und gehandhabt werden sollen) etwan
in Städten / Städtlein / Dörffern / und
anderswo wolte / oder wolten / mehr
Kirchen / und Gottes-Häuser oder
Schulen zu Unterweisung und Aufer-
ziehung der Jugend aufrichten und
bauen lassen / daß solches gleich
dem Fürsten / und Herren Stand /
und dero selben / allerseits Unter-
thanen / also auch denen Erb-
Fürstenthümern so wol in Städ-
ten / als auf dem Lande ingemein /
und einem ieden insonderheit an-
teig

den t sind/
als selbst vor/
in das Exer-
cium bestche.

Welche Inter-
thanen in
Maj. Brieff
verstanden
sind.

NB. Durch
die Worte
und also /
wird klar an-
gedeutet, daß
die Einwoh-
ner und Un-
terthanen mit
unter den
Worten Für-
sten u. Stän-
de solten be-
griffen / oder
auch ihnen in
hoc passu
gleich gehal-
ten / und pri-
viligiret seyn.
Alle Einwoh-
ner des gan-
zen Herzog-
thums keiner
ausgenom-
men unter
welcher O-
brigkeit er
auch geseßen/
werden also
alle Einwoh-
ner der Für-
stenthümer
Brieg, Lie-
gnitz u. Woh-
lau ohne
Zweifel mit
dazu gehören.

* Wie der
Fürsten und
Herren
Stand, also
auch dero sel-
ben Untertha-
nen auch in
denen Erb-
Fürstenthü-

meint in Städten und auf dem Land ingemein, u. einen jeden insonderheit anieho und in künftigt hat Freyheit Kirchen und Schulen zu bauen. Ist wohl zu merken, daß Herr und Unterthanen in ein gleiches Recht in hoc passu gesetzt sind / womit der Unterthan / wenn der Herr ihn darum turbiren wolte sich schützen und excipiren kan, sonderlich weil es so statlich verclausiret ist. Kayser Rudolphus aus obigen deutliche Intention.

Da er sich u. seine Successores an der Cron Böhmen, des Juris, so sie desfalls gehabt / oder haben möchten / ganz freywillig aus Königl. genereusem Gemüth gleichsam entsetzen; Hergegen mehr oft erwähnten protestirenden Unterthanen ein wohl fundirtes völliges Jus circa Religionem einräumen und bestättigen wollen / womit sie wider alle Eingriffe und Turbationes rechtmäßig excipiren / und sich schützen könnten. Welches Jus diesen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / (denn von diesen redet eigentlich §. 38. Art. V. Instr. Pac. und diesen allein zu gefallen ist auch obiges hieher angeführt) annoch unverlezt stehet / denn sie sind in ihre vor dem Krieg gehabte Jura, Privilegia, und Religionsübung völlig restituiret / u. nach der Fürsten Todt ihnen das Kayf. Versprechen worden / Sie wie vorhin / also auch noch darwider nicht zu beschweren.

ieho / und in künftigt zu thun frey / und offenstehen soll / von männiglich ungehindert etc. * Woran und andern Annexis Religionis im Majest. Brieff selbst mehres zu lesen. Und dieses alles wird auch mit gesetzter Straff / als denen Friedens-Störern gehöret / dergestalt clausuliret / daß niemand sie darinn turbiren / keine Befehl dawider ausgebracht / und die ausgebracht worden / ungültig und ohnkräftig seyn sollen.

Kayser Rudolphus II. setzt damit seine eigene auf denen Cammer-Gütern / und die unter Cathol. Herrschafft gesetzene der Augspurg. Confess. zugethane Unterthanen gleichsam in ihr eigen Jus, dessen sie sich frey ohne einige Einrede / in so weit sie der Augspurg. Confession anhängig sind / und bleiben / und nach derselben aufgerichteten und recipirten Kirchen-Ordnungen und Ceremonien ihren Gottesdienst halten / und einrichten wollen / bedienen mögen / und darinn weder von ihm selbst / noch von andern ihren Cathol. Obrigkeiten keinesweges sollen gehindert noch turbiret werden. Zu dem Ende sich / und alle seine Successores an der Cron Böhmen des Juris, so sie desfalls gehabt / oder haben möchten / ganz freywillig aus Königl. genereusem Gemüth gleichsam entsetzen; Hergegen mehr oft erwähnten protestirenden Unterthanen ein wohl fundirtes völliges Jus circa Religionem einräumen und bestättigen wollen / womit sie wider alle Eingriffe und Turbationes rechtmäßig excipiren / und sich schützen könnten. Welches Jus diesen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / (denn von diesen redet eigentlich §. 38. Art. V. Instr. Pac. und diesen allein zu gefallen ist auch obiges hieher angeführt) annoch unverlezt stehet / denn sie sind in ihre vor dem Krieg gehabte Jura, Privilegia, und Religionsübung völlig restituiret / u. nach der Fürsten Todt ihnen das Kayf. Versprechen worden / Sie wie vorhin / also auch noch darwider nicht zu beschweren.

Und ob wohl des Maj. Brieffes eigentlich nicht gedacht ist / so ist er doch eigentlich gemeinet / denn er ist ein vornehmstes Privilegium, welches ex interdicto: uti possidetis, ita possideatis, einen jeden in seiner possession bestättiget / vorrühret das Religions-Exercitium bestehe / u. welche dazu gehören / auch wie es ietziger Zeit ex dicto §. 38. Art. V. in mehr gedachten Fürstenthümern stehen solte / und wie solchem nach denen daselbst entstandenen Gravaminibus abzuheffen distincte zeigt. Daher wohl zu verwundern / wie man sich am Kayserl. Hoffe / da nach der Fürsten Tode die Kirchen auf denen Cammer-Gütern / und in Städten eingezogen worden / auf das Jus Patronatus, und territoriale beruffen mögen / da doch der Majest. Brieff / wie schon mehr gedacht / sich darauf nicht gründet / zu dem das Jus Patronatus kein solch Jus reformandi mit sich führet / daß die Unterthanen alles Klagens / Bittens / Flehens ungeachtet / ihres wohlgegründeten und von sehr langer Zeit hergebrachten freyen Religions-Exercitii de Jure haben mögen entsetzt werden / zum Behuff aber dessen werden à Clero Romano die Worte ex Instr. Pac. allegiret: Ex Gratia Casarea Regiaque ipsis concessa, (aus Kayserl. und Königl. ihnen verlichenen Gnade) woraus sie Gratiam omni tempore revocabilem (eine Begnadigung die allezeit könnte wiederrufen werden) einführen wollen / weil was aus Gnaden ist / kein Jus bey sich habe / und alleweil könne aufgehoben werden. Ich muß aber hier abermahl den Schlesiern das Wort reden und anführen / was sie darwider einwenden können. Als ihnen der Majest. Brieff ertheilet worden / sind sie bey nahe schon 100. und bey Aufrichtung des Westphäl. Friedens 150. Jahr in freyem Gebrauch ihres Religions-Exercitii gewesen / darinnen keiner ihrer höchsten Obrigkeiten sie turbiret hat / dazu sind sie auch nicht gelangt / heimlich oder durch Krieger-Unruhen / daß dawider könnte angeführet werden / sondern mit Wissen / und gutwilliger Zulassung der Kayser / welche sie

ist und wird auch obiges u. folgendes hier eingeführet.

Eintwurf des Römischen Cleri aus den Worten: Ex gratia Casarea & Regia concessa.

Was die Schlesiern da wider einwenden können.

Fast 150. jährige Possession.

Dazu sie mit Wissen u. gutwilliger Zulassung der Könige gelangt, nicht zu den Krieger-Zeiten.

dar-

darinnen geschützt und gefördert / und lediglich durch den Majestät-Brieff Fürsten so wohl als die Unterthanen / einem jeden insonderheit gleichsam in seinem eigenen Jure bestätigt haben.

Dahero da sie auch *praescriptionem immemoriam* allegiren / zugleich sagen können / daß ihnen im Westphälischen Friedens-Schluß nichts neues aus Gnaden geschenkt sey. Wenn aber damit

Warumb die Worte aus Gnaden gesetzt worden.

Die Schlesier werden es auch wohl mit unterthänigstem Dack und Einwohnern der Fürstenthümer Brieg / erlangen / und Biegnitz / und Wohlau / solches in unterthänigstem Respect wohl begreifen / und allein in treuinnigstem Verlangen wünschen werden / daß bey so ertheilter Gnade sie mögen erhalten werden. Weiter

ter dawieder werden sie auch wieder solche bloße und eintönige Auslegung der Worte aus Gnaden anführen können:

I. I. Daß / wie schon erwähnt / sie Fürsten und Stände vermöge *juris territorialis particularis* mit Consens ihrer Unterthanen mit der Reformation verfahren / solches auch wieder die Ansprüche des Cleri auff ihre Consistoria tapffer behauptet / und ihnen nichts dawieder können entgegenwendet werden / sondern damit biß nach der Fürsten Todt gewartet.

II. Daß Kaiser Rudolphus Ihnen das Zeugniß giebet / sie hätten durch ihre standthafte Treue in allerley Zufällen verdient / ihnen den Majestät-Brieff zu ertheilen / und daß

III. Vermöge Accords eine namnhafte Summa von 300000. Gulden Sie bezahlet haben / auch die Stadt Breslau die versetzte Hauptmannschaft desselben Fürstenthums ohne Entgeld hergeben müssen. Dahero gleichwohl ihr Religions-Exercitium nicht aus bloßer Gnade / sondern zugleich theils *proprio jure*, theils *titulo oneroso* besessen / und hergebracht. An bey daß es

IV. In ein solennes Instrument gesetzt ist / so ein Fundament und Sicherheit des Reichs / und ein Band des Friedens / u. der Einigk. zwischen Haupt u. Gliedern / und der Glieder unter sich selbst gehalten ist / das mächtige und groffe Könige zu Garants hat / in viele *Recessibus Imperii* verfasst / und Capitulationibus *Caesareis* beschworen worden / welche nicht so schlecht pro lubitu können aufgehoben und geändert werden. Endlich

V. Wird das alles bekräftiget durch das dabey gesetzte Wort *manutenebuntur* / sie sollen dabey gehandhabet / und geschützt werden. Ist ein Kaiserl. Wort / wodurch Kaiserl. Majestät sich selbst gegen Dero Unterthanen obligiren / und zu Festhaltung derer vor dem Krieg ihnen ertheilten Privilegien verbinden / damit dasjenige / was etwa ab initio voluntatis nicht gewesen seyn / ex post facto zur Nothwendigkeit gemacht haben. Und gewißlich / omne quod solenniter promissum sive sit ex gratia sive ex necessitate, vim debiti habet; (alles was umständlich [wohlbedachtig] versprochen wird / es geschehe nun aus Gnaden oder Nothwendigkeit / hat die Kraft einen / daß er dasselbe halten solle / zueviden.) Wie denn die erste Kaiserl. Resolutiones mox post conclusam pacem emanantes (bald nach dem geschlossenen Frieden ergangene Bewilligung) selbst mit solchen Worten abgefasst seyn / welche eine Obligation importiren / e. gr. dem Deputato von Münsterberg / Franckenstein / Nambslau / Herrschafften Wartenberg / Mielitzsch und Trachenberg / welche sich conjugirten / und durch Wilhelm von Nehdiger liessen theils um restitution, theils um conservation, weil es noch in etlichen Orten war / ihres Exercitii anhalten / ward zur Antwort den 17. May / 1649. Preßburg:

Daß sich Ihre Majestät über ihres im Frieden-Schluß gethanes Erbietens zu einem mehrern nicht verbinden könnten / liessen es derowegen dabey bewenden. Eben an demselben Ort und Tag ist fast mit eben dergleichen Worten denen Deputirten der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz geantwortet worden.

Daß Kaiserl. Majestät auch in der That im Anfang darauff reflectiret / und die allegirte (Verjährung über Menschen-Gedencken) *praescriptionem temporis immemorialis* gültig seyn lassen / giebet ein statliches Exempel dero Rescript wegen Arnolds / Abts zu Leubus Attentati mit Einsetzung eines Catholischen Geistlichen nach Absterben des Evangelischen Predigers zu Heydersdorff im Briegischen d. d. Wien den 15. Junii 1669. daraus / was hierzu dienlich / anführen muß:

VL

V. Das Wort *manutenebuntur* besefige alle Verheissungen ex quocunque capite sie mögen hergestoffen seyn. Quod ab initio voluntatis non fuit voluntatis, ex post facto fit necessitatis. (was Anfangs in einem freyen Willen bestanden / muß her nach aus Nothwendigkeit geschehe.)

Leopoldt.

Käys. Rescript

Hochwürdiger Fürst / und Andächtiger / auch Wohlgebohrner / Gestrenger / und Gelährter / liebe Getreue / aus deiner Andacht / und euerem vom Maj. jüngsthin eingeschickten unterthänigsten Schreiben haben wir gnädigst vernommen / was uns sie in Sachen / occasione des unlängst in dem dem Stifft Leubus gehörigen Dorffe / Heydersdorff genamdt / verstorbenen Pfarrers Augsp. Confess. und darauff von dem Würdigen / unserm andächtigen und lieben getreuen Arnolden / Abten unsers Stiffts Leubus / vorgenommenen Ersetzung der Pfarre / daselbst / zwischen diesem / und des Hochgebohrnen / unsers Oheimbs Fürsten / und lieben getreuen Christian / Herzogens zur Liegnitz / Briegu. Wohlau Lieb. de entstandene Mißverständn. betreffend gehörigst berichtet. Wan aber aus besagten Herzogs zu Brieg Liebden in Abschrift beykommenden Anbringen so viel erscheint / sambt die Bestellung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Wort:

NB. Weil es nicht ein neues / sondern ein altes / nicht injuria temporum / durch die angehaltene Krieger / Lauf / se per Conniventiam eingeführtes / sondern bereits über ein ganzes Seculum eingeführtes / in Exercitium gesetztes Herkommen / sondern bereits über ein ganzes Seculum in Exercitium gesetztes Herkommen ist. Die Käyserl. Majest.

Diener zu besagtem Heydersdorff an Seiten Sr. Liebden kein neues / sondern ein altes / nicht injuria temporum / durch die angehaltene Krieger / Lauf / se per Conniventiam eingeführtes / sondern bereits über ein ganzes Seculum eingeführtes / in Exercitium gesetztes Herkommen / sondern bereits über ein ganzes Seculum in Exercitium gesetztes Herkommen / Cathol. Religion allergnädigst wünsch / und verlangen / dennoch aber nicht gern wolten / daß contra Iust. pac. was vorgenommen werde / so derselben vielleicht mehr schädlich als vortrüglich seyn möchte ; Als befehlen wir deiner Andacht / und euch hiermit gnädigst / womit ohne Weitläufigkeit dieser Sache bono modo abgeholfen / und wir deswegen ferner unbehelliget bleiben mögen. Deme deine Andacht und ihre Recht zuthun / und hieran unsern gnädigsten Willen / und Meinung gehörigst zuerstaten wissen werden.

Nachdem also Ew. Königl. Maj. meinem Wissen und Gewissen nach ich treu gehorsambst dargeleget / daß der erste Grad der Religions - Freyheit in Schlesien die Fürstenthümer Liegnitz / Brieg / Wohlau / Dels und die Stadt Breslau angehe / und da sie Art. V. §. 38. in ihre vor dem Krieg gehabte (Rechte / Freyheiten / und Religions - Übung) Jura , Privilegia , und Religions - Exercitium restituiret worden / darmit hauptsächlich auff den Majestät-Brieff gesehen / und nach demselben / so wohl die Einwohner derselben / wie sie darinnen ausgedruckt / daß keiner ausgeschlossen / als das Exercitium selbst cum Annexis zu consideriren / zu schützen und zu handhaben

ben sey / so muß auch ich weiter zeigen / was den übrigen Fürstenthümern ex tenore instrumenti Pacis (aus dem Inhalt des Friedens - Schlusses) zukomme / ob dasselbe über deren Religions - Freyheit gänzlich disponire / daß damit / wie es daselbst steht / sie gänzlich müssen zu Frieden seyn / oder ob nach demselben sie noch was mehrers fordern können / und damit komme ich auff den oben abgetheilten zweyten Grad der Evangelischen Religions - Freyheit in Schlesien / welcher §. 39. Art. V. also exprimiret ist : Quod vero ad Comites , Barones , Nobiles eorumque subditos in reliquis Silesiae Ducatibus , qui immediate ad Cameram Regiam spectant , tum etiam de praesentibus in Austria inferiori degentes Comites , Barones & Nobiles attinet , quamvis Caesaris Majestati jus reformandi exercitium Religionis non minus quam aliis Regibus & Principibus competat , tamen non quidem ex pacto juxta dispositionem praecedentis : Pacta autem &c. Sed ad interventionem Regiae Majestatis Succiae , & in gratiam intercedentium Augustanae Confessionis Statuum permittit , ut ejusmodi Comites , Barones & Nobiles , illorumque in praedictis Ducatibus Subditi ob professionem Augustanae Confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur , nec etiam prohibeantur dictae Confessionis exercitium in Locis vicinis extra territorium frequentare , modo in reliquis tranquillo & pacifice vivant , seque tales praestent , quales erga Summum suum Principem decet. Si vero sua sponte emigrarint , & bona sua immobilia vendere vel nolint , vel commode non possint , liber iis aditus rerum suarum inspicendarum & curandarum causa concessus esto.

Daß die Unterthanen mit dem begreiften / sich zusehe.

Der zweyte Grad der Religions - Freyheit in Schlesien §. 39. Art. V.

Gehet die Grafen / Freyherrn / Edelleute / und deren Unterthanen an / welche damahlen in Ober- und theils Nieder-Schlesien zur Käys. Camer immediate gehöret haben.

(Auf deutsch :)

(Was aber die Grafen / Herren / Edelleute / und ihre Unterthanen in den übrigen Schlesischen Fürstenthümern / welche unmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig / denn auch die ige Zeit in Unter - Oesterreich befindliche Grafen / Hrn. und Ritterstands betrifft / ob zwar der Röm. Käys. Maj. das Recht / das Religions - Exercitium zu reformiren / nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet / jedoch nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls / noch vorgangenen Vertrag / zc. sondern auff Interposition der Königl. Maj. in Schweden und der Augspurgischen Confessions - Verwandten Ständen zu Lieb / lassen sie zu / daß selbige Grafen / Herren und Edelen / auch deroelben in benannten Schlesischen Fürstenthümern Unterthanen / wegen Profession der Augspurg. Confession , von Orten und Gütern nicht dürfen abweichen / noch auch um ihriges Exercitium in nächst angränzenden Orten / ausser Gebiets zubesuchen / behindert werden sollen. Wosern sie nur im übrigen sich still und

Wer zu dem ersten Grad der Religions - Freyheit in Schlesien gehörig. ex Art. V. §. 38.

Gewissensmäßig bewiesen.

und friedlich / und dergestalt / als sich es gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret / verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten / und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten / oder nicht verlei- hen möchten / so soll ihnen ein freyer Zu- gang / um ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten / zugelassen seyn.)

Was in die-
sem §. nachge-
lassen wor-
den.

In diesem §. ist denen Grafen / Frey-
herren / Edelleuten und ihren Unterthanen
in denen andern Fürstenthümern die Si-
cherheit gegeben / daß sie um der Augsp.
Confession willen von Land und Gütern
nicht sollen vertrieben / noch ihren Gottes-
dienst in denen angränzenden Orten aus-
serhalb dem Territorio zu halten / gehin-
dert werden; Sollten sie aber aus eigener
Willkühr hinweg ziehen wollen / und ihre
unbewegliche Güter entweder nicht ver-
kauffen wolten / oder nicht füglich könn-
ten / daß ihnen der Weg hin und wieder
frey offen stehen solle / nach ihren Gütern
zu sehen / und ihre Sachen zubestellen.

Was darbey
zu merken.

Die Worte
non ex pacto
sed ad inter-
ventionem &
in gratiam.

Die Fürsten
haben das Jus
reformandi.
Darvon ist
geredet wor-
den bey dem
Prager Frie-
den.

Warumb in
Faveur der
Schlesier a-
bermahl die
Fundamenta
Exercitii Re-
ligionis in Si-
lesia anzu-
führen.
Contestatio
Concipientis.

Ist auch bey diesem §. zu merken / daß Kay-
serl. Majest. denen Ständen allhier die
Gewissens- / Freyheit / und das Religions-
Exercitium extra territorium nicht ex pacto,
sondern ad interventionem Regie Majestatis
Sueciae & in gratiam intercedentium Evan-
gelicorum Statuum (Religionis- / Übung außer
ihrem Gebieße nicht durch einen Vergleich /
sondern aus Vermittelung Sr. Königl.
Majestät in Schweden / und auff Vor-
bitte und zu Liebe denen Evangelischen
Ständen) nachlassen / da Jhro sonst nicht
weniger / als anderen Königen und Für-
sten das Jus reformandi eigen und zukom-
me. Ich habe schon mehrmahlen gezei-
mend gedacht / daß wohl niemand einen
einzigen Fürsten / der mit dem territorial-
jure begabet ist / die Jura circa Religionem
zweifelhaft zu machen / sich unterstehen
werde / und könnte auch diß Ortes genug
seyn / was davon bey dem Prager Frieden
de jure reformandi und ad §. 38. über die
Worte ex gratia ich geziemend angebracht.
Weil aber die Worte dieses §. non ex pacto,
sed ad interventionem &c. denen Erb- / Für-
stenthümern in Ober- und Nieder- / Schle-
sien / ja selbst denen Fürstenthümern Brieg/
Liegnitz / Wohlau / zu großem Präjudiz
von denen Adversariis wollen angeführet /
und mera ex gratia & tolerantia omni tempore
revocabili (aus eitel Gnade und Nachsehen /
so in der Zeit wieder ruffen werden könn-
en) will erzwungen werden / so muß ich
noch etwas wenigens denen Schlesiern zum
Besten / wie ich es in der Wahrheit ge-
gründet zu seyn befinde / auch hiervon
Ew. Königl. Majest. vorstellen / und
meine nicht / der Kayserl. Majest. Autorität
über Dero Erb- / Unterthanen zum Präju-
diz oder Nachtheil zu reden / zumahlen die-
ses auff Ew. Königl. Majest. gnädig-

sten Befehl allein eine privat- Information
ist / darüber deroselben / Dero Hoher-
lauchtes Urtheil verbleibet / ich auch wei-
ter kein Interesse weder habe noch nehme /
als nach meinem Wissen und Gewissen
hierinnen unterthänigst zugehorfsamen. Es
können gleichwohl durch die Worte: Non
ex pacto, sed ad interventionem & in gratiam
am &c. (nicht aus einem Vergleich sondern
auff Vorstellung und in Ansehung etc.)
die statliche Fundamenta, welche die Schle-
sier ihres von Alters wohlhergebrachten
Religionis Exercitii aufzuweisen haben /
nicht aufgehoben werden / dargegen viel
mehr / wie schon erwehnet hier zu wieder-
holen wäre: Daß / da sie die Fürsten /
und Stände / mit Consenz ihrer Untertha-
nen sich freywillig an die Cron Böhmen er-
geben / solches mit Vorbehalt ihrer Juri-
um, sonderlich über den Clerum geschehen. Da
auch die Könige zu Böhmen deren Festhal-
tung ihnen versprochen und wirklich geleis-
tet haben / Sie der Fürsten / und Herren
Standt / und Städte / vermöge solchen
Vorbehalts / in ihren Territoriis zu Zei-

ten der Reformation, auff Anhalten und
mit Consens ihrer Unterthanen und Ein-
wohner verfahren / weil weder ihre medi-
at noch immediate höchst und hohe Obrig-
keit sich nicht dagegen gesetzt / sondern
vielmehr Sie die Religion geheget und ge-
schüzet / per Praescriptionem Legalem dessen
Exercitium acquiriret / (durch eine rechtmä-
ßige Verjährung dessen Übung zu wege
bracht) nochmahls durch ihre treue Dien-
ste / Fürsten so wohl als Stände und Unter-
thanen den Majest. Brieff erworben / und
mit Ehr- / Sachsen als Kayserl. Commissa-
rio aufs neue darüber accordiret / und da-
vor 300000. Gulden bezahlt hätten / welche
zwey (Majestät- Brieff und Accord) als
Haupt- / Fundamenta der Schlesischen Religi-
ons- / Freyheit / weil sie einem jeden / auch
dem geringsten sein Religions- Exercitium
versichern / diejenige Jura, welche Kayser-
Majest. tanquam Rex Bohemiae & supremus
Dux Silesiae, so wohl über Dero schon da-
malige Erb- / Fürstenthümer desfalls gehabt
als die ihnen nach der Fürsten Todt / noch
malen heimgefallen / zu restringiren frei-
nen; Daß sie solche herrliche Jura und Pri-
vilegia aus ihrer Schuld noch nicht verlo-
ren / noch dieselben irgendswo ausdrück-
lich aufgehoben worden / als was in dem Pra-
ger- / Recess, und hier in diesem §. gese-
hen worden / da keiner von denen gravirten zu-
gegen gewesen / welcher ihre Nothdurft
schriftlich oder mündlich denen Compaci-
scenten vorlegen können / sintemahlen denen
Erb- / Fürstenthümern nicht allein expresse
verboten gewesen / daß niemand zu verglei-
chen Commission, und Absendung sich ge-
brauchen lassen sollte / sondern auch kein
tel zu ersinnen gewesen / wie sie ihre Gesand-
te mit Vollmacht und Instruction versehen
Die Worte
non ex pacto
sed ad inter-
ventionem &
in gratiam
Fundamenta:
Der Vorbe-
halt der Für-
sten uñ Stän-
de Juri-um son-
derlich über
den Clerum
als sie sich
gutwillig an
die Cron Böh-
men ergeben.
Praescriptio
legalis, weil
weder die im-
mediat noch
mediate höchst
und hohe O-
brigkeit sich
nicht wieder-
setzt / sondern
vielmehr die
Religion ge-
heget und ge-
schüzet.
Der Majest.
Brieff durch
treue Dienste
erworben.
Der Handel
vor 300000.
Gulden mit
zwey (Majestät-
Brieff und Accord)
als Haupt- /
Fundamenta der
Schlesischen Religi-
ons- / Freyheit /
weil sie einem
jeden / auch dem
geringsten sein
Religions- Exer-
citium versichern /
diejenige Jura,
welche Kayser-
Majest. tanquam
Rex Bohemiae &
supremus Dux
Silesiae, so wohl
über Dero schon
damalige Erb- /
Fürstenthümer
desfalls gehabt
als die ihnen
nach der Fürsten
Todt / noch malen
heimgefallen /
zu restringiren
freien; Daß sie
solche herrliche
Jura und Privilegia
aus ihrer Schuld
noch nicht verlo-
ren / noch dieselben
irgendswo ausdrück-
lich aufgehoben
worden / als was
in dem Prager- /
Recess, und hier
in diesem §. ge-
sehen worden /
da keiner von
denen gravirten
zugegen gewesen /
welcher ihre
Nothdurft schrift-
lich oder mündlich
denen Compaci-
scenten vorlegen
können / sintemahlen
denen Erb- / Für-
stenthümern nicht
allein expresse
verboten gewesen /
daß niemand zu
vergleichenen
Commission, und
Absendung sich
gebrauchen lassen
sollte / sondern
auch kein Mittel
zu ersinnen ge-
wesen / wie sie
ihre Gesandten
mit Vollmacht
und Instruction
versehen
Weil niemad
mög-

zu dergleichen Commission sich hat dörfen gebrauchen lassen. Dörfen ohne Consens der Hauptleuthe nicht zusammen kommen. Dahero ihre alten Gerechtigkeiten gleichsam durch einen Vergleich aufgehoben werden können / wie gar löblich und gerecht die damaligen Compaciscenten zu Osnabrug geurtheiler haben. Und wenn man je noch weiter behaupten wolte / daß auch dieser Gradus exercitii Religionis, wie er in hoc §. ex-

primiret ist / weil es nicht ex pacto &c. sondern nur ad interventionem aliorum Principum (auff Vermittelung anderer Fürsten) zugesaget worden / als eine / keinen andern festern Grund habende Gnaden-Concession von Käyserl. Majest. allezeit könne aufgehoben werden / so wäre dennoch zu betrachten / daß Käyserl. Majest. nicht allein qua Caesar, (als Käyser) sondern auch qua Status Imperii (als ein Stand des Reichs) als König in Böhmen / und Erb-Herzog in Oesterreich nicht ihren Unterthanen so wohl / als Caesar / sondern auswärtigen Eronen / und quoad hunc passum (was dieses angehet) von Ihro nicht differirenden Umständen ihrer Schlesier wegen sich anbeistig gemacht / welche auch nun die Festhaltung des versprochenen bey Käyserl. Majestät anzuhalten allerdinges befugt / und schuldig sind / dahero ob wohl vi hujus §. denen Erb- Fürstenthümern die völlige Religions-Freyheit / wie

Dahero müssen sie von allen attentatis so heiml. oder öffentlich eine Reformation abzielen / und was sonst das Gewissen verlegen mag / sicher bleiben. Wie weit der §. 39. zu extendiren / wird ex §. 34. an gemercket.

Warumb die Schlesische Erb- Fürstenthüm. in solcher Religions-Freyheit als §. 34. ex primiret ist / sie sich nicht ex §. 34. propter generalem ejus Dispositionem & majorem ad Silesios respectum, imo quod libertas conscientiae non tam stringi quam ampliari debeat, ex intentione Compaciscentium (wegen seiner allgemei-

nen Verordnung und mehrten Abscheu auff die Schlesier / ja / daß die Gewissens-Freyheit nicht so wohl fester eingeschrencket / als vielmehr erweitert werden sollen / nach der eigentlichen Meinung derer / so den Vergleich oder Frieden mit einander getroffen) zu eligen und zu Nuß machen können. Quod enim expresse non prohibitum, cur stare negabitur? (das was nicht ausdrücklich verboten / warum sollte das nicht gelten können?) Es lautet aber der §. 34. im Lateinischen also: Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessionis addicti, ut & Catholici, Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicam, deinceps futuro tempore diversam a territorii Domino Religionem profitebuntur & amplectentur, patienter tolerantur & conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicina vero, ubi & quoties voluerint, Publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis aut privatis domi Praeceptoribus instituendos committere non prohibeantur, sed ejusmodi Landassii, Vassalli & Subditi in ceteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant.

(Auff deutsch:)

(Es ist auch beliebt worden / daß diejenigen Freyes G. ge der Catholischen Unterthanen / so der Aug. spurg. Confession zugethan / wie auch die Catholische der Aug. Confessions-Verwanten Unterthanen / so An. 1624. das öffentliche & der Privat-Exercitium ihrer Religion / zu keiner Zeit des Jahrs gehabt / ingleich auch / welche nach Publication des Friedens / fürderst künftiger Zeit eine andere Religion / als des Lands Herrn / führen und üben / sollen geduldet werden / und mit freyem Gewissen in ihren Häusern / ausser Inquisition oder Turbulung / privatim ihrer Devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber / so oft und weß Orts es ihnen beliebt / dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen / oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen freyen Schulen / oder zu Haus privatis praecceptoribus, in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landassien / Vassallen und Unterthanen / sollen im übrigen ihr Amt / mit gebührender Subjection und Gehorsam verwalten / und zu keinen Verwirrungen Ursach geben.)

Dieser §. zelget / daß sie neben dem freyen un gehinderten Gottesdienst in der Nachbarschaft wo und so oft sie wollen / auch zu Haus / ihrer Andacht ohne Inquisition und Turbation abwarten / ihre Kinder zu ausländ. Education Praeceptores ihne halten können.

Es sey

§. 34. Art. V.

wissen der Unterthanen bey der Religion.

Schluss und
Wunsch der
Schlesier.

Es sey denn auch endlich nicht ex pacto, sondern ad interventionem Sveciae & Ordinum Protestantium (nicht aus einem Vertrag, sondern auf Vorbitte derer Protestirenden oder Evangelischen Stände) diesen Erb-Fürstenthümern ihr Gottesdienst zugelassen, so werden sie democh auch dieses mit unterthänigstem Dank, auf- und annehmen, und wird ihnen wohl gleich viel seyn, ob es ex pacto oder ad interventionem geschieht, wenn sie nur dabey, wie S. 34. erläutert worden, interim geschützt und manuteneret werden bis ex tenore S. 41. ihnen mehrere, ja die völlige Religions-Übung von denen Evangelischen Pöulances zuwege gebracht worden; Denn wenn sie dabey wie S. 34. exprimiret ist, nicht geschützt werden, so kan man auch nicht sagen, daß sie die Gewissens-Freyheit haben, wann neben de-

Haben die Kinder nicht die Sicherheit, so haben Sie auch nicht die Eltern. Dritter Grad der Religions-Freyheit. Bey den noch drey Kirchen in den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau, ausser den Mauerren, doch nahe daran, an bequemen Orten, durch ihre eigene Kosten zu bauen, und darinnen ihren Gottesdienst zu halten, erlaubt werden. Dieses ist S. 40. enthalten und S. 40. Art. V. lautet:

Præter hæc autem, quæ supra dedicatis Silesiæ Ducatibus, qui immediatè ad Cæsaræam regiam spectant disposita sunt, Sacra Cæsaræa Majestas ulterius pollicetur, se illis, qui in his Ducatibus Augustanæ Confessionis addicti sunt, pro hujus Confessionis exercitio Ecclesias, propriis eorum sumptibus extra Civitatis Schweidnitz, Jauer, Glogoviam prope moenia locis ad hoc commodis jussu suæ Majestatis designandis post pacem confectam ædificandas, quam primum id postulaverint, concessuram. Über dieses aber, was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthümern so unmittelbar zu der Königlichen Kammer gehörig, verordnet, versprechen die Röm. Kayserl. Majestät ferners, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augspurgischen Confession zugehörig sind, zu Behuff dieser Confessions-Übung, drey Kirchen auf ihre eigene Kosten, ausser denen Städten Schweidnitz, Jauer, und Glogau, bey der Stadtmauer, an darzu bequemen, von Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl designirten Orten, nach getroffenem Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

Nach, was um der Schulen nicht mag gedacht seyn. Der Schulen und anderer Annexorum wird zwar hier nicht gedacht, und weiß ich nicht, warum dieselben nicht ausdrücklich mit genennet worden, es wäre dann, daß sie sich

nicht könnten einfallen lassen, daß daffals ein dubium oder separation hat sollen gemacht werden, denn sol der Gottesdienst frey gehalten und erhalten werden, so müssen Schulen notwendig mit dabey seyn; Denn wo ein Consequens ist, da muß notwendig ein Antecedens seyn, & qui vult finem, vult etiam media. (Wer das Ende einer Sache haben wil, der muß sich auch die Mittel oder Wege so zu diesem Ende führen gefallen lassen.) Weiter ist der vornehmsten Juristen Meinung, daß, wer ein Recht bekommen, eine Kirche zu bauen, habe auch das Recht eine Schule aufzurichten, denn sie dienet dem öffentlichen Gottesdienst, und ist regulariter in diesem begriffen, welches denn auch eigentlich der damaligen Paciscenten Meinung war, daß daffals notwendig muß gewesen seyn, indem so wohl die Königliche Majestät in Schweden, als die andern protestirenden Chur- und Fürsten Kayserlicher Majestät deßhalb daffals angelegen, und diese Nothwendigkeit remonstrirer haben. Dieses wären nun die drey Gradus, welche das Instrumentum Pacis der Religions und Gewissens-Freyheit vor die Protestirende in Schlesien sezet, und nach welchen sie, jedes mit Unterscheid, ihre Religions-Übung halten, wider Derselben Eingriffe und Contraventiones sich beschweren, und deren abhelfliche Maas suchen können. Wie aber aus dem folgenden S. 41. und der Historie selbiger Tractaten erhellet, so ist der damaligen Paciscenten Protestirender Seits Meinung gar nicht gewesen, denen Schlesiern durch die zwey vorhergehende 39. 40. S. S. den endlichen Bescheid zu erteilen, und damit abzufertigen, als müßten sie damit zufrieden seyn, und den gewaltigen Absprung von Ihren vorigen Religions-Exercitiis ohne Hoffnung deß mehrern, ja völligen leiden und nichts mehr suchen, vielmehr ist daraus offenbahr, daß es nur ein Interims-Vergleich und die Schlesier sich interim damit zu begnügen angewiesen, dabey sie auch allerdings zu lassen und zu schützen wären, bis die dabey interessirte Protestirende Könige und Fürsten ihnen die mehrere Religions-Freyheit durch Einkommen und Vorbitten von Kayserl. Maj. erlangt hätten, wie sie denn ausdrücklich in einem eigenen S. sich vorbehalten, deßwegen auff Reichs-Tagen und sonst davon zu handeln. Der S. selbst ist dieser: Et cum de majore Religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Cæsaræa Majestatis & Domus Austriacæ Regnis & Provinciis concedendo in præsentis tractatu variè actum sit, nec tamen ob Cæsaræanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri poterit, Regia Majestas Sveciæ & August. Confess. Ordines Facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitibus, aut aliis apud suam Cæsaræam Majestatem, pace tamen semper permanente, & exclusâ omni

Kein Gottesdienst kan ohne Schulen bestehen.

und sind regulariter bey Nachlassung des öffentl. Gottesdienstes begrieffen.

Wie auch die Evangel. Könige Chur- und Fürsten oft remonstrirer haben.

Ob die Schlesier mit denen im Instr. Pac. Westph. gesetzten 3. Gradus müssen zu frieden seyn, oder noch ein mehrers fordern können.

Ist nur ein Interims-Vergleich.

Was die Evangel. Könige und Fürsten sich reservirer.

S. 41. Art. V.

violentiā & hostilitate, ulterius amicē inter-
venienti, & demissē intercedendi. (Und
als von mehrer Religions-Freyheit und U-
bung, in obgedachten und übrigen der Röm.
Kays. Majest. und des Hauses Oesterreichs
Königreichen und Länden, zuzulassen, bey
gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt
worden, und wegen der Herren Kayserli-
chen Bevollmächtigten Widersprechungen
man nicht eines werden mögen, so be-
halten die Königl. Majest. in Schweden,
und Augspurgischer Confession verwandte
Stände sich beyvor, um dessentwegen auff
nächstkünftigen Reichs-Tage, oder sonst
bey der Röm. Kayserl. Majest. jedoch mit
Vorbehalt des nichts desto minder fortge-
henden Friedens, und Ausschließung aller
Gewalt und Feindthätlichkeit, ferners re-
spectivē gütlich und demüthig zu intercedi-
ren.) Diesen S. und kurz vorhero Befehzes
zu erläutern wird sonderlich dienen die Hi-
storie aus Pufendorffs Commentario de
Rebus Svec. hie beizufügen, wie Er sie, ehe
man mit diesem S. fertig worden, und was
vorher gegangen, lib. 18. S. 3. & lib. 19. S.
97. & S. 129. beschrieben hat. Er saget also:

Kays. Maj. te man gar nicht einig werden, indem die Kay-
serl. Gesandtschaft immerzu riefte, daß Ih-
ro Kayserliche Majestät viel eher alles wol-
ten über- und untergehen, als wegen Dero
Untertanen sich Gesetze vorschreiben lassen.
Es wäre unbillig, daß von der Königin in
Schweden, und denen Ständen dergleichen
versucht würde. Der Kayser begehrte we-
der den gegenwärtigen Staat des König-
reichs Schweden zu verändern, noch die
Reichs-Stände in deren Territorial-Rech-
ten zu hindern; Gleiches wolte Er von der
Königin erwarten. Am allerwenigsten
dörfften die Stände solches begehren, da sie
alle gleiches Recht über ihre Untertanen ha-
ben; Wenn sie nun dem Haus Oesterreich
hierinn etwas fürschieben wolten, würde
dasselbe geringerer Condition seyn, als der
geringste Reichs-Stand, da es doch sonst
vor allen anderen Fürsten den Vorzug hätte:

Graf von Insonderheit hat der Graff von Traut-
Trautmannsdorff dieses sehr hefftig getrieben, und
dorff. soll Er inmahlen sich mehr erhitzt ha-
ben, als da Er einmahls mit dem Graff
Graf Dren. Drenstirn über diese Conditiones sich unter-
reden. Sie sollen beyderseits mit solcher

Erhitzung sich Hefftigkeit an einander gerathen seyn, daß
sie als auffser sich selbst drehmahl von ihren
sehr über die. Sesseln aufgesprungen, die Rede abgebro-
sen Punkt. chen, und sich wieder nieder gesetzt haben;

Kays. Decla- Den 25. Jan. 1646. hat Er der Graffe von
ration die Trautmannsdorff der Protestirenden Für-
stene öffentl. sten Gesandte zu sich kommen lassen und Ih-
nung der nen declariret, daß Kayserl. Majest. weder
Augsp. Conf. durch Gewalt, noch durch einige Vortheile
ist eine Urfa- sich darzu bewegen lassen: Die freye öffentli-
che, allos U- che, nach

che Übung der Augsp. Confession sey eine
Ursach alles Übels, so Deutschland bey nahe
aufgefressen hat. Daher ist kommen, daß
der Churfürst von Pfalz die Böhmisches Cro-
ne angenommen und alles Unglück, so dar-
auff gefolget, entstanden. Die Evangel.
Gesandten haben Ihm darauff geantwor-
tet: Sie würden ihr Gewissen sehr beschwe-
ren, wenn sie diese Sache gänzlich hindan-
setzen sollten; So könnte Ihnen auch nicht
übel genommen werden, wenn sie Ihren
Glaubens-Genossen zum wenigsten durch
ihre Vorbitte zu helfen bemühet wären;
Die Schwedische Gesandte wolten von dem
Jahr 1618. nach welchem sie die Schlesier
und andere Erbländer wiederum wolten re-
stituiren wissen, nicht weichen, indem sie im-
merzu die Majestät-Briefe anführten, so
von denen vorigen Kaysern ihnen gegeben
worden, welcher die Oesterreichischen Unter-
thanen sich billich noch solten zu erfreuen ha-
ben. Ihre Königin, könnte nicht zugeben, daß
deren Gewissen dem harten Joch und Zwang
solte unterworfen werden. Man wolte Ih-
rer Kayserl. Majest. keine Gesetze fürschie-
ben, sondern begehrte nur, daß die Erb-Un-
terthanen bey ihren rechtmäßig erworbenen
Rechten und Freyheiten gelassen würden;
Aber die Kayserlichen bestanden fest auff ih-
rer Meynung, bezeugten, daß das Recht, die
Sacra zu reformiren, mit dem Territorial ju-
re (Lands-Herrschafts Rechten) verknüpft
set wäre, und daß sie mehr nicht, als das Be-
neficium emigrandi, (Erlaubniß aus dem
Lande zu gehen.) so etwa noch auff 8. oder
10. Jahr könnte ausgesetzt werden, erlau-
ben könnten. Letzlich haben sie nachgelassen,
daß die Evangelische Herzoge in Schlesien
zu Brieg, Liegnitz/ Münsterberg und Dels.
samt der Stadt Breslau, bey ihrer freyen
Religions-Übung solten gelassen werden.
Die andern Grafen, Freyherrn, Edel-Leu-
te in Schlesien und Nieder-Oestereich sol-
ten nicht gezwungen werden aus dem Lande
zu ziehen, so lange sie friedlich leben, und ih-
rem höchsten Ober-Herren schuldigen Ge-
horsam leisten würden: Wenn sie aber aus
freym Willen wegziehen wolten, und ihre
Güter entweder nicht wohl verkaufen kön-
ten, oder nicht verkaufen wolten, solte ihnen
freyer Ab- und Zutritt verstattet werden,
nach ihren Sachen zu sehen und sie zu
ordnen. Die Evangelische Gesandtschaft
ten aber hielten vor unbillig, die arme Ver-
triebene zu verlassen, welche darum, weil sie
ihrer Religion nicht absagen wolten, ihr Va-
terland und Herrschaft-Güter verlassen hät-
ten, derowegen sie den 30. Maji 1647. bey de-
nen Kayserlichen durch Deputirte abermahl
anhaltend lassen, daß die Schlesischen Stände
bey dem mit Chur-Sachsen Anno 1621. ge-
troffenen, und von Kayserl. Majestät confir-
mirten Accord möchten gelassen werden,
nach

Warum ist sie
nicht auch in
andern Län-
dern eine Ur-
sache solches
Übels, weil
man Sie läßt
set das Thri-
ge genießen.
Was kan a-
ber die Reli-
gion dafür
wenn des
Driften Bi-
schoffs Hof-
farth, Geld
und Ehrgeiz
alles nach sei-
ner libidine re-
gieren, beher-
schen, unter
sein Joch
zwingen wol-
len, und zwar
die Gewissen
welche der Re-
gierung des
Allmächtigen
allein vorbe-
halten sind.
Wenn Evan-
gel sich Ihrer
Glaubens-
Genossen an-
nehmen, kan
ihnen nicht
übel genom-
men werden.
Der Schwe-
dischen Ge-
sandtschaft
Begehren.
Der Kayserl.
Gegen Vor-
stellung die
Sacra zu re-
formiren ist
den Territo-
rial Juri ver-
knüpft.
Nachlaß we-
gen der Für-
sten zu Brieg,
Liegnitz/ Dels
u. der Stadt
Breslau.
Wegen der
Grafen Frey-
herren und
Edelleute.

Der Evangel.
Gesandtschaft
abermahl
gesühnhalten
bey denen
Kayserlichen.

nach dem Exempel der Ungarn, welchen viele Kirchen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes eingeräumt worden. Darauf hat die Kayserl. Gesandtschaft geantwortet: Protestantens möchten aufhören, etwas von ihnen zu begehren / so nicht in ihrer Gewalt sey ihnen zu geben, Ihnen wären die Vorträge über der Schlesier Religions-Freyheit nicht unbekandt, aber es hätte sich damit geändert, und nachdem die Sachsen mit Schweden in Schlesien eingebrochen, (Sachsen hatte mit Consens des Kayfers die Schlesier zu schützen auff sich genommen/im Fall sie der Religion halber solten angefochten werden, das geschah. Sie hatten aber dessen Hülffe gleichwohl nicht imploriret/ sondern kamen von selbst und trugen Ihnen ex hoc Capite ihren Schutz auff, den nahmen sie in Drangsaalen an/ und blieben dennoch in treuer Devotion gegen Ihre Kayserl. Majestät. Ist nun das die Ursach/oder hat mans können geschehen lassen/das sie leiden solten und ihres edelsten Kleinods beraubt werden? wäre ein anderer Vertrag auffgerichtet, in welchem die Erb-Fürstenthümer ausgeschlossen, also durch diese die vorige verengert worden: Könnten Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Kayserlicher Majestät ein mehrers erhalten, wolten sie demselben gehorsamst nachkommen; Desterreich gehöre dem Kayser zu, und da Kayserl. Majest. gestatten, das auch der geringste des Ritterstandes und sonderlich die Städte des Reichs vermöge ihres Territorial-Rechts, der Reformation sich unterfiengen, warum solten sie schlechterer Condition seyn? Diese der Kayserl. Hartnäckigkeit machte denen Evangelischen nicht geringe Verwirrung? Sie wolten zwar ihren Glaubens-Genossen gerne helfen, es war aber Ihnen bedenklich: Ob allein um derselben wegen sie dem leidigen Kriege, der um ihrentwegen noch wider müssen geführt werden, zum Raub sich weiter hingeben solten, zumahl da man noch nicht wissen könnte/ ob auch als denn denen Evangelischen Glaubens-Genossen in denen Kayserl. Erb-Ländern der Religion halber würde geholfen werden. Dennoch ersuchten sie die Schwedische Gesandtschaft, das dieselbe sich diese Sache bestens wolte lassen befohlen seyn, und wenn es ja zu dem Stand, als es vor der Böhmischen Unruhe gewesen, nicht könnte gebracht werden, das zum wenigsten einem jeden District einige Kirchen und Schulen zu ihrem Gebrauch gelassen und eingeräumt würden, überall aber die Gewissens-Freyheit, denen Schlesiern Ihr völliges Religions-Exercitium, als wie Ihnen Anno 1621. durch Chur-Sachsen pacificiret worden, bestehet, als mit andern Kayserl.

Der Evangel.
Gesandtschaft
deliberation.

N.B. Weil mit
Schlesien es
eine ganz an-
dere Beschaf-
tenheit hat,
als mit an-
dern Kayserl.

ses wohl in Acht, und so oft sich die Gelegenheit ereignete, redeten sie davon mit den Kayserl. und unterlieffen nicht, diese deswegen zu treiben. Sie verachteten aber alles und wiederholten immer ihr voriges, das schimpflich wäre Kayserl. Majest. dasjenige zu benehmen, so auch der geringste Stand hätte, und konten auch nicht zu mehrern/ als sie schon nachgelassen hatten, gebracht werden; Endlich im Junio 1647. bewilligten sie, das die Protestirenden der dalmatischen Erb-Fürstenthümer drey Kirchen zu Schweidnitz, Jauer und Blogau zum Gebrauch ihres Gottesdienstes aufbauen dürfften, die Schweden musten damit zufrieden seyn, sagten aber, das ihre Königin und die Evangel. Reichs-Stände bey Kayserl. Majest. einkommen würden, damit ihnen über diesem Capitul ein mehrers eingeräumt würde. Im Jahr 1648. ist dieses Geschäfte von denen Evangelischen abermahl mit dem größten Enfer vorgenommen worden. Aber die Kayserl. verworffen alles, sagende: Sie hätten ihren endlichen Beschl. schon eröffnet, darüber sie nicht schreiten dürfften, ja wenn man auff diese Materie kame, wolten sie nicht einmahl mehr davon hören, bey Andeutung der Kayser würde es her alles über- und untergehen lassen, als hierinn Geseze annehmen. Es wäre ihnen ausdrücklich verbotzen, mehr darüber Handlung zu pflegen, Er der Grafe von Trautmannsdorff würde es mit dem Kopff bezahlen müssen, wenn er anders thäte.

Es scheint fast kläglich zu seyn, das die Kayserl. Gesandtschaft weiter nichts, als das bloße Territoriale allegiren können, und mit der bloßen Reputation die Sollicitanten abzuweisen gewußt, gerade, als bestünde sie darin, das man äußerlich Gewalt brauchen kan, einem wider sein Gewissen etwas nach seiner Meynung zu glauben aufzubringen, er möge dessen überzeugt seyn oder nicht, und weiß nicht was für statliche Rechte und Freyheiten einzuwenden haben; Der allmächtige Gott thut das selber nicht, sondern wenn Er den Menschen zu sich ziehen wil, so überzeuget er ihn erstlich innerlich, und führet ihn mit Güte, warum wollen denn die Menschen Dinge, die keiner menschlichen Gewalt unterworfen sind, auff menschliche Gewalt gründen? über dieß führen sie nirgends was erhebliches an, oder das die Schlesier durch eigenes Verbrechen sich ihrer Religions-Freyheiten hätten verlustig gemacht. Geseze anzunehmen, kan Kayserl. Majest. durchaus nicht zugemuthet werden, hat sich auch dessen niemand unterwunden. Aber bey dessen Majest. anhalten, das sie Dero Unterthanen bey Ihrem wohlhergebrachten Juribus & Privilegiis in Sacris lassen wolten, wolte denen Compaciscenten allerdings gebühren, insonderheit weil die Schlesier niemandem cum procuratorio ad locum tractatorium (mit Vollmacht an den Ort wo wegen Handlung gepflogen werden sollen,) absenden dürfften. Können doch Unterthanen begehren in Dingen so das Bürgerliche Leben angehen, warum nicht auch das was das Heil der Seelen und die ewige Seeligkeit berührt. Als nun die Evangel. diese der Kayserl. Hartigkeit, sahen, überlieffen sie denen

Erb-Ländern/ wie Kayserl. Maj. Ferd. III. selbst durch den Grafen von Rostiz Böhmischen Canslern an den Hr. Grafen von Friesen Chur-Sächsis. Gesandten zu Regensburg 1654. declariren lassen.

Schwedischen dieses Negotium, so gut es sich thun ließe, zum Ende zubringen. Sie waren des Krieges müde, und verlangten nach dem Frieden, dieses bewegte sie auch die Schwedische Gesandtschaft zu bitten, daß sie lieber von ihrem Begehren abstehen, und Gott die Sache beschlen, als zugeben wollten, daß der Friede um der Erbländer wegen länger sollte verzögert und aufgehalten werden, sie sagten weiter: Es wäre zwar zu wünschen, daß denen Kayserl. Erb-Untertanen ihre vor die Religion erworbene Freyheiten könnten erhalten werden, es wäre aber mit Deutschland fast schon auf die Neige kommen, daß zu befürchten, in einem Jahre mehr Evangelische Menschen zum Ruin und Untergang könnten befördert werden, als derjenigen sind, welchen man raten wolte, um deren willen könnte man ja nicht im Kriege beharren! Ja diese selbst, wenn sie hören werden, wie sehr man sich um ihre wegen bemühet und bearbeitet, und wie lang ihrer halben den Frieden zuschlüssen angestanden worden, werden leicht dasjenige, was beschlossen, genehm halten, fürnehmlich, da sie selbst keinen Nutzen haben würden, wenn andere Evangel. mit ihnen zugleich zu Grunde gehen sollten. Doch müßten sie es an die Schwedische bringen, und deren Meinung darüber vernehmen. Könnten diese etwas mehrers ohne merckliche schädliche Aufhaltung des Friedens auswirken, hätte man es als einen Gewinn zuachten, wo nicht, sollte man annehmen, was die Kayserl. anbieten, doch mit dem Beding, daß es nur in so lang gültig sey, in dessen denen Evangelischen ungehindert frey bleibe, ob sie ihnen künftig ein mehrers bedingen mögen; Als die Evangel. Reichs-Stände denen Schweden solches vortrugen, gab Graf Drenstirn ihnen zu erkennen, es sey eine wichtige Sache, dabey ein jeder sich zu hüten habe, daß er sein Gewissen nicht verlege. Man hätte sich aufs äußerste zu bemühen, damit diese armen Leute ihrer vorigen Religions-Freyheit genießen möchten, sie, die Schweden, hätten allezeit das zum Zweck ihrer Waffen gehabt, damit sie ihre Religion, und diejenigen, die sie bekennen, der Augenscheinlichen Unterdrückung entreißen möchten, und hätten auch in denen gefährlichsten und betrübtesten Zeiten, ihr Vertrauen auf Gott nicht von sich geworffen, wie sollten sie denn iezo auf schädliche Consilia fallen. Die Kayserl. unternehmen sich was grosses, daß sie denen Schweden und Evangelischen nach Gefallen Gesetze aufzubürden sich unterstehen dürften. Die armen Leute wären von Ihnen den ganzen Krieg durch mit der Hoffnung unterhalten worden, daß der Friede ihrem Uebel ein Ende machen würde; Wenn sie nun dessen gänzlich sollten beraubt werden; würde sie es in ihrer Seele schmerzen. Es

hätten die Ungarn, in Ansehung Ihrer Königin Sieg-reichen Waffen ihr Begehren erzwingen können, warum sollten denn diese von ihrem Elend unterdrückte armen Leute verlassen werden, da kein niedrigeres Glück und Unstern der Waffen sie zu Ergreifung träger Consilien antriebe. Aber bey den Evangel. Reichs-Ständen hat dieses wenig verfangen wollen, in Deren aller Namen der Altenburgische Gesandte dem Graf Drenstirn geantwortet: Sie lobeten tapffere Consilia, und andere, als solche, hätten sie von Ihm nicht erwarten können; Der Kayserl. Hört-und Ungerechtigkeit, sey freylich zu befeusszen, daß sie diejenige der Freyheit der Religions-Übung zu berauben sich unterstehen dürften, so sie mit so grosser Arbeit und Unkosten erkauffet hätten. Endlich fragte er in aller Namen, ob über der letzten Kayserl. Erklärung noch etwas zu erlangen wäre? Wenn das nicht sey, so wäre zu bedenken, daß in einem Jahre mehr Evangel. zu Grunde gehen könnten, als in allen Kayserl. Erb-Ländern wohnen. Derohalben möchte man bey dem Kayserl. Anerbieten beruhen, doch daß man sich vorbehalte, auf künftigen Reichs-Tagen darüber ferner zu handeln, Gott würde wahrlich andere Wege zeigen, seine Ehre und Lehre zu retten und zu handhaben. Als sich auff solche Weise die Schwedischen Gesandten durch der protestirenden Stände Bitten und Einwenden einnehmen lassen, sind sie mit den Kayserl. zur Erörterung der Formul, so darüber verfaßt werden sollen, geschritten, welche endlich den 8. Martii 1648. zum Ende gebracht und unterschrieben worden. Aus dieser Relation ist gnädigst zu ersehen, daß Catholici gern gesehen hätten, daß dasjenige so bißhero in dem §. 39. 40. denen Schleßern nachgelassen worden, nicht interim, sondern in perpetuum beständig gelte, und Schluß. Was aus oben angeführter Relation zu ersehen. Der Kayserl. Meinung.

Der Altenburgische Gesandte antwortet in aller Namen.

Frage

Der Evangelischen Gesandten Gelassenheit.
Reflexion.

Conditio:
Daß es nur interim gelte, soll, & Reservatio: künftig darüber weiter zu trachten.
Des Graf Drenstirns Meinung u. Vorstellung.

und Schluß. Was aus oben angeführter Relation zu ersehen. Der Kayserl. Meinung.

Was dagegen Evangelici behauptet.

Worans den
§ 41. erfolgt.

*Limitatio ibi
adjecta.*

Furcht aus
der Kayserl. des vorhin von Anfang angeführten hat nicht
denen Ge- geringe Verwunderung, ja Furcht und Schre-
sandten von cken verursacht, da Jhro Kayserl. Majest.
Chur, Sach- denen zur Wahl eines Römischen Königs
sen und Bran- nach Augspurg abgeordneten Gesandten von
denburg er- theilten Unt- Chur, Sachsen und Brandenburg auff deren
wort auff de- Intercessions-Schreiben pro Silesia 1690.
ren Interces- zur Antwort einreichen lassen, daß die Evan-
sion pro Sile- gelische Religion in Schlesiens aus bloßer
is 1690. Gnade und ad interventionem Sveciae ge-
duldet würde, und daß die Concessionen, so
denen Fürsten zu Liegnitz etc. erteilet wor-
den, auf sie zurück gefallen wären; Es wird
aus der Antwort selbst deutlicher erhellen,
welche also lautet:

Vorgebachte
Kayserl. Ant-
wort selbst.

Das Schlesi-
sche Religi-
ons-Wesen ist
nicht ex pacto,
sondern aus
puren Kay-
ser- und Kö-
nigl. Gnaden

darauß beruhenden Treu und Glauben, et-
was so ihnen vorher nicht gegeben worden,
entzogen und zugleich alle Hoffnung, dasselbe
wieder zu erlangen, abgeschnitten werde.)
Darüber denn auch endlich der obstehende §.
41. aufgerichtet. Daben noch die dabey
gesetzte limitation zu mercken, nemlich, daß
alles in den Schranken einer freundlichen
intervention und demüthigen intercession
ohne einige Feindseligkeit und Gewaltthätig-
keit verbleiben solle. Ist pro Clero Roma-
no eine gute limitation, denn weil es nur im
interveniren und intercediren bestehen soll,
so lassen sie immer amice interveniren (in
Freundschaft oder Freundlich vorbitten.)
und demisse intercediren, wenn sie nur nicht
helffen dürfen/denn das haben sie nicht zuge-
saget; Ist auch bishero fleißig genug in-
terveniret und intercediret worden, was es
aber geholfen, zeigen die noch immer täg-
lich anhaltende Bedrückungen, auch an de-
nen Dröhen (als in denen Fürstenthümern
Liegnitz, Brieg und Wohlau) da die Religi-
ons-Freyheit zu seinem vorigen Stand völ-
lig restituiert worden. In Ansehung nun
der Kayserl. des vorhin von Anfang angeführten hat nicht
denen Ge- geringe Verwunderung, ja Furcht und Schre-
sandten von cken verursacht, da Jhro Kayserl. Majest.
Chur, Sach- denen zur Wahl eines Römischen Königs
sen und Bran- nach Augspurg abgeordneten Gesandten von
denburg er- theilten Unt- Chur, Sachsen und Brandenburg auff deren
wort auff de- Intercessions-Schreiben pro Silesia 1690.
ren Interces- zur Antwort einreichen lassen, daß die Evan-
sion pro Sile- gelische Religion in Schlesiens aus bloßer
is 1690. Gnade und ad interventionem Sveciae ge-
duldet würde, und daß die Concessionen, so
denen Fürsten zu Liegnitz etc. erteilet wor-
den, auf sie zurück gefallen wären; Es wird
aus der Antwort selbst deutlicher erhellen,
welche also lautet:

P.P. So hätten doch Kayser- und Kö-
nigliche Majestät nichts desto weniger die
hierinn beschene Vorstellung nicht allein
in Kayser- und Königlichen Gnaden wohl-
aufgenommen, sondern wären auch und blie-
ben gnädigst geneigt, denselben so viel im-
mer der Status Tranquillitatis (der Ruhe-
Stand) aller Länder (woran dem gesam-
ten Römischen Reich viel gelegen) verstat-
ten wird, zu deferiren. Sie zweifelten
aber gnädigst keinesweges, es werde Jh-
nen Herren Churfürstl. Gesandten unent-
fallen, auch auf den bloßen Buchstaben des
mehrbedeuteten Münster- und Osnabrügg-
schen Schlusses guter massen erinnerlich
senn, wie daß Jhro Kayser- und Königliche
Majestät in Sachen das Schlesiens Reli-
gions-Wesen angehend, nicht ex pacto, son-
dern aus puren Kayser- und Königlichen
Gnaden, in Ansehung der dabey gestagten
intervention dasjenige, was mehr berühr-

ten Schlesiens Religions-Wesens halber, und ad inter-
dasselbst enthalten und verstatet worden, zu-
consideriren hätten; Auch welcher Gestalt,
zeithero des getroffenen Frieden-Schlusses,
die in gemeldten §. Silesia etiam Principes,
etc. benannte drey Fürstenthümer Brieg,
Liegnitz, Wohlau, an dieselbe erblich ge-
stammet, nichin alle, die in solchem §.
aus Kayser- und Königlichen Gnaden selbst
gen damahls lebenden Fürstl. überlassene,
Concessionen auf Jhro Kayser- und König-
lichen Majestät gefallen, auch welcher Ge-
stalt dieselbe, Respectu Jhrer Erb- und zu-
dero Königl. Cammer gehörigen Für-
stenthümer, in Krafft des von Jhnen Chur-
Fürstl. Herren Gesandten unter einsten an-
gezogenen §. Quod verò ad Comites, Baro-
nes, Nobiles, eorumque subditos etc. (So-
viel aber die Grafen, Freyherrn, Edelleute,
und deren Unterthanen) weiter nicht als da-
hin gebunden, daß besagte Grafen, Frey-
herren, Edelleute mit ihren Unterthanen,
der Religion halber zu emigriren, nicht sol-
ten angehalten, und denenselben das Exer-
citiium August. Confessionis in locis vicinis,
extra territorium zu frequentiren (Übung,
der Lehre Augspurg. Confession in benach-
barten außserhalb dem Gebiethe gelegenen,
Orthen zu besuchen) freygelassen werden,
wenn sie aber freywillig emigriren / und so-
dann ihre Güter entweder nicht verkaufen,
woltten, oder füglich könten, dieselbe zu besu-
chen, und zu bestellen, ihnen von Zeit zu Zeit,
ein freyer Zu- und Abtritt verstatet, auch
darüber bey dero Königlichen Städten,
Schweidnitz, Jauer und Großglogau auf-
ser der Stadt-Mauer gelegene Derter an-
gewiesen / und auf deren jeden einen Kir-
chenbau zu führen erlaubet worden, doch,
derogestalt, daß hergegen sie sich als treue,
Unterthanen gegen ihren Erblandes Für-
sten und Herren bezeigen und im übrigen,
ruhig und friedlich zu leben schuldig seyn sol-
len. Gleichwie nun wider diese angereg-
ter massen aus Kayser- und Königl. Gna-
den dem Frieden-Schluss einverleibte,
Gnaden-Promissionen einige Contraveni-
on nicht gezeigt, weniger erwiesen werden,
kan; Also tragen Jhro Kayser- und König-
liche Majestät zu Hoehernandten Chur-
fürstl. Durchl. Durchl. das gnädige Freund-
und Oheimbl. in gleichen gegen die Hhl.
Gesandten das gnädigste Vertrauen, sie
werden deroselben, vermöge angebrachter,
Beschwerden, als worin gedachter massen,
einige Contravention wider ernannten,
Frieden-Schluss, und die darinnen begriffene,
Permissionum species nicht enthalten und,
erwiesen, keine demselben zuwiderlaufende,
Handlung zumuthen, bevorab oft aller-
höchst ermeldte Jhro Kayser- und Königl.
the

Die denen
Fürstenthü-
mern Conces-
siones auf
Kayserl. Ma-
jest. nach der
Fürsten Tod
zurück gefal-
len.

Ratione der
Grafen Frey-
herren und
Edel- Leuten
wie weit Kay-
serl. Majest.
gebunden.

Drey Kirchen
zu Schweid-
nitz, Jauer
Glogau.

Conditio adje-
cta.

Der Kayserl.
Majest. gnä-
digstes Ver-
trauen gegen
die Evangel.
Churfürsten.

und Anerbie-
tens.

„Ihre Majestät des gnädigsten Erbierthens
sind, wenn die dabey interessirte bey Dero-
selben eine wider solche in mehrerwehnten
Friedens-Schluss befindliche Gnaden-Per-
missiones beschene Contravention gebüh-
rend anbringen, und wie Rechtens, erweisen
werden, alsdenn solche Vermittelung de-
casu in casum zu verschaffen, womit keiner
von Ihnen Querulanten darwider beschwe-
ret, und im Gewissen bedrängt zu seyn, sich
mit Zug zu beklagen erhebliche Ursache ha-
gerische Re-
ben möge. Was aber den Pragerischen
ben-Recess de-
Neben-Recess anbelanget, wäre extra qua-
nen Erb Für-
stionem und im §. finali ganz klar und deut-
stenthümern
lich versehen, daß Ihro Kayser- und Königl-
in Ober- und
theils Nieder-
liche Majestät die Aenderung in Religions-
sien giebet. „Sachen, welche sie doch der Zeit vorzuneh-
men nicht gesonnen, vorbehalten, und de-

Was der Ma-
ben möge. Was aber den Pragerischen
ben-Recess de-
Neben-Recess anbelanget, wäre extra qua-
nen Erb Für-
stionem und im §. finali ganz klar und deut-
stenthümern
lich versehen, daß Ihro Kayser- und Königl-
in Ober- und
theils Nieder-
liche Majestät die Aenderung in Religions-
sien giebet. „Sachen, welche sie doch der Zeit vorzuneh-
men nicht gesonnen, vorbehalten, und de-
Ist gar ge-
ren wolten, weiter nicht, als das Beneficium
bile.

„emigrandi & temporis (Erlaubniß aus
dem Lande zugehen, und der Zeit) damit
sie ihre Sachen verkauffen, und zu Gelde
machen mögen, zu gutem bedinget worden;
Den 1. Febr. 1690.

Ich werde Zur Königl. Majest. ge-
nädigsten Befehl gemäß, und gar nicht wi-

Der Wahrheit
zu Steuer
müssen hier
abermahl der
Schlesier Ju-
ra circa Reli-
gionis exerci-
tium ange-
führet wer-
den.

Discursus The-
ologus in ab-
stracto über
dem Jure re-
formandi.

Worin all-
hier mag ver-
fehlet wer-
den.

Nach Gd-
tes Wort muß
alles exami-
nirt werden.

der die Kayserl. hohe Gerechtsame über De-
ro Erb-Untertanen verfahren / wenn der
Wahrheit zu Steuer, ich in dieser Antwort
ein- und anders aus dem was schon vorher
angeführet worden, bemercke und erläutere.
Hauptsächlich wird darinnen alles auf die
Gnade gezogen, aus welcher das Religions-
Wesen in Schlesien geduldet werde, als
hätten deren Bekenner gar kein Recht auf-
zuweisen, oder ihnen erst neulich das Exerci-
tium zugelassen worden. In abstracto und
Theologic von dieser Materie bey dieser Ge-
legenheit zu reden, so fürchte ich, daß sich alle
diejenige, so der Landes-Fürstl. hohen Obrig-
keit aus dem Principio: Cujus est regio, il-
lius etiam est Religio (wem das Land ist der
hat auch Macht über die Religion) ein abso-
lutum Jus Reformandi (ein vollkommenes
Recht eine andere Religion einzuführen) oh-
ne Ansehen auff dieß oder jenes zueignen,
hierin verstoßen, daß sie die Religion als et-
was äußerliches an äußerliche Kirchen-Ce-
remonien und äußerliche Haltung des Got-
tesdienstes, oder auch bloß äußerliche Mund-
Bekänntniß binden mögen, wenn der Mensch
dazu quocunque modo gebracht, das Herz
möge dessen überzeugt seyn oder nicht, und
im Leben und Wandel sich aufführen wie er
wolle, er dennoch ein wahres Kind der Kir-
chen, mithin der Ewigen Seligkeit sey. Wenn
dieses aus Gottes Wort könnte behauptet
werden, so wolte ich der erste seyn, meinen
Beyfall zugeben, daß ein Mensch in seiner
Macht habe, einen andern zu demjenigen zu
zwingen, worauff er, seiner Meynung nach,
seine Seligkeit gründet, und wenn er ihn ge-
zwungen nach seiner Meynung zu glauben,

Ihm auch zugleich versprechen könne, daß er
dabey werde selig werden, dabey auch ohne
viel scrupuliren getrost verbleiben, und wie-
derum, nachdem die Veränderung in der Re-
gierung sich zuträget, nach des Landes Her-
ren Willen glauben, bekennen, zur Kirchen
gehen, und sich die Sacra administriren las-
sen könne; durchforsche ich aber das Wort
Gottes mit betrachten / wie dasselbe sie (die
Religion) nach seinem eigentlichen Wesen
beschreibet, so finde ich, daß sie mit einem le-
bendighätigen Glauben aus und in Christo
vereinigt sey, im Herzen ihren Sitz habe,
innerliche Beschaffenheit und Beyfall er-
fordere, die hernach äußerlich im Leben und
Wandel ausbrechen und damit Gott vor der
Welt bekennen müssen; Da zeigen sich denn
die herrlichen Früchte des gottseligen Lebens,
durch welche nach der Lehre Christi und der
Apostel, Gott dem Herren, der beste Dienst
kan geleistet werden. Daß kan mir kein
Mensch, wie groß und mächtig er auch im-
mer ist, einem andern, weder geben noch neh-
men, sondern ist ein Regale und Reservatum
des grossen Gottes, der das Licht des Glau-
bens in den Herzen anzünden muß und er-
halten, wiewerner in denen Schrifften der A-
postel hin und wiederstehet. Die äußerliche
Ceremonien, und wie wir sonst den äußerlichen
Gottesdienst mit Pracht und Gepränge füh-
ren sollen, ist uns im Neuen Testament mit
keinem Wort vorgeschrieben, aber wohl, daß
wir mit Einfalt an allen Orten heilige Her-
zen und Hände aufheben, das Wort Got-
tes predigen, tauffen, und des Herrn Abend-
mahl nach Christi Einsetzung halten sollen,
und daß in solchem Dienst alles ordentlich
und ehrbar, nach der Lehre Christi und der
Apostel gerichtet werde. Zu dessen besserer
Bequemlichkeit haben Christl. Obrigkeiten
durch die Gemeinen öffentlichen Gotteshäu-
ser und Schulen aufzurichten lassen, in wel-
chen die Gemeinen zusammen kommen, und
in Christl. Ordnung Gott loben, preisen, und
die annexa Religionis (was der Religion an-
hängig) durch dazu bestellte Diener verrich-
ten, auch die Jugend zum Dienst Gottes
und des Vaterlandes unterweisen und an-
führen könnten. Diese Dinge können unnög-
lich anders woher als aus dem wahren Glau-
ben auf Christum, da das Herz Beyfall gie-
bet und Zuversicht hat, geübet und gehalten
werden, sollen sie ihren Zweck erreichen, das
ist, die Ehre Gottes und des Nächsten Heil
befördern, als worzu der äußerliche Got-
tesdienst eigentlich angerichtet ist, denn sonst
ist er eitel und gereicht vielmehr zur Sünde,
beydes dem, der ihm inniglichen Beyfall
und Zuversicht derer Dinge sich gebrauchet,
als dem, der einen mit Gewalt ohne habenden
Beyfall, dazu zwinget, weil der Gerechte sei-
nes Glaubens leben muß. Wann nun eine Ho-
he Obrigkeit eine solche Gemeinde in seinen Lan-
den hat, die auf Christum, den Grund der

Was und wie
die Religion
beschaffen sey
und wo sie ih-
ren Sitz habe.

Ein Mensch
kan dem an-
dern dieselbe
weder geben
noch nehmen.
Ist ein Regale
und Reservatu-
m Gottes.

Wie uns die
Haltung des
äußerl. Got-
tesdienstes
im Neuen Te-
stament be-
fohlen.

Warum Kir-
chen u. Schu-
len gebauet
werden.

Woraus der
äußerl. Got-
tesdienst
entsteht.

Woraus der
äußerl. Got-
tesdienst
entsteht.

Sez

Seligkeit, wie er sich in seinem Wort offenbahret hat, gründet, ihn mit den Symbolis der Conciliorum Oecumenicorum (Glaubens-Bekantnisse denen allgemeinen deswegen gehaltenen Versammlungen, oder Conciliorum) bekennet, die Obrigkeit ehret, fürchtet, und nach obgedachter Christlicher Ordnung ihren Gottesdienst auch äußerlich celebriret, übrigens aber mit ihr (der Obrigkeit) nicht gleiche Meynung in der Religion weder in der Lehre, noch in äußerlichen Ceremoniis führet, so meine nicht, daß sie christl. verfare, wenn sie nach blinden Erieb der Geistl. (deren Eifer wider ihre widrige Glaubens-Bekennner vielwahl mehr als unchristlich ist) Ihr, der ganzen Gemeine, oder einem aus der selben, auch nur dem geringsten, durch Wegnahme der Kinder, Verjagung von Haus und Hoff, Nöthigung mit großem Ungemach und Beschwerlichkeit, die Annexa Religionis als tauffen, trauen, Predigt-hören, Abendmahl halten auf etliche Meilweges zu suchen (welches ein Armer willig, wiewohl mit Seuffzen auf sich nimt, nur daß er sein Gewissen, welches ein sehr zartes Ding ist, und wie obgedacht weder Überzeugung hat noch Beyfall geben kan, indem es anders gelehrt und unterwiesen ist, rein behalten und allen Scrupel desselben vermeiden möge) oder auf andere ihrem Gewissen mißfällige und Bekantniß widrige subtile weise Druckung als eine Ob nun wohl auch, wenn eine Obrigkeit ihre widriger Religion Unterthanen bey solchen ihrem inner- und äußerlichen Gottesdienst lässt und schützt, dieses allerdings als eine sonderliche Gnaden-Wolthat zu erkennen, und mit so viel treuerer Dankbarkeit ihr anzuhängen haben, so wil doch nicht so gleich daraus folgen, daß es lauter solche Gnadenmission sie ih. Permissiones seyn, die allezeit nach Gefallen können aufgehoben, und denen Unterthanen, wenn sie in ihrem Gemüth nicht überzeugt sind, zu glauben aufgedrungen werden. Sie könnte es thun, wenn sie mit Gewalt aus bloßem Eifer (Eur. Königl. Majest. vermercken in hohen Gnaden diese meine Freyheit) und Passion ohne Achtung auf Gottes Wort, und was sonst die Unterthanen dagegen einzuwenden haben, verfahren wolte; aber Christl. Obrigkeit siehet auf ihren höchsten Richter, der ihr sein Exempel und Gebot weist, da Er seinen Jüngern befahl das Unkraut, welches sie ausräuten wolten bis zur Erndte wachsen zu lassen, damit sie zugleich nicht auch den Weizen ausräuten: So genau beobachtet Gott eine gläubige Seele, Seele bey daß er lieber wil, daß man das Unkraut sollte wachsen lassen, als aus Unwissenheit, welches leicht geschehen kan, einer frommen Seelen schaden; Ja ich glaube, daß durch die hindes und wieder geschehene Verfolgungen manch guter Weizen, das ist, frommer, redlicher Christ, ver mit seinem andächtigen Gebeth wider den Miß stehen können, aus dem Land,

Unter andrer Religion Obrigkeit.

Wie solche Obrigkeit an solcher Ge- meine sich verständig.

Unterthanen haben die gemessende Re- ligion als eine sonderl. Gnaden- Wolthat gegen Ihre them inner- und äußerlichen Gottesdienst lässt und schützt, dieses allerdings als eine sonderliche Gnaden- Wolthat zu erkennen, und mit so viel treuerer Dankbarkeit ihr anzuhängen haben, so wil doch nicht so gleich daraus folgen, daß es lauter solche Gnadenmission sie ih. Permissiones seyn, die allezeit nach Gefallen können aufgehoben, und denen Unterthanen, wenn sie in ihrem Gemüth nicht überzeugt sind, zu glauben aufgedrungen werden. Sie könnte es thun, wenn sie mit Gewalt aus bloßem Eifer (Eur. Königl. Majest. vermercken in hohen Gnaden diese meine Freyheit) und Passion ohne Achtung auf Gottes Wort, und was sonst die Unterthanen dagegen einzuwenden haben, verfahren wolte; aber Christl. Obrigkeit siehet auf ihren höchsten Richter, der ihr sein Exempel und Gebot weist, da Er seinen Jüngern befahl das Unkraut, welches sie ausräuten wolten bis zur Erndte wachsen zu lassen, damit sie zugleich nicht auch den Weizen ausräuten: So genau beobachtet Gott eine gläubige Seele, Seele bey daß er lieber wil, daß man das Unkraut sollte wachsen lassen, als aus Unwissenheit, welches leicht geschehen kan, einer frommen Seelen schaden; Ja ich glaube, daß durch die hindes und wieder geschehene Verfolgungen manch guter Weizen, das ist, frommer, redlicher Christ, ver mit seinem andächtigen Gebeth wider den Miß stehen können, aus dem Land,

und mit ihm der Segen Gottes verjaget worden; Was kan sie mehr thun, als daß sie einem jeden, auch ihre von Gott ihr anvertrauten Unterthanen, als einen fremden Knecht seinem Herren überläßt/ in Sachen, darüber sie keine äußerliche Gewalt hat und davon ein jeder selbst vor sich wird Gott Rechenschaft geben müssen.

Nun wiederum in specie auff das Kaiserliche Antwort-Schreiben zu kommen, so werden in selbigem lauter Gnaden-Per- und Promissiones angeführet, worauff das Schlesische Religions-Negotium beruhe, gleichsam könnten sie allezeit aufgehoben werden, die Schlesier aber in keinem Recht wären, die Freyheit ihrer vorigen längst-wohlhergebrachten Religions-Ubung zu begehren, wodurch den Evangel. Ehurfürsten und Ständen fast gewegert seyn wil, vermöge S. 41. Art. V. noch um was mehrers vor sie anzuhalten/ wenn gesagt wird: Es würde denen Herren Gesandten aus den bloßen Buchstaben des Münster- und Schnabrüschischen Friedens-Schlusses erinnerlich seyn, wie daß Ihre Kaiserl. Majestät in Sachen das Schlesische Religions-Wesen betreffend, nicht ex pacto, sondern aus puren Kaiser- und Königl. Gnaden in Ansehung der dabey angefügten Interventionen, dasjenige, was mehr berührten Schlesischen Religions-Wesen halber daselbst enthalten und verstatet worden, zu consideriren hätte; So scheint, daß hie in den drey S. S. 38. 39. 40. enthaltene Disposition über der Schlesier Religions-Ubung ohne Unterscheid wollen zusammen in eines gefasset werden, da doch in S. 38. Silesiae etiam Principes &c. (die Schlesischen Fürsten &c.) weder die Worte non ex pacto, (nicht aus einem Vergleich) noch ex gratia, de praecedenti concessione, noch aus Gnaden von der vorhergehenden Vergleichung) noch ad interventionem &c. (noch auff Vermittelung) enthalten; Im 39. S. Comites vero, Barones, Nobiles &c. (die Grafen aber, Freyherrn und Edelleute) stehen sie, wodurch der glormwürdigste Pacificator die S. S. 38. 39. deutlich von einander setzen, und in Ansehung der Fürsten, aus dem Reservato Ihnen denen Fürsten zukommenden Jurium, dero Intention des freyen Exercitii Religionis halber über deren, der Fürsten Vasallen und Unterthanen weiter und milder extendiren wollen, als über die andern Grafen, Herren und Einwohner in denen andern Fürstenthümern, ob wohl dieselben so wohl ihren Majestät-Brieff und andere Umstände zu ihrem Befehl hätten anführen können. Gewiß ist es, daß die Fürsten, vi Reservati modo nominati, ihr Jus Territoriale particulare (in Krafft dessen, was ihnen, wie nur gesagt, vor behalten, ihre besondere Landesherren. Gerechtsamen) in ihren Landen exerciret, auch ihre Vorfahren ex hoc capite (aus diesem Grund) doch nicht als aus dießfalls habender Gewalt, und mit

Was Obrigkeit am sichersten thun möchten.

In dem Kaiserl. Antwort-Schreiben, wird das Schlesische Religions-Wesen auff bloße Gnade gegründet.

Extrakt aus selbigem.

Die Disposition in Art. Pac. u. der Schlesier Religions-Ubung wird darinn in eines zusammen gefasset ohne Unterscheid der S. S. 38. 39. 40.

Werden im Instr. Pac. wohl unterschieden.

Widerwillen, sondern mit Consens und auff Anhalten ihrer Stände und Unterthanen zur Zeit der Reformation verfahren, und sie sowohl, als sich selbst, bey der Freyheit des völligen Religions-Exercitii mit ihrem Leben geschützet u. erhalten haben. Daher man auch sagen möchte, daß nachdem seit dem Osnabrückischen Frieden, durch dieser Fürsten gänzl. Abgang diese Fürstenthümer an Ihro Kayserliche Majestät erblich gestammet, auch alle denen Fürsten von Alters her zukommende und s. 38. bestätigte Jura an sie zurück gefallen wären, wie denn solches auch in mehr erwöhrter Kayserlichen Antwort angeführet wird. Es wil damit aus einem reali ein personale gemacht und behauptet werden, daß die Stände und Unterthanen der Drey Fürstenthümer aus diesem s. 38. nichts mehr zu fordern hätten, aber nicht mit gar zu festem Grunde: Kayser Rudolphus hat vielleicht auff solche Calus gesehen, daher das ganze Dubium aus dem Grund resolviren, und durch Aufhebung aller Praetensionum einen jeden Fürsten so wohl als Stände und Unterthanen in seiner hergebrachten Possession bestättigen und den Religions-Frieden ihm versichern wollen. Er saget: daß sie bis zu endlichen Vereinigung wegen der Religion im Heil. Röm. Reich ganz und vollkommenlich sollen in Fried und Ruhe gelassen und gleich andern bey dem Religions-Frieden des Heiligen Römischen Reichs erhalten werden/ da sie also in die erste Sanctionem Pragmaticam, so der Religion wegen im Reich auffgerichtet, Maj. Brieff einverleibet werden, und beyde der Religions-erläuterung Friede und der Majestät-Brieff so genau zusammen hängen, daß dieser jenen erläutert, und dessen eigentlichen Verstand weist, auch was darinnen enthalten, mit sehr verbindlichen Worten clausuliret und befestiget, in dem Kayser Rudolphus bey Königl. Worten sich und seine Nachfolger zu Festhaltung dessen verbindet, Straffe dräuet denen, so dawider handeln würden, mit Rath und Einwilligung aller Königl. Räte und Cron-Officirern des Königreichs Böhmen, auff erheblichen Ursachen, damit durch Aufhebung aller Praetensionen, so einer wider den andern haben möchte, Fried, Ruhe und Einigkeit unter beyderseits Religions-Verwandten gestiftet werde, und die Augspurg. Confessions-Verwandte, Fürsten, Stände und Unterthanen in allen und jeden, die ganze Zeit der Kayserl. Regierung, vorgefallenen Angelegenheiten, mit standhaffter Treue, ganz nützlich und willigsten Diensten, welche ihrer Treuepflichtigkeit sie auch noch ferner zu continuiren sich anerbotten, um die Kayserl. Majestät es verdienet hätten; So versichert und bestättiget der Majestät-Brieff immerzu das vorige gegenwärtige und verbindet auff künftige, nicht aus bloßer Gnade, sondern weil die Billigkeit und Gerechtigkeit und die

standhaffte Treue der Evangelischen Stände, ja die höchste Nothwendigkeit solches erfordert, nicht einen und andern allein, sondern allen insgemein, und einem jeden insonderheit. Daraus kan ich nicht ersehen, wie man bloße Gnaden-Permissiones und Promissiones erzwingen kan, und daß die Religion in Schlesien aus pur lauter Gnaden geduldet werde. Wenn in mehrerwehnten s. 38. Artic. V. stünde Silesiae etiam Principibus Augustanae Confessionis exercitium ex gratia Caesarea & Regia concedimus, (Denen Schlesischen Fürsten Augspurgischer Confession, vergönnet wir aus Kayser- und Königlichem Gnaden, das Religions-Exercitium) würde vielleicht bewiesen, was man gerne beweisen wolte, aber nun laut es: Principes Silesiae in libero suorum ante bellum obtentorum jurium, nec non Augustanae Confessionis exercitio, ex gratia Caesarea & Regia ipsis concessio manutenebuntur: (Die Schlesischen Fürsten sollen bey dem ihnen aus Kayser- und Königlichem Gnaden bewilligten freyen Gebrauch ihrer Rechte und Freyheiten, wie auch der Augspurgischen Confession Exercitio, wie sie selbige vor dem Kriege behauptet geschützet werden.) womit ausdrücklich auf den alten, im Sächsischen Accord erneuerten offerirtenen Majestät-Brieff gezelet wird. Die Worte aber: ex gratia, können an diesem Orte als was präjudicialisches nicht angezogen werden, weil im ganzen Majestät-Brieff, die Worte, aus Kayser- und Königl. Gnaden, wie kurz vorher erwöhnt, nicht zu finden, aber wohl, daß Evangelici durch ihre standhaffte Treue in allen vorgefallenen Begebenheiten um Kayserl. Majestät. es wohl verdient hätten, daher auch aus denen Zeiten, da der Westphälische Friede gemacht worden, und desselben Historie genugsam erhellet, daß sie nur in honorem Caesaris (dem Kayser zu Ehren) gesetzt worden. Gesezt aber auch, es wäre von denen vorigen Kaysern denen Schlesiern die Freyheit des Religions-Exercitii aus Gnaden zugelassen worden, so sind sie doch bis an den Münsterischen Frieden fast bey 150. Jahr in ruhiger Possession dessen gewesen, und hätten es praescribiret, darzu in Fine s. 38. ein Verbindungs-Wort beygefüget, manutenebuntur, daß sie sollen dabey geschützet und gehandhabet werden, welches die in ein solennes Friedens-Instrument einverleibete Gratiam dergestalt befestiget, daß das vorhin versprochene, meyne denen Fürsten, Ständen und Einwohnern der Fürstenthümer Bries, Liegnitz, Wohlau erteilte im Accord bestättigte und in dicto s. per jura ante motus Bohemicos obtenta (Durch ihre vor den Böhmischem Unruhe erhaltenen Gerechtigkeiten) bemerkte Majestät-Brieff pro arbitrio (nach eigenen Gefallen) schlechtdings nicht kan aufgehoben werden; Da sie es durch keine Schuld verbrochen haben.

So ist auch bey Abfassung der mehr erwöhnten

Religions-Friede eine Sanctio Pragmatica im Reich.

Schlesier sind demselben einverleibet Maj. Brieff erläutert den selben. Und ist mit sehr verbindlichen Worten

Auch mit gesetzten paron verlausuliret.

Warum die Praetensiones aufgehoben worden.

Der Evangel. Stände in Schlesien merita.

Beweis: Ursachen des ertheilten Maj. Brieffs.

Ob die Worte ex gratia den Ständen und Einwohnern, der Drey Fürstenthümer präjudiciren mögen.

Warum sie in diesen s. gesetzt worden. In honorem Caesaris.

Würde es gleich aus Gnaden so kan es dennoch nicht so leicht aufgehoben werden und warum?

Woran bey wehnten Kayserlichen Antwort nicht gedacht worden, weder an den Pragerischen Neben-Recess, in welchem die Untertanen ausdrücklich begrieffen, und zu Osnabrug ohn- mag gedacht worden seyn. möglich weniger als zu Prag ihnen kan ge- ben seyn. Noch an die Declaratoria so

Ferdin. III. Kayser Ferdinandus III. an Chur-Sachsen Declaratoria gegeben: Daß nicht die Fürsten und Dero an Chur-Sachsen.

Hoffstädte allein in diesem s. verstanden wür- den, mit Versicherung, daß Ihro Maj. kei- nesweges geschehen zu lassen gemeinet seyn, daß dem zu Prag getroffenen Frieden-Schluß und Neben-Recess von jemand zuwider ge- handelt, oder ichtwas vorgenommen werde.

Insonderheit nicht an die Resolution nach Leopoldi Re- solution denen der Fürsten Tode denen Ständen ertheilet, Ständen er- da die gesamten Stände und Untertanen theilet nach dieser Drey Fürstenthümer durch gewisse der Fürsten Abgeordnete geziemend anhalten ließen, daß

Lobt. Ist wohl zu sie und ihre Posteritatz bey igigem wirckl. und mercken wor- vor dem Krieg gehalten Exercitio August. in der Stän- Confess. nebst Erhaltung bisheriger Kirchen- de und Ein- und Schulen-Verfassung allergnädigst ge- wohner un- lassen, erhalten und mächtiglich geschützet

terthänigstes werden möchte, ihnen zur Antwort worden, Bitten, nach der Für- daß Ihro Kayserl. Majestät sie gehorsamste

den Tod be- der Augspurg. Confession zugerhane Herren

standen. Stände obgedachter Dero Dreyen Erb- und die Kay- Fürstenthümer Brieg / Liegnitz und

serl. Resoluti- Woblaw wider den Pragerischen Nie-

on. ben-Recess, das instr. Pac. und die dar- auf erfolgte Kayser- und Königl. Re-

Daumen in- sonderheit die auff erfolgte Resolutiones zu beschweren / oder durch je-

sonderheit die Worte wie vorhin, also mand andern beschweren zu lassen, wie

auch noch, auch noch, auch noch gnädigst nicht

weder selbst noch von je- gemeynet seyn. Die Worte zu beschwe-

manben be- ren oder beschweren zu lassen, wie vorhin also

schweren zu lassen, völlige auch noch, sind insonderheit wegen ihres ge-

Sicherheit neralen Begrieffs, davon auch nicht ein ein-

des vorigen liges Dorff auszuschließen, remarquables,

Religions, in dem alle Stände und Einwohner, contra

Exercitii ge- quoscunque Turbatores (wider alle diejeni-

ben. gen so ihnen Eintrag thun wollen) in ihrer

Religions-Übung, wie sie durch den Majestät

Brieff es erhalten und bey Lebzeit ihrer Für-

sten gelassen und geschützet worden, bestättiget werden. Wie denn auch denen Fürsten selbst

die Hände gebunden gewesen, wider der

Stände und Einwohner Religions-Übung

weit, daß, da inzwischen der schon ge- setzte Ge- neral-Superintendenten Schmiedtau anders

wohin geruffen worden, keiner hinführe de und trüg-

mehr durfte gesetzt werden. Das Kayserl. ten Schutz

Rescript, so deßhalber an Sebastian Rosta- von Kayserl.

den, Fürsten, Bischöffen, und das Kayser- Majestät.

und Königl. Ober-Amt zu Breslau ergan- gen, verdienet zu mehrern Beweis dessen

hier eingeführet zu werden:

Leopold II.

Hochwürdiger II. Uns ist gehorsamst, script, so deß-

referiret worden, was uns deine Andacht, halbe: an den

und Ihr vom 3. Decembr. jüngst abgewi- Bischoff und

chenen 1665ten Jahres / auff eingereichte, das Ober-

Beschwerden der Liegnitzischen Land-Stän- Amt in Dres-

de, wegen des unlängst selbiger Drtthen neu- lau abgan-

eingesetzten, der also genannten reformirten, gen.

Religion beygethanen Superintendentens, gen.

Heinrich Schmiedtau, gehorsamst gutachtl.,

berichtet. Gleichwie nun deine Andacht, gen.

und Ihr hieran gar wohl und recht gethan, gen.

wir auch die von ihnen eingeführte Moti- gen.

ven zu Wiederabschaffung ermeldten Supe- gen.

rintendentens ganz erheblich und wichtig, gen.

zu seyn befinden. Uns aber dabey gnädigst, gen.

nicht versehen, daß des Herzogens Christi, gen.

an zu Liegnitz Ebd. solche dem statui publico, gen.

und allgemeinen Ruhe-Stände zuwider, gen.

lauffende Neuerung, wodurch gar leicht zu, gen.

weitaussehenden Gefährlichkeiten Anlaß ge, gen.

geben werden könnte, vorgehen zu lassen, in- gen.

rentioniret seyn soll; Als beschlen wir de, gen.

ner Andacht und Euch hiermit gnädigst, daß, gen.

nach beweglichster Repräsentirung derer, gen.

hierbey mit unterlauffenden Circumstan- gen.

ten und darob besorglichen Tumultis (öf- gen.

fentlichen Aufstand) publici, von Amtswe- gen.

gen, die gedachten Herzogs Ebd. dahin (je- gen.

doch nur in genere) nachdrücklich erinnern, gen.

womit alle derley Neuerung gänzlich unter, gen.

bleiben, auch in puncto Religionis ejusque, gen.

Ministerii (in Sachen der Religion und ih- gen.

rer Kirchen-Diener) alles in vorigen Stän- gen.

de, wie es ante publicationem (ehe die ob- gen.

angezogenen Patente heraus kommen) de, gen.

rer obangezogenen Patenten gewesen, un- gen.

veränderlich gelassen werde. Allermassen, gen.

deine Andacht und Ihr dem wohl zu thun, gen.

auch uns den Erfolg förderndst zu berichten, gen.

wissen wird. II. Wien den 13. Jan. 1666., gen.

So kan ich nicht ersehen, was vor Conces- gen.

siones seyn mögen, so denen Fürsten aus gen.

Gnaden in mehr angeregtem s. 38. ertheilet gen.

worden, und nach ihrem Tod der Kayserl. gen.

Majestät heimgefallen sind. Die Fürsten nicht seßen gen.

haben wider ihrer Untertanen Willen und gen.

Meynung keine Reformation vornehmen gen.

können, auch nicht einmahl einen Reformir- gen.

ten zum General-Superintendenten setzen, gen.

und ins Evangelisch-Lutherische Consistori- gen.

um introduciren noch irgend wo Kirchen zu gen.

ihrem Gottesdienst reduciren noch auff ihren gen.

Sammer-Gütern live ex jure territoriali si- gen.

zen. ve

Die Fürsten selbst haben da wider nichts innoviren oder anfangen können.

Die Fürsten wolten einen General-Superintendenten ihrer Religion ansetzen.

General-Superintendenten setzen wollen, hat es ein grosses Land-Gravamen gegeben. Einer Namens Schellendorff machte sich an den Kayserl. Hoff, erhielt ein- nen Salvum-Conductum, und brachte es so

Kayserl. Re- script, so deß- halbe: an den Bischoff und das Ober- Amt in Dres- lau abgan- gen.

NE.

Die Fürsten haben bey ih- ren Lebzeiten Majestät heimgefallen sind. Die Fürsten nicht seßen können. einen General-Superintenden- ten ihrer Religion, noch eine Kir- che irgendwo zu ihrem Got- tesdienst red- u- ciren.

ve Patronatus (weder aus einer Landesherrl. noch Kirchen-Gerechtigkeit) andere als der gemeinen Religion zugethane Geistlichen setzen können: Alle Jura, so die Fürsten ratione juris territorialis particularis & Domini utilitatis (in Ansehung ihres besondern Landesherrl. und nutzbaren Eigenthums) gehabt, und welche ihre Personen in specie betroffen, sind auff Ihre Kayserl. Majest. gefallen, und müssen Deroselben auch ohnstreitig bleiben. Was aber die Religion und deren freyes Exercitium betrifft, da seynd die Stände und Unterthanen mit ihnen begriffen, welche nicht sowohl vermittelt ihrer Fürsten, als proprio quasi Jure, (gleichsam durch ein eigenthümliches Recht) dasselbe, wie aus dem Majestät-Brieffe erhellet, besessen, indem alle Fürsten, Stände, Städte, Städtelein, Bauren und alle Einwohner, allzusammen, und ein jeder insonderheit ex interdicto: Uti possidetis, ita possideatis Ist eine Rechts-Regul, und wil so viel sagen, daß, wie einer ein Recht oder eine Sache einmahl besessen, er solche ferner besitzen solle) in ihre Religions-Freyheit gesetzt worden, und auch lange Zeit besessen haben, wovon die Fürsten, laut kurz vorher angeführten Kayserl. Rescripts sich nicht beschweren dürfen; Ich werde der Kayserl. Majestät nicht zu nahe reden, wenn ich sage, daß sie nicht mehr bekommen, als die Fürsten gehabt, denn ein mehrers kan einer einem andern nicht geben, oder nachlassen, als er selbst gehabt: Quod quis enim non habuit, id alteri cedere non potest, (Was einer nicht gehabt, kan er dem andern nicht abtreten) gesetzt auch, es hätten die abgelebte Fürsten/dießfals über die Unterthanen etwas besonders gehabt, so nach deren Tod auff die Kayserliche Majestät gefallen, so haben dieselbe dennoch durch die Confirmation der Privilegien und ferner denen Ständen und Einwohnern der dreien Fürstenthümer des freyen Religions-Exercitii halber nach der Fürsten Tod oben allegirte ertheilte Concessionen & Resolutiones von selbst sich dessen begeben, und sey nun ex gratia sive ex alio capite, (aus Gnaden, oder um einer andern Ursache willen) so ist dennoch geschehen und Kayserl. Majestät versprochen worden, und werden Ihre Majestät über Dero Vasallen und Unterthanen, so mit freywilliger Darsetzung alles des Ihrigen Ihrer Kayserl. Majestät als ihren allernädigsten Ober-Herren allertreuehorigen samst gerne unterthänig sind, nicht verhängen, sie damit zu betrüben, welches dieselbe selbst an denen abgelebten Fürsten gemißbilliget und verwehret haben. Das in denen S. S. 39. 40. denen andern Erb-Fürstenthü-mer erlaubte Religions-Exercitium über Was denen die Gränzen und in drey Kirchen zu Schweid-itz S. S. 39. 40. nik/ Zauer, Glogau, und die Freyheit, daß der Religion wegen sie nicht sollen versagt werden, sondern bleiben dürfen, oder weg-

ziehen, mit Behalt ihrer Güter, da Ihnen freyer Ab- und Zutritt nach ihren Gütern zu sehen verstatet ist worden, auch als speciale aus Kayser- und Königlichen Gnaden-Per-missiones angeführt, und daß Kayserl. Ma-jestät ex tenore horum Paragraphorum (nach dem Inhalt dieser Puncten) zu meh-rem nicht verbunden wären. Durch das Wort verbunden geben Kayserl. Majest. zu erkennen, daß sie gebunden sind, dasjenige ohne Eingriff ihren Vasallen und Untertha-nen zu lassen, was ihnen in mehrgedachten Pa-raphraphis zu gut interim stipuliret worden/ und nicht als eine bloße Gnaden-Permission pro lubitu (Vergünstigung nach Belieben) könne aufgehoben werden, vielmehr sie die Vasallen und Unterthanen dadurch in den Stand gesetzt worden, zu fordern, was ih-nen davon wil entzogen werden. Über daß können sie auch weiter vor sich darwider ein-führen, daß bey Aufreichtung des Majestät-Brieffes, sie ebenfals, wie die Fürstenthü-mer, Brieg, Liegnitz, Wohlau bey nahe 100. Jahr in Possession ihres Religions-Exer-citii schon gewesen, daß durch ihre Treue sie diese Alsecuracion ebenfals erhalten, zu denen im Sächsis. Accord aufserlegten 300000. fl. Ebenfals das R. mit contribuiren müssen, daß sie durch kein überwiesenes Verbrechen ihres treuer-worbenen/ und durch den gleichfals theur be-zahlten Accord bestätigten Majestät-Brie-fes, mithin des darinnen enthaltenen völligen Religions-Exercitii verlustig worden, daß sie dessen mit Gewalt ex libidine Cleri nicht haben können entsetzt, noch von denen Com-paciscenten, tanquam ab aliis (als von ande-ren) ohne ihr Wissen und Consens, Ihnen ein so groß Präjudiz, als die Veraubung des völligen von uhralten Zeiten wohlherge-brachten Religions-Exercitii ist, durch solen-nen Contract mit Bestand nicht habe kön-nen zugezogen werden.

Sie, die damalige Compaciscenten, ha-ben das Unrecht, so denen Erb-Fürstenthü-mern dießfals wiederfahren, auch wohl er-kennet, da die obangeführte Historische Re-lation genugsam beweiset, daß die Kayserl. Gesandtschaft zu Münster nichts erheblicheres, Ob das Domi-nium Supereminens [Ober-Herrschaft] allegiren können, welches sich doch quoad essentiam Religionis [so viel die Religion selbst angehet] über die Gewissen nicht erstrecket, noch genung ist, einen ohne Ursach seines titulo oneroso (mit Müß und Kosten) wohlherworbenen und lange genosse-nen Privilegien zu entsetzen. Dahero sag-ten sie auch damahlen: Dolendum esse Ca-sareanorum duritiem & iniquitatem, qui i-psos libertate Sacrorum spoliare ausi sint, tanto labore & sumtibus emta. Item: Quod ferendum non sit, hoc miseris fide-publica adimi, quod datum non erat, & o-mnem spem istud aliquando recuperandi præ-

Eind auch
speciale Gna-
den-Permissio-
nes.
Was das
Wort verbun-
den in sich
hat.

Was sie con-
tra gratiam o-
mni tempore
revocabilem
allegiren kön-
nen. (Wider-
mer, Brieg, Liegnitz, Wohlau bey nahe 100. eine Gnade, so allezeit zu
widerrufen kön-
nen)
Ebenfals das
die Fürstent-
ümer Brieg,
Liegnitz, Wohl-
lau.

Ob das Domi-
nium Dire-
ctum sich auch
über die Ge-
wissen erstre-
cke?

Compaciscen-
tium Senten-
tia.

Was Ihre
Kayserl. Ma-
jestät gemiß-
billiget und
verwehret
haben, wer-
den sie selb-
sten an Dero
getreuen Un-
terthanen
nicht gesche-
hen lassen.
Wegen der
brigen Erb-
Fürstenthü-
mer.
Was denen
im S. S. 39. 40.
erlaubet.

& Resolutio.

*Evangelico-
rum Regu
& Principu
Reservatio
obligatio.*

(Derer Eoangelischen Könige und Fürsten Vorbehalt und Verbindlichkeit.)
Die vorherhaltene *Intention* soll nicht in bloßen Worten bestehen. Kaiserl. Majest. scheinen durch *Confirmation* d. 4. s. sich selbst zu einem mehrern verbunden zu haben.

præsciendi. (Es sey derer Kaysrerlichen Hartnäckigkeit und Unbilligkeit zu bedauern, da sie ihnen die Freyheit ihres Gottesdienstes, welche sie doch mit so grosser Mühe und Unkosten erkauffet, zu entziehen, sich erkühnet; Ingleichen es sey nicht zu erdulden, daß denen elenden Leuthen dasjenige, was ihnen nicht gegeben war, entzogen, und zugleich alle Hoffnung, dasselbe dermahleins wieder zu erhalten, abgeschnitten werde.) Daher haben sie auch in den völligen Vergleich dieser wegen weder treten, noch consentiren, weder können noch wollen, sondern schliessen endlich: Admittendum quod Cæsarei offerunt, eâ tamen lege, ut hæc tantisper valeant, ac Evangelicis integrum sit, si quid amplius deinceps pro ipsis pacisci queant. &c. (Es sey dasjenige, was die Kaysrerl. anerbieten, jedoch mit dem Beding, daß es soweit gelten solle, damit denen Evangelischen, wenn nachgehends etwas mehr vor sie zu erhalten seyn möchten, solches anzunehmen frey bleibe.) Und weiter: Unde ad extremum Cæsareanorum oblati acquiescerent, reservata tamen ad futura Comiticia ulteriori actione. (Daher sie lezlich bey dem Anerbiethe derer Kaysrerl. es bewenden lieffen, jedoch daß ihnen ihre Rechte auff dem künftigen Reichs-Tage zuantzen vorbehalten würde.) Vorauff denn auch der 41. §. gemacht worden, welcher deutlich genug anzeigt, daß die §. §. 39. 40. über das Schlesiſche Religions-Wesen nur interimis-weise disponiret, wobey sie sollen gelassen werden, bis die dabey interessirte Evangel. Puissances vermöge Art. §. 41. Instr. Pac. ihnen mehrere Religions-Freyheit zu wege gebracht hätten, als welches sie sich ausdrücklich vorbehalten, und selbstn dazu anheischig gemacht, auch bishero Fürstl. præstirret haben. Was aber es ausgerichtet, zeigen die noch immer von Reisenden mitgebrachte Klagen, Winseln, Beschwer- und Bedrückungen, so daselbst gesehen und gehöret werden; Da doch keine solche Intervention zu verstehen, die nur in blossen Worten und Schein bestehen soll, sondern da Kaysrerl. Majest. in diesen Art. gewilliget, und ihn in ein solennes Instrument setzen lassen, daß mächtige Könige und Fürsten zu Gvarents hat, folget, daß Kaysrerl. Majest. sich selbstn zu einem mehrern, als ausdrücklich exprimiret ist, so wohl denen Compaciscenten, als eigenen Vasallen und Unterthanen obligiret haben, welche solches Deroselben gebührend vorzustellen und darinn anzuhalten befugt sind. Dieser Meinung sind auch die verblichene Königl. Majest. von Schweden gewesen, welche in Dero instruction an Dero Gesandtschaft in Regensburg 1691. unter andern folgendes ergehen lassen:

„ P. P. Es ist uns zwar nicht unbekande, daß man an Cathol. Seiten die Deutung

zu machen pfleget, daß in obgeregtem Westphäl. Friedens=Schlusse von den Kayserl., Erblanden und in specie von denen Schlesien nur in solchen Terminis gedacht, daß, ihnen das Exercitium Religionis bloß aus, Kayserl. Gnade und ad interventionem, Sveciae, (auf Schwedische Vorbitte) solte, vergönnet und verstattet seyn. Es sind az., Expressiones in honorem Caesaris (die Worte dem Kayser zu Ehren) gebraucht, aber, gleichwohl zu dem Ende in ein solches solennes Friedens-Instrument eingesetzt worden, daß sie vim pacti publici (die Krafft eines öffentl. Vergleichs) haben sollen, und, ist keine solche intervention zu verstehen/ die nur vergeblich und Fruchtlos wäre. Was den allegirten Praerogativen Neben=Recess belanget, den führen die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau für sich weiter an, denn er sie an, gehet, als ihnen darinn ihre vor dem Krieg, gehabte Jura und Religions=Exercitium, clausuliret worden, das übrige gehet sie, nicht an, und wird auch von denen andern, Erb=Fürstenthümern nicht mehr angezogen, nachdem Er aus dem Münsterischen, Friedens=Schluß Art. V. s. 39. corrigiret, worden, der aber auch seine Erklärung, ex §. 34. propter generale ejus dispositio-, nem & intentionem §. 39. (wegen dessen allgemeinen Verordnung und Meynung) da, ein anders in diesem §. nicht gebothen, oder, jenes verbothen ist, empfänget.

Dieses wäre nun, was Eur. Königl. Majest. von Bestand der protestirenden Kirchen in der Schlesie aus Authentischen Beweißschümern in unterthänigstem Respect mit aufrichtiger Treue zur gründlichen information in aller Einsalt und Warheit, wie ich sie begriffen habe, darlegen sollen; Ich habe keine der Fragen zurück gelassen, welche Eur. Königl. Majestät in Dero gnädigstem Rescript mir zu erläutern gnädigst anbefehlen wollen, und gründlich gezeiget,

I. Daß Schlessien von sehr uralten Zeiten, sehr lang vor der incorporation (Einverleibung) in Böhmen, ein Reichslehn gewesen, und durch die incorporationem nicht abgerissen, sondern tanquam pars integrans totum, Regnum scilicet Bohemiae, membrum imperii nobilius, (als ein solcher anderer Theils des Reichs, der das ganze vollkommen machen hilft, nemlich das Königreich Böhmen,) folglich nicht als eine von Deutschland separirte sondern vermittelst der Eron Böhmen an dasselbte geknüpffte und zugehörige Provinz zu consideriren sey, an deren Conservation dem Deutschen Reiche viel gelegen.

II. Die statthliche Fundamenta, auf welche diese statthl. das Evangelische Religions-Exercitium in fundamenta der Schlefie ſich gründe: Daß gleich beim ihres Religi. D 2 Anfang ons Exercitii.

Von wem,
und wie weit
der Prageri-
sche Neben-
Necess allegi-
girt werde.

Schluss der
Deduction be-
greiffe eine
kurze Wie-
derholung.
Dessen was
auf gnädig-
en Königl.
Befehl hat
sollen aus-
geführt
werden.

I.
Daß Schle-
sien ein
Reichs-Lehn
gewesen und
durch Böh-
men noch zu
Deutschland
gehöre.

II.
Diese statth.
fundamenta
ihres Religi-
ons Exercitii.

Anfang der Reformation in Deutschland die-
selbe auch daselbst angangen, und etabliert
worden, durch die Kaiser gefördert, statlich
privilegiert, und einem jeden der Untertha-
nen absonderlich von Rudolpho II. durch
den offigenanten Majestät-Brieff wieder
alle präzensionen, Ansprüche und Tarbatio-
nes, welche sie auch vornehmen wolten, ver-
sichert, welcher nachmahls, als durch die Un-
ruhe in Böhmen er geschwächt zu seyn ge-
schienen, durch den Sächsischen Accord aufs
neue bestätigt, Churfürstl. Durchl. zu Sach-
sen dessen ein Garant und Beschirmer wor-
den; Nach diesem

III. Durch grobes Verbrechen sich nicht
Durch Ber- vergangen, noch satfam überwiesen, daß sie
brechen des ihres statlichen in gedachtem Accord bestat-
selben noch tigten, Majest. Brieffs waren verlustig, oder
nicht verlu- derselbe ihnen ausdrücklich genommen wor-
stig worden. den, sondern wie sie nach dem Accord in be-
ständig-treuer Devotion gegen Ihro Kay-
serl. Majest. beharret, also auf ihren Maje-
stat-Brieff sich noch berufen können.

IV. Daß durch den Prager-Recess in spe-
cie die Fürsten zu Brieg, Liegnitz, Wohlau,
Dels und die Stadt Breslau, in ihren vor-
dem Krieg gehalten Juribus und Religi-
ons-Exercitiis bestätigt ein gleiches zu Of-
nabrug Art. V. §. 38. wiederholt, und durch
unterschiedliche Declarationes und Sincera-
tiones so wohl vor als nach dem Tode obge-
dachter Fürsten von Ferd. III. und Leopoldo
I. declarirt worden, daß nicht die Fürsten
res von dem und deren Hoffstädte allein, sondern auch ih-
Krieg gehabt re Diener und Unterthanen in Städten und
ten Religi- Dörffern, sie und ihre Posterität, darin ein-
ons-Exerciti- geschlossen wären.

Und da Kayserl. Majest. gnädigst verspro-
chen, sie, wie zuvor, als auch noch nicht zu be-
schweren, oder durch einen andern beschweren
zu lassen, einem jeden Stand und Untertha-
nen, Derselben Fürstenthümern sein Recht-
and Religions-Exercitium dergestalt befesti-
get haben, daß sie auch sich selbst dadurch
gleichsam binden, und ihrem habenden Recht,
so man Ihro live ex Jure territoriali live Pa-
tronatus (entweder aus einem Landesherrenli-
chen oder Kirchen-Recht) disfalls zuzueignen
pfleget, von selbst aus Liebe zu Dero Un-
terthanen gnädigst derogiren und entsagen,
herentgegen diese in ein Recht setzen wolten,
wider alle ihren Juribus und Religions-Ex-
ercitiis geschene Eingriffe sich zu beschwe-
ren und der Abheftung von Dero Majestät
geziemend zu bitten: Voraus

V. folget, daß wenn denen in mehrgedach-
ten Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Wohl-
au, erhobenen Gravaminibus abgeholfen,
mer dabey und sie bey ihren vorgehabten und verspro-

chenen Juribus und Religions-Exercitiis ge-
schützt werden solten, ihnen extenore In-
str. Pac. völlig prospiciret und die Religions-
Freiheit daselbst satfam gesichert worden.
prospiciret.

Was die andern Erb-Fürstenthümer an-
langet, daß

VI. Dieselbe nach dem Prager-und Of-
nabrugischen Frieden von ihrer vorigen Re-
ligions-Freyheit grossen Absprung leiden;
Nach jenem sind sie gänglich ausgeschlossen,
toward sie sich aber höchlich haben zu be-
schweren gehabt, daß sie nicht gehört und
unschuldig bitten, noch ihnen ein so groß
Drangsal von andern mit Recht könne zuge-
zogen werden. Nach diesem, dem Instrum.

Pacis VVestph. Ihnen die Gewissens-Frey-
heit §. 39. 40. in so weit nachgelassen wor-
den, daß sie der Religion wegen nicht solten
aus dem Lande gejaget noch sonst verfolgt
werden, wenn sie gutwillig wegziehen wolten,
die Freyheit behalten, ob sie ihre Güter ver-
kauffen wolten oder nicht, da ihnen freyer Ab-
und Zutritt gelassen, noch ihren Gütern zu se-
hen und sie zu bestellen, das Religions-Exer-
citium aber dazu gehört die freye Education
der Kinder zu Haus und in der Fremde, nebst
allen so ihr Bekantniß ihrem Gewissen be-
siehlet, über denen Grängen in benachbahr-
ten Landen, und in drey Kirchen zu Schweid-
nitz, Jauer, Glogau, zu besuchen und zu halten.
Wenn ihnen dieses cum omnibus annexis
frey und ungehindert gelassen, und was dem
zuwidergehandelt worden, abgestellt ist, so
haben sie ex tenore Instr. Pac. Art. V. §. 3.
39. 40. ihre Gewissens-Freyheit, ob sie
gleich mit grosser Beschwer auff etliche, ja viel
Meilen ihren Gottesdienst, und was deme
anhängig suchen und holen müssen. Doch
daß

VII. Dieses nur interim bestehen solle / bis
die Protestirende Könige, Chur-und Fürsten
ihnen mehrere Religions-Freyheit von Kay-
serl. Maj. zu wege gebracht hätten, denn weil
sie sich gesürchtet, sie möchten ihr Gewissen be-
schweren, wenn sie nehmen solten, was sie ih-
nen nicht gegeben, so haben sie sich ausdrückl.
vorbehalten deswegen bey Kayserl. Majestät
auff Reichs-Tagen und sonst einzukommen;
darüber auch den eigenen §. 41. auffgerichtet.
Weil auch Kayserl. Maj. in denselben einge-
williget, und ihn ratificiret haben, so scheinen
sie sich selbst noch zu einem mehrern verbun-
den zu haben, warum die Schlesier bey dero-
selben geziemend anzuhalten, von den Evan-
gelischen Königen, Churfürsten und Sänden
aber mit allen Recht begehren können / sich
auch obige im Instr. Pac. versehene Weise ih-
rer anzunehmen, und damit ihrem gutwilli-
gen aus Trieb der Gewissen gethanen Ver-
sprechen mit Eifer nachzukommen.

VI. Die andern
Erb-Fürsten-
thümer lei-
den nach dem
Prager-und
Ofnabrug-
ischen Frieden
Schlus groß
sen Abbruch.

Das Religi-
ons-Exerciti-
um über de-
nen Grängen
und in drey
Kirchen.

VII. Sol dennoch
nur in so lan-
ge gültig seyn
und beschehen.
Bis vermöge
Art. V. §. 41.
durch die Eo-
angelische Kö-
nige und Für-
sten ihnen
mehrere Re-
ligions-Frey-
heit erbeten
worden, wor-
zu sie sich obli-
girt und
Kayserl. Ma-
jestät selbst
durch Confir-
mation ge-
dachten §.
scheinen ein-
mehrs ver-
sprochen zu
haben.